

Die 14 Gasteiner Artikel im Bauernkrieg von 1525: Sprachanalyse, Faktenchecks, Hintergründe und Fragen

Von Fritz Gruber

Vorbemerkung 1: Die sogenannten „Gasteiner Artikel“ sind eine Sammlung von 14 Beschwerdepunkten, verfasst von den Gasteiner Bauern bei massiver Einflussnahme durch einen Fremden (oder deren mehrere) aus dem oberdeutschen Raum. Die Gasteiner Gewerken waren an der Abfassung der „14 Gasteiner Artikel“ nicht beteiligt.

Vorbemerkung 2: Die folgenden Ausführungen haben zum Ziel, die 14 Gasteiner Artikel nach sprachlichen Kriterien und im Lichte der Ereignisse im Gasteinertal und seiner Umgebung zu Beginn des Bauernkriegs von 1525 zu untersuchen. Ansonsten gilt für die Deutung des Aufstandsgeschehens das von Karl-Heinz Ludwig sowie von Heinz Dopsch Gesagte.¹

Vorbemerkung 3: Durch die Analyse des Textes zeichnen sich interessante Ergebnisse ab, die aber nicht immer im eigentlichen Sinne beweisbar sind. Man könnte auf eine Darstellung völlig verzichten. Man kann aber auch vorsichtig und mit vielen Konjunktiven, auch unter Verwendung von „Adverbien der ungesicherten Aussage“ (Riesel E.: Stilistik 1975) beziehungsweise „Abtönungspartikel“ der Vermutung (Duden: Grammatik 2009, Nr. 875) mit den Wortfeldern von „möglich“ beziehungsweise von „gewiss“ und „wohl“ darauf eingehen. Der Verfasser hat sich für Letzteres entschieden, nicht zuletzt deshalb, um für weitere Forschungen Anstöße zu geben. Dass dadurch manche Textpassagen den Charakter einer gewissen Vorläufigkeit zeigen, möge nachgesehen werde.

Vorbemerkung 4: Verlauf, Ausgang und Folgen der Aufstandsereignisse sind nicht Gegenstand der untenstehenden Ausführungen. Daher nur ein kurzes Resümee: Nach Heinz Dopsch² wurde mit dem Mandat vom 20. November 1526 den Forderungen im kirchlichen Bereich nicht entsprochen. Was aber die Bauern betrifft, so erzielten sie „eindeutig positive“ Ergebnisse bei ihren wichtigsten Forderungen. Die Möglichkeiten neuer Bedrückungen fanden eine starke Barriere, die weder landesherrliche Beamte und Geistliche noch Grundherren künftig überschreiten können sollten. In obigem Sinne müssen der landläufigen Meinung von der „Niederlage des Bauernstandes“ doch gewisse Differenzierungen entgegengesetzt werden. – Im Bergwesen begann nach 1526 speziell auf dem Gold- und Silbersektor eine massive Konzentration aller bergmännischen Aktivitäten auf einige wenige Großunternehmer. Diese Entwicklung führte zum Höchststand von 1557, als die Jahresausbeute 830 kg Gold und 2723 kg Silber betrug. Die bedeutendsten Familien unter den Montanunternehmern waren die der Weitmoser, Zott und Strasser. Mittelgewerken, wie etwa Krünner, Perner, Premauer, Pruck-

moser und andere, schafften nie den großen Sprung nach vorne. Kleingewerken, von denen es in Rauris mehr gab als in Gastein, sanken zur völligen Bedeutungslosigkeit ab.

Im ersten Teil der folgenden Ausführungen geht es um die sprachliche Charakteristik des Textes. Der zweite Teil beschäftigt sich mit der Entstehungsgeschichte. Im dritten Teil werden die einzelnen Beschwerdepunkte besprochen (Religion, Siegelgeld, „Nachreisen“, Anlaiten, Dienst, Zehent, Rittersteuer und Weihsteuer, Ungeld, Leibsteuer (Leibeigenschaft), „Gerichtsfutter“, Bad Gasteiner Armenbadspital, Weg durch die Klamm (Wort und Begriff „Landschaft“), Recht und Gericht, Künftige Richter (Wechslerhaus, Klammstein). Ein besonderer Schwerpunkt wird auf den letzten zwei Gasteiner Artikeln liegen.

Als eingeschobene „Exkurse“ sind folgende Themen behandelt: A) PERSONEN: Theophrastus Paracelsus von Hohenheim, Gewerke Martin Zott, Pfarrer Mag. Friedrich Schober und Gesellpriester Hans Rosenberger, Spitalsmeister Sebastian Wäginger, (Ober-) Richter Dr. Leonhard Auer; B) SONSTIGES: Verhältnis zwischen Bauern und Predigern, Wiedertäuferum und „Hinweggezogene“, Vogthafer und Hans Weitmosers „Raub“, Weistümer und Todesstrafe, Klammstein, Schloss und Hofmarkswälder.

1.) Vergleich der 14 Gasteiner Artikel mit den 24 Salzburger Artikeln aus sprachlicher und inhaltlicher Sicht

Bei den 24 Salzburger Artikeln, deren Verfasser von Albert Hollaender, mit fraglichem Recht, als „aus der Mitte der Gasteiner Gewerken“ stammend bezeichnet wird,³ ist der überaus markante Sprachstil augenfällig. Während diese 24 Salzburger Artikel mit sprachlichen Bildern, Metaphern und Vergleichen üppigst angereichert sind und andererseits manchmal mit schwer oder fast unverständlichen Satz-Anakoluthen enden,⁴ so sind die 14 Gasteiner Artikel in sprachlich korrekte, kompakte Sätze gefasst, überdies in der Lexik weitgehend frei von emotional gefärbten Wörtern. Der gesamte Text ist deutlich nüchterner, sachbetonter, stellenweise fast an den Stil eines „Amtsschreibens“ erinnernd. Dessen ungeachtet fällt die sehr komplexe Struktur mancher Sätze auf. Kurze Sätze ohne jedweden Gliedsatz [Nebensatz] haben eine Vorkommenshäufigkeit von ca. 2 % – gegenüber 98 % der Sätze mit Gliedsätzen. Der Hauptsatz erscheint häufig durch inserierte Gliedsätze unterbrochen, die ihrerseits mit sekundären Gliedsätzen angereichert sein können. Schon im 1. Artikel findet sich ein total verschachtelter Satz, der sich mit normalen und zusätzlich auch mit inserierten Gliedsätzen ersten und zweiten Grades über zwölf Zeilen hinzieht. Das war mit letzter Sicherheit nicht die Sprache der Gasteiner Bauernführer! Aus dem Bereich der Lautlehre fällt zum Beispiel „*auszuläschen*“ auf: „Läschen“ statt „löschen“ ein Schreibfehler – oder die Aussprache eines Fremden? Vielleicht gab es mehrere Formulierer beziehungsweise Schreiber?

Im Gegensatz dazu stammen die 24 Salzburger Artikel eindeutig von einem

einigen Verfasser, der über einen überaus reichen Wortschatz verfügte und aufgrund mancher sprachlicher Eigenheiten⁵ dem oberdeutschen Sprachraum zuzuordnen ist. Typisch für die 24 Salzburger Artikel sind zum Beispiel zahlreiche Fremdwörter, wie „Provinz“, „Interrogator“, „Injurier“, „geabsolviert“, „Remedium“, „präskribiert“, „Pension“, „*Inditia*“ [Indizien] usw. Neben „Evangelium“ sind Schreibvarianten wie „*Ewangeliumb*“, „*Ewangelintz*“ und „*Ewogelio*“ nicht gerade alltäglich. „Ewogelio“ steht lautlich dem griechischen „euaggelion“ nahe. Beherrschte der Verfasser neben Latein auch die griechische Sprache? – In den 12 Artikeln von Memmingen ist beispielsweise einheitlich „Evangelion“ verwendet, in den 12 Gasteiner Artikeln „Evangelium“.

Im Korpus der verwendeten Wörter kommen, meist mehrmals, folgende interessante beziehungsweise aussagekräftige Wörter vor: „*Teufel*“, „*teuflich*“, „*leibaigen*“, „*hailmacher*“, „*untertan*“ — und Phrasen wie „*bruederliche lieb*“, „*wider natdurlich recht, auch wider vernunft*“, „*nach altem herkhommen*“ und „*ist zu erbarmen*“. — „*Geitigkeit*“, das als eine ältere Nebenform so viel wie „Geiz“ bedeutet und sich in oberdeutschen Dialekten erhalten hat, taucht im Text mehrfach auf. – Ein einziges Mal findet das Wort „sehr“⁶ Verwendung. Das ist insofern bemerkenswert, als es nach Schmellers Bayerischem Wörterbuch ein Wort des oberpfälzischen Dialekts ist und im Bairischen nie üblich war. Mundart-Wörterbücher, wie die für Tirol, Kärnten und Steiermark, verzeichnen „sehr“ ausschließlich nur in der ursprünglich adjektivischen Bedeutung von „wund, schmerzhaft“, dies in Parallele zum sprachverwandten englischen „soar“. Als Intensivadverb in der heutigen Bedeutung ist „sehr“ im historischen Sprachgebrauch ein selten gebrauchtes Wort der gehobenen Schriftsprache und damit ein Wort der Intellektuellen. – Auffallend ist weiters die mehrfache Verwendung des Wortes „*die geistlosen*“ für „die Geistlichen“. Diese offenbar bewusst gewählte „satirische Verkehrung“ (Grimms DWB) fand beispielsweise auch in den Bauernkriegsquellen von Rothenburg ob der Tauber Anwendung.⁷ – Nicht klar deutbar ist die im Text mehrfach verwendete Wortgruppe „die arme Rott“. Nach Grimm verwendete Martin Luther das Wort „Rott“ ausschließlich in negativem Sinne („Wider die mörderischen Rotten der Bauern“) und hauptsächlich für alle nicht-lutherischen Richtungen, beispielsweise „*rotten und papisten*“.⁸ Diese pejorative Bedeutung ist in den 24 Salzburger Artikeln eindeutig nicht gemeint. Ob man daraus allerdings schließen kann, dass der Verfasser Luthers Spracheigenheiten nicht rezipiert hätte, ist eine offene Frage.

Von all diesen Wörtern beziehungsweise Wortgruppen findet sich kein einziger (!) Nachweis in den 14 Gasteiner Artikeln. Auch kommen keine auffälligen Fremdwörter vor, dafür mehrfach „*gemainer nutz*“ und „*lange zeit her*“ (aber nie „altes Herkommen“), „*anwald*“, „*beytzer*“, „*rechtsprecher*“, „*landsassen*“, „*verwalder*“, „*haubtleute*“ usw., die wiederum den 24 Salzburger Artikeln fehlen. Hier sei noch hinzugefügt, dass die Wörter „Ehrwürden“ und „Heilmacher“, die Anfang Juni 1525 in der bei Leist wiedergegebenen Bauernkriegskorrespondenz⁹ auftauchen, als fremd klingend auffallen. Schließlich bietet die gleiche Quelle Interessantes zum Wort „Bruder“, meist in der formelhaften Phrase „Brüder in

Christo“. Es kann ganz harmlos die Kombination zweier „Urwörter“ christlichen Denkens bedeuten, ganz tief im frommen Sinn verankert, wie beispielsweise in dem weitverbreiteten Wort „Bruderschaft“. „Bruder“ kann aber in einer Zeit, da Thomas Müntzer dieses Wort in seinen Schriften in nicht gerade friedlicher Wortumgebung häufig verwendet, eine gewisse, dem Kämpferischen vorbehaltenen Bedeutungsschattierung angenommen haben, die im ruhigen Alltagsleben nicht zum täglichen Sprachgebrauch gehörte. Als die zu dem Zeitpunkt durchaus friedfertigen Obervellacher den Gasteiner Aufständischen am 30. Mai 1525 ein Antwortschreiben zukommen ließen,¹⁰ begannen sie gewissermaßen mit einer Pflichtübung und grüßten ihre „Nachbarn und Brüder“. Aber gleich in der nächsten Zeile setzten sie nach und wählten „*günstig und sonder vertraut lieb freunt*“ als die von ihnen eigentlich gewollte Anrede, nämlich eine, die ihrem Denken und Empfinden entsprach. „Bruder“ klang wahrscheinlich vertraut bei Reden in Klöstern und bei Ansprachen in der Kirche – aber es außerhalb dieser besonderen kirchlichen Örtlichkeiten in kriegerischen Zusammenhängen verwenden zu müssen, kam nicht aus der eigenen Bevölkerung, es sei denn, diese wäre stark „täuferisch“ beeinflusst gewesen. Die häufige Verwendung von „Bruder“ in den Bauernkriegsschriften könnte mit dem Aufkommen der täuferischen „Böhmischen Brüder“ und der „Schweizerischen Brüder“ zu erklären sein. Was die deklarierten Anhänger der Täuferbewegung betrifft, so mieden diese aber das Wort „Täufer“ und sprachen sich untereinander als christliche „Brüder“ an. Ob ein Prädikant, der sich in der ersten Junihälfte 1525 mit größter Wahrscheinlichkeit in Gastein aufhielt, im angedeuteten Sinne sprachlich (und ideologisch?) angehaucht war, bleibt eine offene Frage. Konkretes fehlt, doch ist auffällig, dass „Brüder in Christo“ in der zweiten Junihälfte 1525 aus der Bauernkriegskorrespondenz verschwindet und erst wieder gelegentlich in den Briefen von 1526 auftaucht.¹¹

Dass in Salzburg und Gastein verschiedene Verfasser am Werke waren, ergibt sich auch aus der gesamten Grundeinstellung, aus der heraus die Forderungen sprachlichen Ausdruck fanden: In den 24 Salzburger Artikeln überwiegt „Es sollen „. Die 14 Gasteiner Artikel gebrauchen als Leitphrase „Wir wollen...“ beziehungsweise „Wir wollen und ordnen [ordnen an]...“.¹² Die Verwendung des Wortes „ordnen“ (ohne das „an“) kommt auch in den Schriften von Kardinal Lang vor, zum Beispiel mehrfach in seiner am 13. Mai 1525 erlassenen „*Ordnung und Reformation Geystlichen und weltlichen Stannnds im Erzstift Salzburg*“.¹³ Phrasen wie „setzen und ordnen“, „wollen und ordnen“ scheinen mit dem von Juristen in der damaligen Landesverwaltung verwendeten Deutsch aufgekommen zu sein. Die 14 Gasteiner Artikel mögen sich in ihrer sprachlichen Form „zivilisierter“ geben als die polternden 24 Salzburger Artikel. Jedoch muss für Kardinal Lang als regierenden Landesherrn die in Gastein verwendete Phrase „wir wollen und ordnen (an)“ weitaus beunruhigender geklungen haben. War in den Köpfen zumindest einiger Gasteiner Anführer kurzfristig (!) die Vorstellung einer usurpierten obrigkeitlichen Macht vorhanden, wollten sie vielleicht sogar die Regierungsgewalt im ganzen Lande?

2.) Entstehungsgeschichte der 14 Gasteiner Artikel

War Leonhard Schwär als früherer Bergrichter der Verfasser?

Was nun den möglichen Verfasser der 14 Gasteiner Artikel betrifft, so hat man auf Leonhard Schwär¹⁴ getippt, weil ein erhaltener, undatiertes, unter seinem Namen abgefasster Brief in Zusammenhang mit religiösen Fragen gleiche oder sehr ähnliche Formulierungen enthält, wie sie der erste der 14 Gasteiner Artikel mit seinem Religionsthema zeigt. Dies ist sicher bis zu einem gewissen Grad aussagekräftig, wiewohl zu bedenken bleibt, dass sich ein anderer Verfasser an die jeweilig anderen Formulierungen angelehnt haben könnte – oder dass beiden Texten ein dritter Text, der nicht erhalten ist, zugrunde lag. Weder Schwärs Brief noch der erste Forderungs-Artikel (Religion) in den 14 Gasteiner Artikeln weisen eine Datumsangabe auf. Es blieb Leist vorbehalten, seinem Gefühl folgend eine Chronologie durch Verwendung der Nummern „29“ beziehungsweise „1“ aufzustellen.¹⁵ – Aus sprachlicher Sicht zeigt ein Vergleich, dass Schwärs Brief altertümlicher wirkt. Die entsprechenden Stellen im ersten Forderungs-Artikel (Religion) erscheinen gegenüber Schwärs Formulierungen durch besser verständliche Wörter¹⁶ ersetzt. Was vielleicht eine gelegentlich grundsätzlich andere sprachliche Gedankenführung sichtbar macht, ist die Tatsache, dass Schwärs manchmal nicht gerade optimal ausformulierten Satzkonstruktionen in den 14 Gasteiner Artikeln nicht vorkommen.¹⁷

Weiters weisen die 14 Gasteiner Artikel im ersten Forderungs-Artikel (Religion) im Vergleich zu Schwärs Brief wichtige inhaltliche Ergänzungen auf. So ist beispielsweise der „*gemaine mann*“ zu der „*gemaine arme mann*“ erweitert, wie überhaupt das Wort „arm“ eine besonders hohe Vorkommensfrequenz aufweist. Was aber am meisten auffällt, und nun nicht sprachliche, sondern massiv religionsgeschichtliche Aussagekraft zeigt, sind gegenüber dem Schreiben Schwärs zwei Einschübe, die das Wort „Papst“ beziehungsweise „päpstlich“ enthalten: „*das auch die heilig cristlich kirch mit den shedlichen bäbstlichen sazungen geschlagen und verwundet worden ist*“ und „*welch glaubig christlich knecht, so diese zeit wider ir gemuet und sach aufzurichten anfahet, so understeen sich die bäbst, bischöfe, cardinnell und ander geistlich hoher oder niderstend dasselb underzutruckhen und auszuläschen.*“ Leonhard Schwär geißelt in seinem Brief zwar „*unsern landtfürsten*“ und die „*andern seinen gaystlichen und weltlichen obrigkaiten*“ wegen „*beschwerung und überladung in menigfaltig weg*“,¹⁸ enthält sich aber einer Meinungsäußerung zu Papst und anderen kirchlichen Würdenträgern.¹⁹ Zu den 24 Salzburger Artikeln besteht insofern ein Unterschied, als dort der Papst als ein unmoralisch Handelnder dargestellt erscheint, während man in den 14 Gasteiner Artikeln sehr wohl auch „*die schädlichen bäbstlichen sazungen*“ kritisiert und ablehnt. Der Stoß gegen die „Satzungen“ ging gegen das päpstliche Gedankengebäude – und nicht bloß gegen das Fehlverhalten eines Menschen, der, letztendlich durch Zufall, Papst geworden war.

Wer käme als Verfasser infrage?

Wenn Leonhard Schwär, der den Hofgasteiner Kirchpropsten vor 1525 und nach 1526 zumindest nahestehend und somit wohl kein übermäßig begeisterter Anhänger der neuen von Mitteldeutschland ausgehenden religiösen Tendenzen war, die papstkritischen Passagen in den ersten Forderungs-Artikel (Religion) nicht eingefügt hat, wer war es dann? Die Spitzen gegen den Papst sind dem Denken einer von Luther beeinflussten Person entsprungen. Martin Lodinger muss als eine solche Person gesehen werden, aber über dessen Gasteinbezug ist so gut wie nichts bekannt,²⁰ auch nicht, ob er 1525 überhaupt in Gastein anwesend war. – Dürfte man vielleicht an Hans Rosenberger denken? Er diente unter dem Hofgasteiner Pfarrer Mag. Friedrich Schober als „Gesellpriester“²¹ [etwa so viel wie Kaplan, Kooperator], war aber mit letzter Sicherheit kein Einheimischer,²² also ein Fremder – und ausgerechnet „Fremder“ ist übrigens ein Wort, das völlig unerwartet im vierzehnten, also im letzten der Gasteiner Artikel auftaucht (siehe unten). Als ein in Gastein Fremder muss auch Theophrastus Paracelsus gesehen werden, doch ist es nach sprachlichen Kriterien unmöglich, ihm ein Mitwirken im Verfassersteam der 14 Gasteiner Artikel konkret nachzuweisen.

Exkurs: Gastein und Theophrastus Paracelsus von Hohenheim

In seinem Innersten litt Theophrastus Paracelsus zeitlebens darunter, dass er ein Leibeigener („Gotteshauskind“) des Schweizer Klosters Einsiedeln war. Könnte die für Salzburger Verhältnisse als obsolet erscheinende Forderung nach Abschaffung der Leibeigenschaft auf seine Anregung hin in die 14 Gasteiner Artikel aufgenommen worden sein? (Siehe unten) Vielleicht wäre es sinnvoll, seine Person als vages Denkmodell in diesbezügliche Überlegungen einzubeziehen? Als „Plus“ könnte man argumentativ verbuchen, dass er ungefähr zur fraglichen Zeit in Gastein anwesend gewesen sein musste, als starkes „Minus“ die Tatsache, dass kein einziges sprachliches Textmerkmal auf seine tendenziell schwäbisch gefärbte Sprache verweist – und dass absolut nichts diesbezüglich Konkretes im Umkreis seiner Tätigkeit aus dieser Zeit zu finden ist. Immerhin – seine Sympathie für die Aufständischen zeigte sich nicht zuletzt in der Tatsache, dass er mit dem Halleiner Melchior Spach freundschaftliche Kontakte pflegte, dieser ein Hauptmann der Aufständischen in der Anfangszeit. Ist die Verbindung des Paracelsus zu Melchior Spach historisch gesichert, so ist gewissermaßen auf die andere Seite hin, nämlich zu den Gasteiner Anführern des Aufstands, die Verbindung ebenso eindeutig gesichert: Melchior Spach ist in einem Schreiben vom 1. Juni 1525 gemeinsam mit Wolfgang Strasser, Erasmus Weitmoser und Hans Schwär expressis verbis als Unterzeichner genannt.²³ Der wahrscheinliche Kontaktbogen von Paracelsus über Melchior Spach zum Beispiel zu Erasmus Weitmoser hat sicher realen Hintergrund. – Paracelsus war ungefähr zu dieser Zeit mit der Analyse des Gasteiner Thermalwassers

beschäftigt.²⁴ Ihm musste auch der Bergname „Erzwies“ ein Begriff gewesen sein, denn er schrieb Details über die dort verlaufende Grenze zwischen Pinzgau und Pongau, die nur jemandem bekannt gewesen sein konnte, der vor Ort die Situation betrachtet hatte. In seiner Schrift „Von der Bergsucht“ formuliert er: „... und wie wol sie sich mehr scheiden und abteilen dan gemelt ist, als Rauris und Gastein, als Binzgau und bangau und noch mehr, als zwen Stollen nebeneinander ...“²⁵ Der Grat oberhalb der Erzwies trennt tatsächlich die beiden Bergwerksorte und es gab Stollen, die unter der Gratgrenze hindurch betrieben wurden. Exakt in diesem Bereich befand sich die für den Ausbruch des Aufstandes so wichtige Grube „Silberpfennig“.

Anders als die 24 Salzburger Artikel stellen sich die 14 Gasteiner Artikel nicht als großer sprachlicher Wurf mit prägnanten stilistischen Auffälligkeiten eines Einzelnen dar. Vielmehr ist damit zu rechnen, dass wahrscheinlich mehrere Personen einfach nur Sachinhalte in den Text einbringen wollten. Dabei könnten beteiligt gewesen sein: Gasteiner Bauern, (frühere) Berg-“Beamtete“ wie Leonhard Schwär, der aber nicht der alleinige Verfasser gewesen sein kann, und vor allem Ortsfremde wie der Hofgasteiner Gesellpriester Hans Rosenberger.

Wann wurden die 14 Gasteiner Artikel geschrieben?

Möglicherweise, könnte man denken, stehen die 14 Gasteiner Artikel mit der verschwörerischen Versammlung vom 24. Mai am Silberpfennig,²⁶ einem bekannten Gasteiner Skitourenberg mit wichtiger Bergbau-Vergangenheit, in Zusammenhang. Allerdings bleibt zu vermuten, dass es bei diesem Gasteiner „Rütlichswur“ auf ca. 2400 Meter Seehöhe eine aufgebrachte Stimmung gab, zu der vom Sprachstil her die 24 Salzburger Artikel gut passen würden. Andererseits wäre in diesem Fall anzunehmen, dass bergmännische Fragen in den Text Aufnahme gefunden hätten – was überhaupt nicht der Fall ist, weder bei den 24 Salzburger Artikeln noch bei den 14 Gasteiner Artikeln. Eine exakte Festlegung der Abfassungszeit, möchte man nicht eine (nach) Mitte Juni annehmen (siehe unten), ist ebenso unmöglich wie eine Antwort auf die Frage, ob die beiden Forderungslisten von Gastein und Salzburg in irgendeiner Weise voneinander abhängig waren, und wenn ja, welche davon zuerst verfasst wurde: Es könnte jemanden gegeben haben, dem die Gasteiner Forderungen zu sehr auf die lokalen Verhältnisse fokussiert erschienen und der alles besser, ausführlicher schreiben wollte. Es könnte aber auch der umgekehrte Fall vorliegen, dass nämlich die 14 Gasteiner Artikel nur eine Art Kurzversion der 24 Salzburger Artikel sein sollten, erweitert um vier rein lokale Forderungen (Artikel 11, 12, 13, 14). Hypothetisch ließe sich noch an eine gemeinsame, aber nicht erhaltene Vorlage denken, die man im großen Rahmen jener zahlreichen Schreiben aus den Salzburger Gerichten sehen müsste, die im „*sumari und außzug*“²⁷ von 1526 von landesherrlicher Seite kurz kommentiert

wurden. Doch wird diese Spur kaum zu einem stichhaltigen Ergebnis führen, da die erwähnte (überlieferte) landesherrliche Stellungnahme als ersten (nicht überlieferten) Artikel der Gasteiner jenen nach Bestätigung der Marktfreiheiten²⁸ aufgreift und kommentiert. Dies ist aber ein Thema, das in den 14 Gasteiner Artikeln überhaupt nicht vorkommt, also um 1525 in Zusammenhang mit der Aufstandsbewegung nicht im Vordergrund stand.

Es können auch ansonsten, mehrfach, Forderungen niedergeschrieben worden sein, die einfach verloren gingen. Wie viele von jenen, die um 1525 verfasst wurden, dann tatsächlich in die Hände der Landesherrschaft gelangten, ist ohnedies eine offene Frage. Kardinal Lang war zwar grundsätzlich an allen Schriften der Aufständischen interessiert, so auch an allen Arten von Briefen. Landrichter und Pfleger oblagen der ausdrücklichen Pflicht, „*das Sy all brieff so Sy unndereinander solher pundnuß halben aufgerichtet haben, zu handen der verordneten Bundes Räte heer gen Saltzburg schicken*“,²⁹. Wie viel an Ergebnissen diese Aufforderung in der Praxis erbrachte, ist unbekannt.

Zurück zur Frage nach dem Datum der Abfassung der 14 Gasteiner Artikel: Diese könnten, wie oben bereits angedeutet, erst im Juni, oder vielleicht noch später, zur Niederschrift gekommen sein. Dazu ein Vorgriff auf den zehnten Artikel, der zur Frage des sogenannten „Vogthafer“ Stellung bezieht: Um den 11. Juni 1525 teilt der Haufen vor Salzburg dem Hans (!) Schwär und dem Erasmus Weitmoser mit, dass die Bauern jenen Hafer zurückerhalten wollen, den (Ober-) Richter Dr. Leonhard Auer und Christoff Kirchpichler, beide in Gastein, im vergangenen Jahr beansprucht und zumindest teilweise auch bekommen hatten,³⁰ in natura oder in Geld, und zwar mit der Zweckangabe „*dem gemain mann zu aufenthaltung*“, wobei es zweifellos um den Aufenthalt vor und in Salzburg ging. Die Meinung des kriegerischen Haufens war weiters offenbar die, dass man den beiden genannten hohen Herren so viel Hafer lassen soll, als dieser Teil der Besoldung war.³¹ Ansonsten mögen Erasmus Weitmoser und Hans Schwär mit ihnen beratschlagen, wie man das wohl fortan halten soll. Die zu diesem Zeitpunkt – vielleicht! – bereits in Kraft stehenden 14 Gasteiner Artikel hatten die völlige Einstellung der Vogthaferlieferungen gefordert, trotzdem wollte man sich im Haufen vor Salzburg, von wo der Brief kam, diesbezüglich auch andere Optionen offen halten. Kannten die Bauernführer ihre eigenen Forderungen nicht? Als in höherem Maße plausible Annahme liegt doch recht nahe, dass die 14 Gasteiner Artikel als solche am 11. Juni noch nicht existierten. Demnach können sie erst nach dem Datum des eben zitierten Briefes entstanden sein. Im Folgenden wird also ein Zeitpunkt in der zweiten Hälfte Juni 1525 als am wahrscheinlichsten angenommen, nicht zuletzt auch deshalb, weil bereits erreichte Teilerfolge sich als Grundlage für die „Wir-wollen-und-ordnen“-Formel anboten.

Hatte Friedrich Engels zum Thema des Bauernkrieges in Gastein recht?

Das von Friedrich Engels³² – und vor ihm von Wilhelm Zimmermann – als Selbstverständlichkeit vorausgesetzte Bündnis („Aktionsgemeinschaft“) zwischen den montanistischen Arbeitern und den armen Bauern gab es in dieser plakativ herausgestrichenen Form in Gastein und Rauris eindeutig nicht.³³ Nach Zimmermann standen „die Bauerschaft und die Bergknappen“ unter Kaspar Prassler und ihrem „Hauptmann Weitmoser“ (Erasmus?), welche Letzteren Zimmermann immerhin einen „reichen (!) Gewerker (!) aus Gastein“ sein lässt. Friedrich Engels, der sich in seinen sachbezogenen Aussagen immer auf Zimmermann stützt, lässt aus leicht durchschaubaren Gründen die Wortgruppe vom „reichen Gewerken“ weg und spricht nur von „den Hauptleuten Prassler und Weitmoser“. Nach Engels Meinung ist Zimmermann im Übrigen wohl „einer der Besten auf der äußersten Linken in Frankfurt“, vermisst bei ihm aber das zu wenig herausgestrichene Verständnis für die Gleichzeitigkeit von religiösem Streit mit dem aus seiner Sicht viel wichtigeren Klassenkampf – und zu diesem viel wichtigeren Schwerpunkt hätte ein „reicher Gewerke“ als Aufstandsführer in die Klassenkampftheorie nicht gepasst. Engels vermerkt weiter, dass sich die Gasteiner Bergarbeiter und Bauern durch die 14 Gasteiner Artikel zu einem „christlichen Bund“ zusammengeschlossen hätten. Von einem „christlichen Bund“ ist in den 14 Gasteiner Artikeln nirgends die Rede. In Leists Bauernkriegskorrespondenz kommen nur „die christlichen Brüder“ vor und nur ein einziges Mal, im zweiten Kriegsjahr, 1526, ist vom „*ganzen bauernbundt*“ die Rede,³⁴ aber eben nicht von einem Bund von Bergarbeitern und Bauern – ansonsten immer nur von der „Gemain“ oder vom „Ausschuss“. Die „Gasteinerische Chronica“ 1540 verwendet mehrmals das Wort „Bündische“ für die Aufständischen und meint damit eindeutig immer nur die Bauern, nie (!) „die vom Bergwerk“ in einer Einheit mit den Bauern.

Die anfängliche Gemeinsamkeit des Vorgehens von bäuerlichen und bergmännischen Arbeitern kam nur auf Druck der Gasteiner Großgewerken zustande. Bereits etwa Mitte Juni störten krasse Meinungsverschiedenheiten die erzwungene Einheit. Dies zeigt ein Sendschreiben an die vor Salzburg liegenden Truppen unter den bergmännischen Führern Hans (!) Schwär und Erasmus Weitmoser: Was immer die aufständischen Bauern vorschlugen, um gegen den von Salzburg als „*unsern feindt*“ vorzugehen, so sind es die beiden oben Genannten, nämlich Schwär und Weitmoser, die „*alweg hinder sich ziehen, darein nit bewilligen*“ und „*der gemainen ganzen versamblung alhie, und nit allain hie, sonder auch andern den gros verdachtlich und volleidlich* [etwa: ganz zu unserem Leiden, Nachteil] *ist*.“³⁵ War hier der Zeitpunkt gekommen, zu dem radikalere Elemente unter den Bauern die 14 Gasteiner Artikel schrieben? Jedenfalls wurde „der“ Weitmoser zu diesem Zeitpunkt dadurch zur symbolhaften Verkörperung der Differenzen im Haufen vor Salzburg, dass er den Brief mit dem Befehl zur Vollstreckung des Todesurteils gegen Siegmund von Dietrichstein unterschlug.³⁶

Wie stellt sich nun der von Friedrich Engels postulierte „revolutionäre“ Eifer aus Gasteiner Sicht dar? Die „Arbeiter“, also Lehenhauer, Gedingehauer und

Lidlöhner [Zeitlöhner], aber auch Transportarbeiter (Sackzieher), Schmelzer und Holz- beziehungsweise Kohlarbeiter, ließen 1525 kein einziges Mal eine eigene Meinung laut werden, sondern waren in den Händen der wohlhabenden und gebildeten Gewerken (die gelegentlich durchaus auch in ihren diversen Sendschreiben lateinische Phrasen einfließen ließen)³⁷ ein jederzeit disponibles Potenzial, das für gleichen Lohn zum Kriegseinsatz ebenso willig ging wie zur Bergarbeit. – Ähnlich verhielt es sich im Agrarbereich. Die Gasteiner Großbauern, deren Produktion von Nahrungsmitteln (Fleisch, Getreide) im Bergbautal Gastein hoch in Kurs stand, die Gewinne machten und oft mit drei und vier Gütern „begabt“ waren, ließen ihre bäuerlichen Hilfskräfte gegen Bezahlung in den Krieg ziehen.³⁸ Ausgenommen von der im Aufstand von 1525 als selbstverständlich erachteten Entlohnungspflicht waren vielleicht, zumindest am Beginn der Kriegshandlungen, bäuerliche Hauptleute wie beispielsweise Marx Neufang und Wolfgang Heugl, beide nicht zu den Armen zählend,³⁹ beide vielleicht aus allgemeiner Unzufriedenheit und mit unterschwelligem Kalkül auf künftige Beute mitmachend. Bergarbeiter wie Bauernknechte, sobald sie zu „Kriegsknechten“ geworden waren, hatten Anspruch auf Sold in der Höhe von einem Gulden pro Woche. Im Falle der Bergarbeiter entsprach dies weitestgehend deren normalen Arbeitslöhnen. Die Bauernknechte jedoch bekamen im täglichen Arbeitsleben rund 4 bis 8 Gulden, wohlgemerkt: im Jahr! Der Aufstands-Sold betrug für sie annähernd rund das Zehnfache. Um 1525 mag die Belagerung der Festung Hohensalzburg nicht ständig besonders gefährlich gewesen sein, und es boten sich gewiss auch ruhig verlaufende Zeiträume – ob da nicht mancher Bauernknecht, erstmals mit ein wenig frei verfügbarem Geld in der Tasche, die Annehmlichkeiten der Stadt erkundet hat? – Diesbezüglich war im zweiten Bauernkrieg, 1526, vieles gewiss radikal anders, schlimmer, doch galt auch hier: Ohne Bezahlung geht gar nichts! „*Cristan Leschenprant von Mittersil aus der velben sagt, er sej nindertn [nirgends] in khaim gleger [Militärlager] gwesen, habe aber den gantzen khrieg drej knecht in dem Leger gehabt und yedem ain wochen ain guldn geben müessen.*“⁴⁰ Sogar Peter Blicke schwang sich zur Feststellung auf: „selbst im Frühkapitalismus war es Arbeitern nicht gegeben, Klassenbewusstsein über Lohnforderungen zu stellen.“ Wenn auch das von ihm aus Salzburg vorgeführte Detail im entscheidenden Punkt falsch ist, so bleibt im Grundsätzlichen diese Aussage gerade von seiner Seite doch bemerkenswert.⁴¹

Anders als bei den Großen verhielt es sich im Falle von selbständigen Kleinbauern und kleinen Söllhäuslern, die es natürlich auch im Tal gab, in Rauris mehr als in Gastein. Sowohl 1525 als auch 1526 fielen Kampfhandlungen in die Sommermonate, und da wird es dem einen oder anderen Kleinhäusler schwergefallen sein, die anstehende Bauernarbeit, beispielsweise die Heuernte, vernachlässigen zu müssen – es sei denn, er war auf Kardinal Lang und die von ihm verschärften Lebensumstände so wütend, dass aufwallende Gefühle die Oberhand bekamen. Aber grundsätzlich war Rücksichtnahme auf die Bauernarbeit immer von Bedeutung, weil ansonsten nicht beispielsweise ein Kufsteiner Weistum dekretiert hätte, für Banntaidinge einen Zeitpunkt auszuwählen, zu dem „*die veltarbeit am gerin-*

gisten“⁴² ist. Die meisten der Banntaiding-Sitzungen wurden für Mai und den Herbst festgelegt, ebenfalls um die Bauernarbeit nicht zeitlich zu beeinträchtigen. Und dies gilt als allgemeine Tatsache.

Jemanden in den Krieg zu schicken, auch mit Sold, war nicht dasselbe, als selbst zu marschieren. Berichte über Tausende Tote⁴³ im Verlauf der Kriegsgeschehnisse in deutschen Landen hatten sich schnell verbreitet. Das Gasteiner Tal war keineswegs isoliert und abgeschieden. Auswärtige Säumer zogen über die Gasteiner Tauernpässe und das damalige Gasteiner „Wildbad“ beherbergte viele echt oder vorgeblich heilungssuchende Fremde. Nicht ohne Grund schickte im Jahr 1525 Hans Finsterwalder als bischofstreuer Tiroler Koordinator der „Spionage“ gegen die Aufständischen einen Mann und ein Weib statt in den damaligen Zentralort Hofgastein in das kleine „Wildbad“ Bad Gastein; sie sollten vorgeben, die Badekur zu machen und dabei die Fremden aushorchen.⁴⁴ – Jörg Wieland,⁴⁵ ein großer Gewerke aus Augsburg, und andere mögen mit ihrem Wissen nicht hinter den Berg gehalten und schreckliche Berichte von blutreichen Verlusten der deutschen Bauernhaufen weitergegeben haben. Es wäre nicht verwunderlich, hätten die Bauern sich Sorgen gemacht, sodass eine echte „revolutionäre“ Begeisterung auch bei den Kleinbauern, im Rahmen der agrarischen Bedingungen in Gastein, wohl kaum jemals spontan aufloderte. Es wird vielleicht manche gegeben haben, die allein von einer sehr kleinen Landwirtschaft nicht leben konnten, aber die Arbeit für das Montanwesen, beispielsweise als Holzarbeiter, bot gute Zuverdienstmöglichkeiten. Damit sei natürlich nicht gesagt, dass es nicht auch grundsätzlich Unzufriedene im Tal gegeben haben kann. – Ein weiteres Argument, das von Martin Luther kam, dürfte vielen (lutherischen) Bauern, eventuell sogar durch Vermittlung (pazifistisch eingestellt?) Prädikanten, bekannt gewesen sein: Gewalt anwenden darf im Notfall nur die Obrigkeit! – Darüber hinaus mag manch ein (katholischer) Bauer in anderem Zusammenhang in eine Zwickmühle geraten sein. Einerseits ist es naheliegend, dass im Falle seit Generationen erbberechtigter Bauern ein gewisses Treuegefühl ihrem jeweiligen Lehensherrn gegenüber weiterhin Gewicht hatte, sogar auch, wenn dieser in vielen Fällen der Salzburger Landesherr war, den man nicht wollte, aber der immerhin die höchste geistliche Autorität im Land verkörperte.

Solchem Denken stand ein böses „Andererseits“ gegenüber: „Die vom Bergwerk“ hatten am 24. und 25. Mai 1525, nach dem „Rütlichswur“ der Gewerken auf der an der Grenze zwischen Gastein und Rauris⁴⁶ gelegenen Erzwies, allen mit dem Tod gedroht, die nicht mit ihnen in den Krieg ziehen wollten. Wie gefährlich war diese Drohung derer „vom Bergwerk“? Dazu bietet die sehr zuverlässige „Gasteinerische Chronica“ 1540 etliche Details, die durchaus Glaubwürdigkeit verdienen: Nachdem am 24. Mai 1525 die reichen und intellektuell gebildeten Gewerken auf der Erzwies bei der Grube „Silberpfennig“ quasi offiziell den Aufstand ausgerufen hatten, mussten die Bauern durch das Drängen und durch das von den Gewerken angedrohte gewaltsame „stark Zuesprechen“⁴⁷ mitmachen, und zwar ausdrücklich unter Berufung auf die Befehlsgewalt „derer vom Bergwerch“. Über diesen direkt ausgeübten Zwang hinaus mag es auch wirtschaftliche

Überlegungen gegeben haben, die es geraten erscheinen ließen, den Gewerken zu willfahren. Was, wenn die Gewerken die für ihre Bergarbeiter⁴⁸ benötigten Pfennwerte [Nahrungsmitteln] nicht in Gastein, sondern künftig anderswo kaufen wollten; oder aus der für Gastein monopolähnlichen Position als Käufer den Bauern als Verkäufern durch schlechtere Preise das Verdienen minderten? Über die angedrohte Todesstrafe wird unten im Zusammenhang mit dem Rechtswesen noch zu sprechen sein.

Die Gasteiner Bauern gingen in die Aufstandsbewegung im Bewusstsein der über ihren Köpfen schwebenden aufgezwungenen Motivation. So verdient es besondere Erwähnung, dass sogar im Friedensvertrag vom 31. August 1525 ausdrücklich anerkannt wird, dass viele Aufständische „zum *tail gedrungen*“ zu Mitmachern geworden wären.⁴⁹ Ob es in Gastein irgendwelche Bauern gab, die sich dem aufständischen Mittun verweigerten, ist nicht bekannt, aber auch nicht völlig auszuschließen. Weiters wäre das Bild der Situation in Gastein nicht vollständig, würde man nicht einkalkulieren, dass der montanistische Betrieb, vielleicht mit gewisser Reduzierung im Umfang, aber immerhin weiterlief und Edelmetall produzierte. Die Großbauern mussten die Nahrungsmittelversorgung der Bergarbeiter sicherstellen und konnten nur einen Teil ihrer Arbeitskräfte den Aufstandsführern überlassen. Gleiches galt für die Söllleute und Kleinhäusler, auf deren Hilfsdienste der Bergbaubetrieb auch nicht so ohne Weiteres und in vollem Umfang verzichten konnte. – All das musste natürlich auch den Gewerken bewusst gewesen sein. Da könnte aus heutiger Sicht schon die höchst hypothetische Frage aufkommen: Wollten die Gewerken ohnedies nur einen „Blitzkrieg“, zur schnellen Absetzung von Kardinal Lang? Nach dem Motto: In zwei, drei Wochen sind dann ohnedies alle wieder voll bei ihrer Arbeit zurück? Allerdings: Dass es wirklich so war, darauf gibt es nicht den kleinsten Hinweis. Aber dass es mit anscheinend einkalkulierter Hilfe von auswärts (Tirol?) nicht geklappt hat, das ist Tatsache.

Dass nicht alle Menschen immer und überall die Aufständischen mit Freude willkommen hießen, zeigt ein Beispiel aus Oberkärnten: In der befestigten Kleinstadt Gmünd kam es am 6. Juni 1525 zu Gewaltanwendung, die für die Salzburger Bauernkriegszeit nur mit Radstadt, 1526, eine Parallele hat: Aufständische Bauern gingen gegen Bürger los. Die Einwohner von Gmünd, darunter vermutlich viele mit enger Bindung an bäuerliche Verwandte, hatten sich dem Aufstand nicht angeschlossen, sie wehrten sich aktiv dagegen, doch sie mussten sich nach Kampfhandlungen, anders als die Radstädter, den Aufständischen geschlagen geben.⁵⁰ Nicht ohne guten Grund durfte sich Radstadt durch die kommenden Jahrhunderte die „allzeit Getreue“ nennen. Die beiden Beispiele zeigen, dass es um 1525 im Erzstift Salzburg einen allgemeinen Aufstand im Sinne von Engels „klassenkämpferischer Revolution“, im geografischen wie im sozialen Sinn, nicht gegeben hat. Bergbauorte außerhalb der unmittelbaren Einflussphäre der Gasteiner Gewerken traten nie als namentlich genannte militärisch-korporative Einheiten in Erscheinung, und reiche Landgemeinden wie Saalfelden und Zell am See beschränkten zumindest in den ersten Wochen des Aufstandes ihre

personellen Hilfeleistungen auf eine als äußerst gering zu bezeichnende Anzahl von Kriegsknechten, und dies sehr zum Leidwesen der Gasteiner Anführer. – Eine „Revolution des gemeinen Mannes“, wie sie auch Peter Blickle postuliert, ist im Erzstift Salzburg nie allgemein und umfassend versucht worden. Der abschnittsweise fundamental anmutenden „Forderungsschrift der Stadt Salzburg“ von 1525 misst Blickle eine unangemessen hohe Bedeutung zu.⁵¹

Resümee: Friedrich Engels hatte mit seiner Darstellung im Fall des Bauernkriegsbeginns in Gastein bezüglich der von ihm herausgestrichenen Grundgedanken nicht recht. Es war bei den 14 Gasteiner Forderungen intellektuelles Denken mit im Spiel und die Bauern und Bergarbeiter, die bald in eine gewisse Frontstellung zueinander gerieten, gingen nur gegen Bezahlung in den Krieg von 1525. Auf revolutionäre, klassenkämpferische Wut oder gar auf einen von Bergarbeitern und Bauern gemeinsam ausgehenden revolutionären Aufstands-Impetus gibt es in Gastein keinerlei Hinweise. Eine das gesamte Salzburger Erzstift klassenkämpferisch in Arm und Reich teilende Frontstellung ist 1525 nicht feststellbar.

Die 14 Gasteiner Artikel sind nicht ein Forderungsprogramm, das von Bauern und Gewerken gemeinsam erstellt wurde. Spezifische Interessen der Gewerken kommen in den Forderungen nicht vor.

Innerhalb der Gewerkengruppe ist im Zusammenhang mit dem Aufstandsgeschehen eine Differenzierung zu beachten. Als Aktive profilierten sich Martin Zott, Erasmus Weitmoser und, mit geringerem Grad an Profilierung, Hans Weitmoser, Martin Strasser, Christoff Kirchpichler und Hans Hölzl. Nicht konkret als Aufständische nachweisbar, aber wohl Sympathisanten waren Hans Zott und Hieronymus Zott, Letzterer ein Neffe des gleichnamigen und gleichzeitigen innerösterreichischen Oberstbergmeisters Hieronymus Zott. Abstand zu den Aufständischen hielten die in Rauris verankerten Großgewerken, nämlich Jörg Wieland (aus Augsburg), Alban Hundsdorfer und Caspar Pruckmoser sowie die kleineren Gewerken Hans Fingerl (aus Ulm) und Jörg Premauer. Von den typischen Kleinstgewerken, die es sowohl in Gastein als auch in Rauris gab, findet in den Bauernkriegsschriften kein einziger Erwähnung.

Dass die Gewerken untereinander nicht immer einer Meinung waren, deutet Kardinal Lang in seiner Hofratsordnung von 1524 an, wo er von künftig möglicherweise erwachsender „*unlust und zerrüttung in unsern pergkhwerchen under den gewerckhen und gesellschaft*“ spricht. Nach der gleichen Quelle⁵² zeigte Kardinal Lang ein besonders starkes Interesse daran, dass gerichtlich auszutragende Streitigkeiten, nämlich die „*dingnuss in perckhwerch sachen*“, durch den Kanzler „*alspald [so bald wie möglich] dem hofrichter angesagt*“ werden und keinesfalls „*über vierzehen tag in unnser Canntzley unerledigt ligen*“ bleiben.⁵³ In der bergmännischen Unternehmerschicht scheint es demnach Probleme und gerichtliche Klagen gegeben zu haben. Diese Situation trug nicht dazu bei, dass sich im Juni 1525 die Großgewerken in Gastein mit anders denkenden Montanunternehmern, zum

Beispiel in Rauris, auf eine gemeinsame Mitwirkung an einer Forderungsschrift sehr leicht hätten einigen können. Gab es überhaupt irgendeine Einflussnahme vonseiten der Gewerken auf die Abfassung der 14 Gasteiner Artikel? Dazu die folgenden Ausführungen:

Schon der vor (!) dem ersten Forderungs-Artikel (Religion) stehende Einleitungspassus der 14 Gasteiner Artikel bietet Interessantes: Man sei seit langer Zeit von geistlicher und weltlicher Herrschaft, wohl im Sinne von Abgaben an die Grundherren, „überladen“. Dies würde im direkten Sinne natürlich für die Bauern passen, aber auch für Gewerken, unter denen einige auf Bauernhöfe mit großen agrarischen Nutzflächen verweisen konnten. Beispielsweise besaß Hans Weitmoser eine beachtliche Zahl von Gütern, die allesamt der Kirche Hofgastein gegenüber abgabepflichtig waren. Er konnte sich als einen von den Abgaben „Überladenen“ betrachten. Es gibt aber keinen Hinweis, dass diese Frage für die Spindoktoren des Aufstands, zu denen vor allem Martin Zott zählte, zu irgendeinem Zeitpunkt ein vordergründiger Beschwerdepunkt war.

Wenn im dritten Gasteiner Beschwerdepunkt „*von uns als den Armen*“ die Rede ist und die dazu gehörige Thematik ausschließlich den bäuerlichen Lebenskreis, nämlich das „Nachreisen“ „*mit stiftgeld oder diensten*“ betraf, so werden sich die Gewerken mit dieser Forderung nicht in besonderem Maße identifizieren haben können. Dass sich reiche Anführer wie Martin Zott und Martin Strasser widerspruchslos als „die Armen“ bezeichnen hätten lassen, ist unwahrscheinlich. Hans Weitmoser, der zwar zu den Mitmachern, aber nicht zu den großen Anführern gehörte, war kurz zuvor in eine wirtschaftlich schwierige Lage geraten, doch auch er als ehemaliger „*verornnter und fürstlicher comissare*“⁵⁴ Kardinal Matthäus Langs wird sich mit dem Inhaber einer kleinen Bauernkeusche nicht auf gleicher sozialer Stufe stehend gesehen haben.

Eher negativ eingestellt mussten die Gewerken auch zu einigen anderen Forderungen in den 14 Gasteiner Artikeln gewesen sein. Die im achten Beschwerdepunkt in Zusammenhang mit dem neu zu zahlenden Ungeld aufgeworfene Frage, weshalb „*von diesem Fürsten*“ Unterstützung für die „*edelleute*“, nicht aber für den „*gemeinen mann*“ gewährt werde, müsste vor allem den Martin Strasser als Salzburger Alt-Adeligen betroffen gemacht haben. Ob er die durchaus anklagend klingende Passage über die Edelleute ohne Weiteres akzeptieren hätte können, sei dahingestellt. Er zählte damals nicht zu jenen „*anhengern und edelleuten*“, die im unmittelbaren lokalen Umfeld von Kardinal Lang agierten, sondern zu deren Gegnern. Jedenfalls weist der Grundton der Formulierung in Richtung eines Affronts gegen alle Adeligen. Wenn eine Aussage in der jüngeren Literatur lautet, dass der Adel „allerdings nicht gegen die Bauern auf [tritt], wie auch die Bauern keine Klagen gegen den Adel formulierten“,⁵⁵ so müsste diese Aussage in ihrer apodiktischen Kürze doch erst näherem Hinterfragen standhalten.

Auch Martin Zott mit seiner noblen, im Habsburgerreich verankerten Verwandtschaft und nicht zuletzt Hans Weitmoser, zu dieser Zeit bereits Inhaber eines Wappens, zählten sich gewiss nicht zu den „gemeinen“ Männern und müssten sich von der Adligen-Schelte provoziert gefühlt haben.

Im Fokus verschiedener Meinungen zur Waldfrage⁵⁶ gingen die Interessen ebenfalls deutlich auseinander. Während die Bauern im 14. Artikel forderten, dass die Wälder der „Landschaft“ (unter der sie die Landgerichtsleute, also im Wesentlichen die Bauern verstanden) gehören sollten, hätten die Gewerken weiterhin direkte Verleihungen an sie gewünscht. Nur unter dieser Voraussetzung war es, wie sie betonten, für sie sinnvoll, einen Wald zu „*haien*“ [hegen] und für die Zukunft vorzusorgen. Kardinal Lang stand dem, nach Erlass der Waldordnung von 1524, ablehnend gegenüber, änderte aber nach 1526 seine diesbezügliche Einstellung, um die Großgewerken fördern zu können.

Schwierig zu taxieren ist die Haltung der Gewerken gegenüber Predigern. Beide Seiten könnten in den ersten Aufstandswochen gute Kontakte zueinander gepflogen haben.⁵⁷ Für die Zeit der Abfassung der 14 Artikel, nach Mitte Juni 1525, ist dies aber dann eher nicht als uneingeschränkte Selbstverständlichkeit anzunehmen. Die Gewerken verfolgten weder religiöse noch soziale, sondern vordergründig wirtschaftliche und (außen-) politische Ziele und werden auf Dauer die anders gearteten Gedankenschwerpunkte der Prediger nicht immer gut geheißen haben, zumal wenn Letztere nicht frei vom gewaltfördernden Gedankengut eines Thomas Müntzer gewesen sein sollten. Dass vielleicht lutherische Prediger auftraten, die missionarisch neben sozialer Gerechtigkeit auch die Friedfertigkeit priesen, schließt keineswegs die Existenz anderer Fremder aus, die aufseiten der zunehmend zur Radikalität neigenden (Pinzgauer?) Bauern nicht besänftigend, sondern als im Hintergrund schürende Drahtzieher aufstachelnd agierten.

Exkurs: Bauern und Prediger in ihrem Verhältnis zueinander

Es hat außerhalb der offiziellen Kirche im religiösen Geist engagierte Männer gegeben, beispielsweise echte Laienprediger mit frommen und redlichen, wenn auch kritischen Absichten. Sie waren mit ihren Neuerungsbestrebungen nicht allein, denn auch aus ihren Klöstern „entlaufene“ und an Universitäten theologisch ausgebildete Mönche zogen auf eigene Faust herum und predigten: zuweilen aufrührerisch, jedoch häufig auch lutherisch, also wohl eher friedlich und beschwichtigend. – Prädikanten standen tendenziell nicht auf Seite der wirtschaftlich Etablierten, etwa der reichen und gebildeten Gewerken, waren aber aufgrund ihres (autodidaktischen?) Studiums in ausreichendem Maße „intellektuell“, um im einschlägigen Bereich beispielsweise des Rechtssystems eine begründete Meinung ins Treffen führen zu können. Die zu dieser Zeit in Diskussion stehenden kaiserlichen Rechte⁵⁸ (siehe unten) werden ihnen bekannt gewesen sein, den Bauern wohl eher nicht, zumindest nicht im Detail. Vermittelnde Hilfe war gefragt. Die Gasteiner Bauern, denen hohe Bildung und geschliffene Redegewandtheit fehlten, hielten die Fremden, wie in Österreich allgemein nicht ganz unüblich, für die Klügeren und „weltläufig“ besser Versierten, denen man Glauben zu schenken habe. – Die Prädikanten waren als Schreibkundige für die Bauern auch sozusagen von „praktischem“ Wert, wenn Letztere sich vor

die Notwendigkeit gestellt sahen, etwas schreiben oder lesen zu müssen, etwa bei Gericht. Schon 1519 wandte sich der „Ausschuss der Salzburger Landschaft“ an den Landesherrn, dagegen „*Einsehung*“ zu tun, dass „*ain zeit heer gebraucht worden, wer zu rechten oder zu tagen hat gehabt, die haben ir sachen, red und widerred, in geschrift begert einzubringen.*“⁵⁹ Eine zusätzliche Hürde, die die Bauern nicht ohne kompetente Hilfe von Gebildeten überwinden konnten, war die Verwendung der bei Gericht aufkommenden lateinischen Sprache. – Diese Tatsachen mögen das Ihre dazu beigetragen haben, dass die Prädikanten sich bei den Bauern wahrscheinlich besser akzeptiert fühlten und ihre Kontakte zu den Gewerken nach und nach schmälerten oder dann ganz abbrachen.

Exkurs: Ist in dem reichen Großgewerken Martin Zott der Urheber des Aufstands zu sehen?

Die „Gasteinerische Chronica“ 1540 schreibt zur Ausrufung des Aufstands am 24. Mai 1525: „*Und da machten die vom Bergwerch einen Ausschuss, der Macht und Gwalt soll haben.*“⁶⁰ Aber auch innerhalb des Ausschusses musste einer der führende Kopf gewesen sein. Wie verhielten sich dazu nun die Gewerken?

Martin Zott und seine Gasteiner Mitgewerken wünschten die Absetzung von Kardinal Matthäus Lang als Landesherrn.⁶¹ In dieser Situation könnte die Existenz eines bäuerlichen Forderungsprogramms mit den 14 Artikeln als quasi offizielles und plausibles Aushängeschild, hinter dem sich andere, nämlich beispielsweise Martin Zotts eigentliche Absichten trefflich verbergen ließen, ganz willkommen gewesen sein.

Wenigstens in den ersten Wochen trat der stark tirol-affine Martin Zott als Hauptmann auffallend deutlich in den Vordergrund, so besonders als Verfasser und Unterzeichner von diversen Sendschreiben der Aufständischen. Aber schon am 8. Juni werden Risse in der Befehlsstruktur erkennbar, wenn er davon schreibt, dass die, „*so im veld ligen*“, in einer Sache, bei der es um Einfluss geht, um ihre Zustimmung gefragt werden müssen: „*dann bey uns khunen wir nit in rat befinden, das wir on derselben bevelch oder zuegeben ratschlag halten oder uns umb volck oder geschütz zu schickhen understeen*“.⁶² Martin Zott war zu diesem Zeitpunkt nicht (mehr?), wie zuvor, eine Art Generalbefehlshaber. Aber dessen ungeachtet: Könnte man in ihm den berühmten „*Spiritus Rector*“ des beginnenden Aufstandsgeschehens sehen? Dies würde in Anbetracht seiner engen verwandtschaftlichen Beziehungen zu den angrenzenden habsburgischen Ländern nicht einer gewissen Logik entbehren. Kontakte mit Hieronymus Zott dem Älteren und Johann Zott dem Älteren, beide hervorragende Exponenten des Habsburgerreiches, mussten ihren reichen Gasteiner Neffen Martin Zott mit Informationen auf dem Laufenden gehalten und ihm die Einschätzung der außenpolitischen Lage erleichtert haben. Und ein Anschluss des Salzburger Erzstiftes an das

Haus Habsburg (Kärnten, Tirol) wird im zottischen Familienkreis kein unbekanntes Thema gewesen sein. – Andererseits war ein immer dringender werdender Handlungsbedarf nicht zu übersehen. Bereits am 7. Mai 1525 schrieb Johann Zott der Ältere von Innsbruck aus an den mit ihm befreundeten, „lieben“ (so wörtlich) Salzburger Kanzler Hieronymus Baldung: *„Neue zeittungen wolt Ich Euch gern verkunden, dan es stet umb und umb sorglich, und als sich die leuff erzaigen, so will der gemain man überhannt nehmen, got fuegs zum pesten.“* Zu Hieronymus Baldung bleibt anzumerken, dass er später in Tiroler Dienste übertreten sollte. Ihm wäre die Beteiligung an einem Gastein-Innsbruck-Stadtsalzbürger Informationsfluss zuzutrauen.⁶³ Vermutlich schrieb der Innsbrucker Johann Zott nicht nur nach Salzburg, sondern auch an Martin Zott nach Gastein, welcher Letzterem natürlich klar sein musste, dass die Absetzung Langs, wenn sie durch die Bauern erfolgte und mit deren Machtergreifung verbunden wäre, den zottisch-tirolerischen Anschluss-Plänen nicht förderlich sein konnte. In einer solchen Situation musste fast zwangsläufig der Gedanke aufgekommen sein, in dem derweilen noch ruhigen Gastein eine eventuelle Initiative zu einem Aufstand nicht den tendenziell radikaleren (Pinzgauer?) Bauern zu überlassen, sondern selbst den Aufstand auszurufen und, mit dessen Führung in eigenen Händen, das Schlimmste zu verhindern.

Mit dem Gasteiner „Rütlischwur“ vom 24. Mai 1525 bot sich dem Martin Zott nicht nur eine herbeigewünschte Chance zur Realisierung seiner Zukunftspläne, sondern, zunächst dringender und konkreter, auch die Chance zur Abwehr von möglichem Schaden, der künftig dem gesamten Montanistikum in Gastein und Rauris vonseiten der Bauern latent drohen könnte. Es gab tatsächlich Grund zur Sorge, dass aufständische (Pinzgauer?) Bauern die Bergwerksanlagen, wie etwa Berghäuser, Stolleneingänge, Pochwerke sowie Aufbereitungs- und Schmelzwerksanlagen, zerstören und lagernde Erze, besonders die seit Dezember 1524 widerrechtlich „in Sperre“ liegenden Fronerze und Schmelzzwischenprodukte, entwenden könnten. Ein Beispiel dafür, dass die Sorge durchaus begründet war, bot der aus Ulm stammende Gasteiner Gewerke Hans Fingerl. Die Bauern brachten ihm den wirtschaftlichen Ruin, denn sie hatten in seinen Besitzungen zerstörerisch gewütet, sodass sein *„Sach und Pergkwerch vast [sehr stark] gespert und zerürt worden ist.“*⁶⁴ Fingerl war aufseiten des Schwäbischen Bundes bei Jörg von Frundsberg und später in der Stadt Radstadt als Verteidiger gegen die Aufständischen aktiv gewesen.

Jedenfalls stand Ende Mai 1525 für Martin Zott und seine Vertrauten unter den Mitgewerken fest, dass man nicht zu lange zuwarten dürfe. Spätestens beim „Rütlischwur“ vom 24. Mai 1525 hat sich in den Köpfen eine gewisse Sorge und Angst mit dem Wunsche nach Absetzung Kardinal Langs und der Vorfreude auf politische und ökonomische Vorteile zu

einer wirksamen Gedanken-Allianz verbunden, die den Entschluss zum aufständisch-militärischen Tätigwerden als richtig bekräftigte.

Resümee: Es steht fest, dass die Bauern, höchstwahrscheinlich unter maßgebender „Beratung“ durch Fremde (Prädikanten?), bei der Ausformulierung der 14 Gasteiner Artikel die inhaltliche Führerschaft innehatten. Etliche Textpassagen konnten den Gewerken unmöglich gepasst haben, sodass deren Verfasserschaft auszuschließen ist. Dessen ungeachtet hielten sie an ihren kriegerischen Plänen zur Absetzung Kardinal Matthäus Langs fest, zumindest bis ungefähr Mitte Juni 1525.

3.) Inhalte der 14 Forderungs-Artikel der Gasteiner im Detail

Die große Forderungsliste ist die der 24 Salzburger Artikel.⁶⁵ Sie ist in der Literatur ausführlich kommentiert worden, sodass sich hier ein systematisches Eingehen darauf erübrigt. Die 14 Gasteiner Artikel sind schwerpunktmäßig von lokalgeschichtlichem Interesse, doch sind auch sie durchaus zu beachten, zumal der eine oder andere Aspekt über das rein Lokale hinausgeht. Günther Franz widmet den 14 Gasteiner Artikeln eine halbe Seite,⁶⁶ Peter Blickle ignoriert sie beständig. –Nach Günther Franz sind sowohl in den 24 Salzburger Artikeln als auch in den 14 Gasteiner Artikeln unmittelbar aus dem reformatorischen Denken heraus folgende Themen abzuleiten: freie Pfarrerwahl, evangelientreue Predigt, Umwandlung des Zehents und Aufhebung der Leibeigenschaft.⁶⁷

1. Artikel: (Religionsfrage)

Wunsch nach „wahrer“ Religion, Umsetzung religiöser Fragen in der kirchlichen Praxis (Entspricht Artikel 1 bis 7 in den 24 Salzburger Artikeln.)

Mit welcher gedanklichen Intensität befassten sich die Verfasser mit der Religionsfrage?

Die Priester verkündeten das Evangelium in verfälschter Form. Daraus entstünden Verderben und Verführung der Seelen, aber auch des Leibs und der Güter. Doch das Evangelium als wahres Wort Gottes wird obsiegen. Je mehr es Verfolgung leidet, umso mehr wird es „grünen“. Von „*ewangelischen schriften*“, die nach den 24 Salzburger Artikeln „*bey dem leben verboten*“ sind, ist in den insgesamt wesentlich knapper gehaltenen 14 Gasteiner Artikeln nicht die Rede. Während der Verfasser der 24 Salzburger Artikel nicht nur in den thematisch ausdrücklich religionsbezogenen Artikeln 1 bis 7, sondern auch in anderen Artikeln, zum Beispiel im achten über die Leibeigenschaft, auf Christus Bezug nimmt und dazu Bibelstellen aus dem Alten Testament zitiert, fehlt diesbezüglich Vergleich-

bares in den 14 Gasteiner Artikeln völlig. In jenem Sendschreiben mit den 12 Artikeln von Memmingen, das 1525 in Ulm als Druck erschienen ist,⁶⁸ findet sich zu jedem einzelnen Artikel am Rand der Hinweis auf ein Bibelzitat, durch das der Inhalt des jeweiligen Forderungs-Artikels als gottgegeben dargestellt sein soll („Göttliches Recht“). Insgesamt beeindruckt immerhin 55 Hinweise auf diverse Bibelstellen, sowohl aus dem Alten Testament als auch aus dem Neuen Testament. Die beiden Wörter „Gott“ und „göttlich“ (im Sinne „göttliche Gerechtigkeit“) sind im Memminger Text quasi allgegenwärtig. Die 14 Gasteiner Artikel hingegen weisen ausschließlich nur den sprachlichen Topos vom „Wort Gottes“ auf, dies viermal und nur innerhalb des ersten Artikels (Religion).

Zunächst wollte man, gegen das um 1525 bestehende Kirchenrecht verstoßend, den Pfarrer *„under uns erwellen oder fürnemen“*, und weder weltliche noch geistliche Obrigkeit dürfe ihn absetzen. Damit gehen die 14 Gasteiner Artikel weiter als die 24 Salzburger Artikel, in welchen die Pfarrerwahl nicht explizit erwähnt wird, sondern nur implizit abzuleiten ist. Dass es ein „evangelischer“ Pfarrer sein müsse, wird nirgends gesagt.⁶⁹ – Ein Blick auf viel frühere Zeiten zeigt, dass die Wahl der Pfarrer bereits immer wieder einmal zur Diskussion stand. So erhoben die Kärntner Bauern 1478 dezidiert die Forderung nach freier Pfarrerwahl, was Günther Franz für diese frühe Zeit als weit „verbreitete Übung“ erachtet.⁷⁰ Die Forderung, dass eine Pfarrgemeinde selbst einen Pfarrer wählen dürfe, war demnach also nicht eine ideologische Erfindung der Bauernkriegszeit. Hatte man zur Besetzung der Pfarrerstelle eigentlich verschiedene Priester zur Auswahl? Kamen welche von auswärts?

Eine Kernforderung lautet weiters, dass man als Pfarrherren und Seelsorger nur solche Priester wolle, die *„das wort gottes füran on vertunckhlung und on aller menschlichen zusezungen clerlicher dem gemainen mann und uns allem zu nutz und hayl unser seelen“*⁷¹ predigen. Ein Faktencheck ist unmöglich: Nirgends sind die Predigten zum Beispiel des Hofgasteiner Pfarrers Mag. Friedrich Schober aufgezeichnet. Worauf die „menschlichen Zusetzungen“ abzielten, lässt sich allenfalls vermuten. Es könnten beispielsweise weltliche Anliegen in wirtschaftlichen Bereichen gemeint gewesen sein, für die ein wirklicher oder wohl öfter ein „erdichteter“, also frei erfundener Bezug zum Evangelium bei den Gläubigen die Spendenfreudigkeit wecken sollte. Was dann mit dem dargestreckten Geld geschah, wird nicht immer im Sinne der Gebenden gewesen sein. Übrigens avancierte das Wort „erdichtet“ in den Bauernkriegsschriften zum häufig verwendeten Schlagwort – mit weiter Verbreitung im oberdeutschen und süddeutschen Sprachraum.

Ein weiteres mögliches Fehlverhalten der Pfarrer betraf die Ausweitung der Bezahlung kirchlicher „Dienstleistungen“. Am 16. Mai 1525 erließ Kardinal Lang eine „Ordnung und Reformation“, die auf diesbezügliche priesterliche Unsitten hinzuweisen scheint. Es wird gesagt, dass Pfarrer und Gesellpriester *„umb die heyligen Sacrament und was dazue gehört nichts gedrunghenlich [sic!] einbringen und nehmen ...“* sollen. Dies war offenbar bei Begräbnissen und Sakramentspendungen vorgekommen. Wer ein Übertreter der diesbezüglich von früher her gültigen „Ordnung“ war, dem wurde die *„zweifaltige widerlegung dess, so Sy also einbracht*

betten“ auferlegt, und zwar ausdrücklich als Strafe.⁷²

Die Gewerken werden gegen diesen ersten der 14 Gasteiner Artikel, sofern sie dessen Inhalt jemals im Detail zur Kenntnis nahmen, keinen Einwand vorgebracht haben, musste doch in ihren Ohren die darin niedergelegte Kritik an den Bischöfen und Kardinälen einen gewissen Wohlklang gehabt haben, obwohl diese Spitzen der geistlichen Hierarchie nie mit deren Namen genannt sind.⁷³ Das in diesen Zusammenhängen kritische Wort „Kardinal“ wird in Gastein sehr wohl, in den 24 Salzburger Artikeln allerdings überhaupt nicht erwähnt. Dort hingegen wendet sich die Kritik auffälligerweise mehrfach gegen „Propst und Abt“. In Gastein hatten drei Klöster Besitze: das Stift Michaelbeuern, die Erzabtei St. Peter und das Frauenstift Nonntal, doch jeweils nur mit umfangmäßig relativ geringen Anteilen. Offenbar lohnte es sich für die Gasteiner Verfasser nicht, diese Art von Großgrundbesitzern besonders ins Visier zu nehmen.

Inwiefern die gebildeten Gasteiner Großgewerken die religiöse Einstellung im Tal beeinflusst haben könnten, ist unklar. In Zusammenhang mit der Religionsfrage verdient der Gewerke Martin Strasser Beachtung, war er doch der Baumgartner von Kufstein beauftragter Bergwerksverwalter in Gastein. Er hatte einen prominenten Auftraggeber, nämlich den Jerusalempilger Martin Baumgartner, der sich ausdrücklich als „Evangelischer“ deklarierte und der – ebenso wie um Etliches später der Gasteiner Martin Lodinger – als Empfänger eines persönlichen Schreibens von Martin Luther mit Stolz auf den Kontakt mit dem berühmten Kritiker der römischen Kirche blicken konnte.⁷⁴ Dass Martin Strasser, als Salzburger Alt-Landadliger mit zumindest einigem Wohlstand ausgestattet, für die religionsbezogenen Passagen in den Gasteiner Forderungen überdurchschnittliches Interesse zeigte, ist allerdings eher nicht anzunehmen.

Der zu Beginn des Aufstandes als Hauptmann in besonders exponierter Funktion auftretende Martin Zott, in seiner späteren Karriere, lang nach 1525, als Oberstbergmeister von Innerösterreich in kaiserlichen Diensten, lässt vermuten, dass er um 1525 (einigermaßen?) katholisch war oder sich nur in sehr geringem Maße „lutherisch“ angehaucht verhielt. Am 5. Juni 1525 verwendete er als Anrede in zwei Sendschreiben jeweils „vertraut lieb brüeder in Cristo“, dies ein sprachlicher Topos, der sich ganz allgemein betrachtet für die Zeit vor dem Bauernkrieg als gut katholisch interpretieren ließe. Als Folge vorangegangener Geschehnisse, speziell in Schwaben und Franken, könnte im Juni 1525 aber eine zusätzliche quasi politisch-emotionale Konnotation im Sinne von „Kampfbruder“ mitzuschwingen begonnen haben. Lasst die Schwerter nicht kalt werden, so soll Thomas Müntzer seine „christlichen Brüder“ ermahnt haben – und dieser Satz war kurz genug für eine weite Verbreitung, auch einfach genug, um sich in Köpfen von Hellhörigen, bewusst oder unbewusst, zu verankern.

Was die Weitmoser betrifft, so könnte natürlich des Hans Weitmosers Sohn Christoff, der (zumindest) um 1523 an der Universität Wittenberg immatrikuliert war, trotz seiner Jugend eine Rolle gespielt haben. Dass er Luther persönlich predigen gehört habe, ist wahrscheinlich, doch muss es damit nicht zwangsweise zu einer bleibenden Beeinflussung im lutherischen Sinne gekommen sein. Die als

„Wittenberger Wirren“ in die Geschichte eingegangenen gewalttätigen Ereignisse vom 3. und 4. Dezember 1521 erschreckten Martin Luther. An acht aufeinanderfolgenden Tagen, ab dem 9. März 1522, hielt der Religionsreformer acht Predigten, in denen er jede Gewaltanwendung entschiedenst verurteilte. In diesen Zusammenhängen konnte Christoff Weitmoser um 1523 nur einen Luther kennengelernt haben, dem jede Art von Untertanenaufuhr verhasst war. — Ob sich Christoff Weitmoser,⁷⁵ zur Zeit des Ausbruchs des Bauernkriegs gerade einmal 19 Jahre alt, um 1525 überhaupt in Gastein aufhielt, ist unbekannt. Es gibt diesbezüglich keinerlei Hinweise. Später, als reicher Großgewerke, ließ er eine Ablehnung der katholischen Seite jedenfalls nicht erkennen.⁷⁶ Ein lutherischer Einfluss, prägnant anti-aufrührerisch oder in sonstiger Weise, ist für den größten Goldgewerken seiner Zeit durch nichts nachzuweisen. Insgesamt hat man den Eindruck, dass sich Christoff Weitmoser in Religionsfragen nicht exponieren wollte.⁷⁷ Dass die ihm gewidmete Grabplatte an der Hofgasteiner Kirche seine Person mit einem auffällig im Vordergrund gezeigten Rosenkranz darstellt, spricht eher dafür, dass er zum Protestantismus Abstand hielt. — Innerhalb der Weitmoser-Familie könnte Erasmus Weitmoser am ehesten derjenige gewesen sein, der sich in Religionsfragen ereiferte, und dies gegen die katholische Kirche, doch muss Näheres künftiger Forschung überlassen bleiben.

Am wahrscheinlichsten ist, dass Leonhard Schwär an der Religionsfrage ehrlich interessiert war und in seinem bereits oben erwähnten Schreiben, verfasst vielleicht um oder kurz nach dem 15. Juni 1525, an der kirchlichen Alltagssituation im Salzburger Erzbistum scharfe Kritik übte. Grundsätzliches zu Religionsfragen im eigentlichen Sinn ist aus seinen Äußerungen allerdings nicht herauszulesen.⁷⁸

Ganz allgemein gesehen, ist die religiöse Atmosphäre in den ersten Wochen dadurch charakterisiert, dass die verschiedenen Sendschreiben durchwegs einen Bezug auf „Christo“ aufweisen, entweder in der Grußformel oder in der Schlussformel. Davon ist in späteren Schreiben, etwa ab Mitte Juni 1525, nichts mehr vorhanden. Da ebenfalls ab Mitte Juni 1525 die als fremd auffallenden Wörter der früheren Briefe fehlen, bleibt es weiteren Untersuchungen überlassen, einen vorstellbaren Zusammenhang mit dem Weiterziehen des oder der fremden Predikanten zu verifizieren oder eben auch zu falsifizieren.⁷⁹

Nach dem Friedensvertrag vom 31. August 1525 scheinen sich in den Reihen der Aufständischen, ausdrücklich auch innerhalb der lutherisch orientierten Seite, spaltende Meinungsverschiedenheiten ergeben zu haben, jedenfalls was die Fortsetzung des Aufstandes betrifft. Eine wahrscheinlich nicht gerade geringe Anzahl setzte den mit hohen Strafen bedrohten und damit weiterhin gefährlichen aktiven Widerstand gegen die bestehende Landeshoheit in Salzburg fort. Dass unter ihnen auch Lateinkundige waren, vermutlich (radikale?) Prediger, ergibt sich aus dem Aufkommen der „cito, cito, cito“-Phrase⁸⁰ unter den Pinzgauer Aufständischen, 1526. Marx Neufang hätte als Bauernführer einfach „eilt, eilt, eilt“ geschrieben.

Andererseits bekannten sich 1526 viele andere, darunter Rauriser und Gasteiner, beispielsweise Leonhard Schwär,⁸¹ nun zu den „Gehorsamen“. Ein Gesinnungswandel konnte geprägt sein von Vernunft und Einsicht, aber auch

beeinflusst sein von Luthers Mahnung zur Friedfertigkeit. Dessen Bauernkriegs-schriften hatten sich durch immer neue Drucke bereits ab Mai 1525 überallhin verbreitet. Welche Wirkung solche Schriften, nicht zuletzt auch jene „Wider die räuberischen und mörderischen Rotten der Bauern“, auch in Salzburg hatten,⁸² ist, ganz allgemein besehen, nicht konkret zu fassen, doch könnte Luthers Meinung für Leute wie Leonhard Schwär doch von Belang gewesen sein.⁸³ Belegbar ist nur, dass die Schriften Luthers in Salzburg vor 1528 „viel“ gelesen wurden, denn um 1528 heißt es: „*Item man list nymmer sovil lutterische puecher als verschiner Jarn*“.⁸⁴ Diese religiös-literarische Präferenz bestand offenbar bereits vor und um 1524, denn der mit dem Religionsmandat von 1523 initiierte „*bevelhe, den Luther betreffent*“ fand sich als eines der im Berggerichts-Inventar verzeichneten Schriftstücke bei der Berggerichtsübergabe an den neuen Rauriser Bergrichter.⁸⁵

Schließlich umfasst der weite Rahmen der Religionsfrage verschiedene Hinweise, dass in Gastein das Evangelium nie wirklich im Vordergrund gestanden habe. Kardinal Lang schrieb 1526, in fast entschuldigendem Ton, speziell die „*pergwerchsverwanten*“ seien „*under dem schein des heyligen evangelion*“ in das aufständische Bündnis gedrängt worden.⁸⁶ Das Evangelium war nicht primäres Motiv für die Teilnahme am Aufstand. Diente es quasi sekundär als religiöse Beruhigung für vorangegangene Drohworte, die auch den Hinweis auf mögliche Todesstrafe enthielten? – Als dann 1526 die aufständischen Pinzgauer Bauern die Gasteiner Gewerken durch handfeste Bedrohung zu militärischer Unterstützung zwangen, kam das Wort „Evangelium“ ebenso wenig vor wie irgendeine sonstige Bezugnahme auf religiöses Denken, weder im katholischen noch im evangelischen Sinne.

Resümee: Dass die Religionsfrage zu Beginn des Aufstandsgeschehens 1525 in besonderer Weise im Vordergrund gestanden wäre, lässt sich – im krassen Gegensatz zu den 24 Salzburger Artikeln – aus den 14 Gasteiner Artikeln nicht herauslesen.

Exkurs zu Wiedertäufern und sonstigen „Hinweg-Gezogenen“ im zeitlichen Umfeld des Bauernkriegs

Das Ende der Aufstandshandlungen von 1526 fällt mit dem verstärkten Aufkommen der „Täufer“ zusammen, unter denen gewiss auch Fremde mit deren offenen oder verdeckten Agitationen waren.⁸⁷ In der Umgebung von Salzburg kam es ja bekanntlich 1527 zur Hinrichtung von 32 Täufern. Als zu dieser Zeit Hans von der Alm und Christoff Graf eine Visitation der Gebirgsgaue durchführten, stellten sie in ihrer Abrechnung einen kleinen Betrag in Rechnung, den sie für folgenden Zweck ausgegeben hatten: „*Einen boten aus der Gastein hinauf in das ober Pinzgeu mit den Bündischen Schriften der Widertauf halben*“.⁸⁸ Hatte es unter den Gasteinern schreibkundige und demnach wohl religiöse gebildete Täufer gegeben? Eine aktive Beteiligung am Bauernkrieg stünde allerdings in Gegensatz zu der im Normalfall echte Gewalt ablehnenden Haltung der Anabaptisten.⁸⁹ Es geht aber immerhin um jene Zeit, zu der Meldungen zum Thema Täufer auch in Salzburgs Umgebung auftauch-

ten, etwa folgende: *„Der von Dietrichstein klagt hoch über die Widertäufer und das sy in der Steyrmarch wellen fürbrechen. Darauf hat man ordnung fürgenommen mit straffenden Reten⁹⁰ und in ander weg.“⁹¹* Ob hier, wie das später hin und wieder geschah, die Täufer nicht allzu sehr in die Nähe der Gewalt nicht ausschließenden Ideen eines Thomas Müntzer gerückt erscheinen? Darüber hinausgehend scheint man von Täufern sogar ganz konkret gewalttätiges Handeln befürchtet zu haben. Dr. Johannes Eck vermerkt 1527 in einem Brief: *„Dann gar sorglich ist diese sect unnd mer schadens da zu fürchten dann bey der jüngst peurischen auffrur „ Sollten die Täufer einen Aufruhr planen, „ da wurden sy geschütz, pulver und harnasch, auch kriegsgeübte knecht haben.“⁹²*

Personen, die sich um und nach 1526 aus dem Lande begeben haben, sind nicht immer zuortbar: Verließen sie das Land wegen ihres Täufertums oder etwa auch als Flüchtlinge im großen Haufen Gaismairs, als dieser nach der Niederlage zu Radstadt 1526 über den Rauriser Tauern ins Venezianische abzog?

Aus den Aufzeichnungen des Pfarrarchivs in Hofgastein ist ersichtlich, dass um 1526 eine Revision die ausständigen Zahlungs-“Dienste“ ab 1523 feststellen sollte. Dabei fand sich bei etlichen der Vermerk angebracht *„ist allweg gezogen“*. Zu dieser Gruppe zählten zum Beispiel Bonifacius Keuschleben, Mathäus Maurer und Martin Herrmannsecker.⁹³ Der Letztgenannte war Gewerke mit Gruben am Radhausberg und in der Erzwies, auch mit verliehenem Wald sowie mit Hausbesitz im Markt von Hofgastein.⁹⁴ Herrmannsecker ist in den Bauernkriegsakten von Leist und Vogt nirgends genannt und kommt auch nicht in Salzburger Akten vor. Für ihn käme, schlosse man grundsätzlich möglichen Tod aus, neben den beiden oben angeführten Motiven (beginnender) Anabaptismus und Flucht mit Gaismair weiters noch in Betracht, dass er als Anhänger des „normalen“ Luthertums das Erzstift verlassen haben könnte, wie das für Martin Lodinger nachweislich ist, 1532 (oder doch vielleicht erst einige Jahre oder sogar viel später).

In manchen Fällen tauchen Hinweise auf tragische Schicksale, allerdings ohne Bezug zur Religionsfrage, wohl aber zum Bauernkrieg, erst später auf. Auch dazu ein Beispiel: Hans Nef als Gerhabe des „jungen Strasser“ wollte in Badbruck ein Holzhaus um 32 Gulden kaufen. Das gehörte einem gewissen Blasy Hirschpacher, *„so im verganngen paurn Aufstandt unnder den Aufwiglern verdacht gewesen“*. Er war gegen den damaligen Landrichter David Kölderer „ungehorsam“ und sollte „eingezogen“ werden. Hirschpacher sei aber mit Weib und Kind *„landräumig“* geworden und mittlerweile verstorben. Der junge Strasser konnte also das Haus haben. Er musste dafür 8 Gulden für Anlait und (von früher ausstehendem?) „Dienst“ zahlen.⁹⁵ – Manchmal ist einfach nur der Tatbestand des im Jahr 1525 erfolgten Todes überliefert, so zum Beispiel für Jörg Schellnhammer, Schmied in Gadaunern, dort wohnhaft *„beim*

Galgen“;⁹⁶ oder Martin Amelreich, „so zu kuchl ist erschlagen worden“ und dessen Haus in Gastein von den Nachkommen angefordert wurde.

2. Artikel: Handhabung des Siegelns von Urkunden

(Entspricht dem 14. Punkt in den 24 Salzburger Artikeln.)

Der zweite Beschwerdeartikel richtet sich dagegen, dass Pfarrer und Kirchherren wichtige Urkunden, wie Quittungen, Kaufbriefe und Ähnliches, die Güter auf Kirchgrund betrafen, selbst siegelten. Die Kosten für solche Rechtshandlungen waren Gegenstand von Willkür, und die Forderung nach festen Sätzen findet sich auch in der „Forderungsschrift der Stadt Salzburg“ von 1525. Gemäß den 14 Gasteiner Artikeln sollte das Siegeln jenen vorbehalten bleiben, die „durch die gemain darzue fürgenommen“ werden, allenfalls den „erwälten oder gesetztn“ Richtern, Hauptleuten und Anwälten.⁹⁷

Exkurs zu Pfarrer Mag. Friedrich Schober und zu seinem Gesellpriester Hans Rosenberger

Im konkreten Fall Gasteins könnte mit dieser Forderung ein gezielter Angriff gegen den Hofgasteiner Pfarrer Mag. Friedrich Schober⁹⁸ beabsichtigt gewesen sein. Er war kein Armer, auch wenn sich für ihn nicht nachweisen lässt, wogegen schon 1495 die Salzburger Städte Beschwerde führten: „das die gaistlichen wein kaufen und die ausschenken, das sy auch saffran, gewand, venstergewand verkaufen, ist irer gaistlichkeit nit gepurlich.“⁹⁹ Hofgastein war für die übertäurischen Säumer eines der wichtigsten Zentren, so vor allem beim Salz- und Weinhandel, doch gerade bei Letzterem wäre Pfarrer Mag. Friedrich Schober vonseiten der Gewerken durch deren Einfuhr und Weiterverkauf von Wein, hauptsächlich an die Bergarbeiter, eine harte Konkurrenz erwachsen, hätte er wirklich mit Wein Geld verdienen wollen.

Das „unerträgliche weltliche Regiment der Geistlichkeit“¹⁰⁰ lässt sich an seiner Person auch für den lokalen Gasteiner Bereich exemplifizieren. Schober hatte Schriftstücke, die Bauern und Bürger in Gastein betrafen, nicht nur gesiegelt, sondern offenbar auch in seiner Verwahrung einbehalten¹⁰¹ und auf diese Weise die Rechtsposition der Beteiligten massiv verschlechtert. Als völlig parallelen Fall stellt sich eine Beschwerde aus dem Altentanner Gericht dar: „... das auch der phleger die alten brief und sigl an sich erfordere und inen die nit wider geb, ist dem phleger umb underricht geschriben, auch was neuerung sein, desselben abzusteuen.“¹⁰²

Eine interessante Frage ergibt sich in Zusammenhang mit einem Schreiben Christoff Kirchpichlers. Er forderte im Namen der Aufständischen den zu dieser Zeit in Zell am See aufhältigen Hofgasteiner Pfarrer Mag. Friedrich Schober auf, alle Kaufbriefe, Register und „Zetteln“ herauszugeben, ansonsten er sich „vor Nachteil hüten“ müsse. Dieses

Schreiben enthält als besondere sprachliche Auffälligkeit die ansonsten in der gesamten Bauernkriegskorrespondenz kein zweites Mal vorkommenden Wörter „Ehrwürden“ und „Heilmacher“¹⁰³ und es könnte sein, dass Kirchpichler zwar den Brief unterschrieb, aber nicht selbst verfasste, sondern dies ein Prädikant oder ein, wahrscheinlich schlecht entlohnter, Hofgasteiner Hilfspriester tat.¹⁰⁴ Einer der Gesellpriester des Mag. Friedrich Schober war, wie bereits oben erwähnt, ein gewisser Hans Rosenberger.¹⁰⁵ Welche Rolle dieser Hans Rosenberger im Bauernkrieg spielte, ist nicht exakt zu definieren, doch kann man die Möglichkeit nicht von der Hand weisen, dass er sich sehr wohl einmischte, als es um Kritik an Pfarrer Mag. Friedrich Schober ging. Als 1526 Christoff Dankl neuer Pfarrer von Hofgastein wurde, stand Hans Rosenberger weiterhin im Dienst der Pfarre. Offenbar hatte er die Bedingungen des Salzburger Friedensvertrags vom 31. August 1525 voll akzeptiert. Als „Gewandelter“ erhielt er von den Hofgasteiner Zechröpsten rund 2 Pfund Pfennig, Pfarrer Dankl brachte es auf rund 35 Pfund Pfennig, jeweils pro Jahr.

Von woher Rosenberger kam, lässt sich nicht feststellen. Ebenso offen ist die Frage nach einer eventuellen Verwandtschaft mit der ab der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts um Zell am See und in Gastein und Rauris tätigen Gewerken Rosenberger. – Ein gleichrangiger und gleichzeitiger Priesterkollege war in Hofgastein Hanns Teissenperger als Benefiziat der Strochner-Stiftung. Er wird in der Bauernkriegskorrespondenz genannt, doch bleibt unklar, ob als Sympathisant der Aufständischen oder als deren Gegner.¹⁰⁶

3. Artikel: „Nachreisen“,¹⁰⁷ nämlich mit den Abgaben zum Grundherrn

(Das Thema des „Nachreisens“ fehlt in den 24 Salzburger Artikeln.)

Im dritten Beschwerdepunkt geht es darum, dass man nicht mehr länger mit den jährlichen Abgaben dem Grundherrn „nachreisen“ wolle, da „*dardurch der arm mann das seinig onpilllich verzern und versaumen*“ müsse. Es folgt der Hinweis, dass das Nachreisen 15, 18 bis 20 Meilen weit erfolge. Nimmt man als ungefähre Relation, dass man damals für eine Meile rund zwei Stunden Fußmarsch benötigte, so wären das unter Berücksichtigung gebirgigen Geländes oder enger, gefährlicher Klammwege beispielsweise bei 20 Meilen an die vierzig Stunden oder grob gesprochen drei Reisetage gewesen – und retour nochmals die gleiche Zeit. Die Entfernung von 20 Meilen entsprach etwa 150 Kilometern – und da gerät man mit einem Faktencheck in Schwierigkeiten. Größere Grundherren außerhalb des Gasteiner Tales waren vor allem die Klöster und der Landesherr selbst. Die Genannten hatten aber alle einen eigenen Amtmann („Amann“) als Abgabeneinzieher mit Ansässigkeit in deutlich kürzerer Entfernung, der Landesherr beispielsweise in Werfen beziehungsweise später in Goldegg-Weng. Ausgenommen ist das Stadtsalzbürger Bürgerspital, das aber einen eigens dazu bestimmten Mann in

regelmäßigen Abständen nach Gastein schickte. Seine Einziehungsaufgabe war nicht immer von Erfolg gekrönt und er musste einmal in das Aufzeichnungsbuch zu Gastein eintragen: „... *ist aber niemants komen*.“ – Dessen ungeachtet kann es natürlich einzelne Grundherren gegeben haben, die weit von Gastein entfernt ihre Abgaben einforderten, etwa die Pfarre Laufen oder Sigmund von Keutschach, der auf Werfen saß und in Gastein reichen Grundbesitz innehatte.

Die Frage des Nachreisens lässt sich am Beispiel des Stiftes Michaelbeuern recht gut aufzeigen. Die „stiftischen Bauern“ in Gastein hatten ihren nächsten Amann als Abgabeneinzieher in Hundsdorf bei Taxenbach im Salzachtal. Es war hauptsächlich die Familie der Neufang, der auch der Rädelführer Marx Neufang angehörte, die Abgaben an das Stift Michaelbeuern entrichtete. Zur Zeit der Bauernkriege saß Hans Neufang als der führende Kopf der Familie auf dem Stamm-Gut zu Luggau, einem bäuerlichen Weiler bei Dorfgastein. Der Genannte fand sich zusammen mit seinen Schwägern Jörg Prerauer, Jacob im Feld und Sigl Prerot in grundherrlicher Abhängigkeit vom Stift Michaelbeuern, alle drei Inhaber von Ausbruchsgütern und somit in der sozialen Position unmittelbarer Nachbarn Neufangs. Gemeinsam hatten sie jährlich an das Stift zu entrichten: 1 Gulden „*Stiftgeld*“, dazu 200 Käse, 72 Pfennig „*Kuchlrecht*“, 2 Agnos (Schafe) per 42 Pfund.¹⁰⁸ Auch wenn diese Leistungen von vier Bauern zusammen erbracht werden mussten, so war es doch eine echte Belastung, zumal der Transport zum michaelbeuerischen Amann in Hundsdorf bei Taxenbach mindestens zwei Tage Zeitverlust bedeutete. Somit ist beispielsweise auch verständlich, dass das Stift für 1525 aus den Großarler Gütern nicht weniger als 2 191 Zinskäse als ausstehend verbuchen musste. Die Bauern wollten mehr zusammenkommen lassen, um so eine „*Reise*“ einzusparen. Eine „*Reise*“ von Großarl nach Hundsdorf war sicher beschwerlich, sodass dies in manchen Fällen vielleicht als größere Bürde empfunden wurde als die Abgabe selbst. Was speziell das „Nachreisen“ betrifft, so waren laut „*Sumari und außzug*“ die Gasteiner die Einzigen, die diese Beschwerde nochmals gesondert als eigenen Punkt anführten.¹⁰⁹

Die Bauern forderten in den 14 Gasteiner Artikeln die Aufhebung des Nachreisens mit dem Ziel, „*uns als die armen solcher unnutzer zerung und cost*“ zu entheben und zu verschonen. Auffällig ist, dass in diesem Artikel sogar zweimal ausdrücklich auf unnützes Verzehren hingewiesen wurde. Könnte sich da nicht der Gedanke andeuten, dass Essen ohne Erwerbsarbeit, und das Nachreisen war keine produktive bäuerliche Arbeit, in gewissem Sinne unanständig sei? „Uns als die Armen“ wurde oben besprochen (vgl. auch Text zu Anm. 54: Beispiel Weitmoser).

4. Artikel: (Anlait)

(Entspricht inhaltlich den Punkten 9 und 18 in den 24 Salzburger Artikeln.)

Zum vierten Punkt erwählten sich die Gasteiner die sogenannte „Anlait“, die in variierenden Formen bei jedem Erbfall zu entrichten war. Diese Forderung ist im weitesten Sinne mit der heutigen Grunderwerbssteuer und Erbschaftssteuer

vergleichbar, nur dass sie bei jenen Bauern, die nicht auf Baurechtsgütern saßen, sondern über die von jährlichen Abgaben freien „Beutellehen“ verfügten, gewissermaßen nach beiden Enden des besitzrechtlichen Verhältnisses zum Tragen kam: sowohl beim Tod des Grundherrn (Herrenfall: „Lehenreich“) als auch beim Tod des Grundholden (Mannfall: „Anlait“).

Die diesbezügliche Gasteiner Beschwerde wendet sich gegen jede Form von Anlait, auch jene, die bäuerliche Erben von alljährlich normal zinsenden Erbrechts-Gütern immer nach dem Tod des bäuerlichen Vorfahrs zu zahlen hatten.¹¹⁰ Der zu zahlende Betrag belief sich auf 5% des Wertes des zu übertragenden Gutes.¹¹¹ Die genannten 5% galten auch für die Erben von Gütern, die im Besitz jener Männern gestanden hatten, die wegen Beteiligung am Aufstand 1526 hingerichtet worden waren.¹¹² Außerdem galten die 5% Anlait auch bei jeder anderen Form einer Besitzübernahme für den neuen Besitzer, zum Beispiel bei regulären Kaufgeschäften.

Alle Formen von Anlait-Zahlungen hätten die Grundherren aus Eigennutz „*erdicht*“, daher sollen sie künftig verweigert werden. Der Faktencheck zeigt, dass diese Zahlung keine neu eingeführte Geldabgabe war, denn Wort und Sache gehen laut Deutschem Rechtswörterbuch in ihren Anfängen in das 13. Jahrhundert zurück. – In der Bauernkriegszeit scheint man vonseiten der Einheber mit dem Vollzug in bestimmten Situationen in eine unerwünschte Warteposition gedrängt worden zu sein, denn am Titelblatt „*Anlaiter Im Wennger Ambt des 1525 Jars*“ steht: „*diese anlaiter Im 25 Jar gevallen; sein nur zwen kumen in dy stift, di anndern all außspelibm.*“¹¹³ Es hätten 18 Fälle erledigt werden müssen. Ob es später Strafen gab, ist eine offene Frage. – Schlagwörter wie „Todfall“ oder „Besthaupt“ blieben in den 14 Gasteiner Artikeln unerwähnt.

Quasi als Anhang zur Anlait-Problematik finden das „Schreibgeld“ und das „Trinkgeld“ Erwähnung (Punkt 13 in den 24 Salzburger Artikeln). In diesem Zusammenhang wird auch klar, in welchen monetären Größenordnungen sich die geforderten Beträge bewegten. So heißt es in den 14 Gasteiner Artikeln: „*So hat auch oft einer nur drei Kreuzer rechten Dienst gedient*“ (pro Jahr) und dennoch vier oder fünf Kreuzer „Trinkgeld“ zahlen müssen.¹¹⁴ Zum Vergleich: Ein qualifizierter Arbeiter verdiente zu dieser Zeit in einer Woche 60 Kreuzer.

5. Artikel: („Dienst“ und „Zins“)

(Entspricht dem Punkt 11 der 24 Salzburger Artikel.)

Fünftens, so meinte man, seien etliche Lehen mit dem „Dienst“ so überladen, dass der „*arme Mann*“ mit seiner Arbeit nur ins Verderben gerate. Von dieser alljährlich zu leistenden Abgabe waren nur Bauern in einem Landleihe-Verhältnis betroffen, in Gastein wohl ausschließlich Bauern auf Erbrecht-Gütern. „Freies Eigen“ war diesen Abgaben im Normalfall ebenso wenig unterworfen wie die „Beutellehen“.

Der „Dienst“ war die dem Grundherrn zustehende jährliche Abgabe und ist

im weitesten Sinne des Wortes einer Pachtgebühr vergleichbar, wobei „Dienst“ meistens die Ablieferung von Naturalabgaben bezeichnete, „Zins“ hingegen eine Geldzahlung.¹¹⁵ Die Höhe des „Dienstes“ belief sich in vielen Fällen auf 5% des Jahresertrages, etwa aus 100 Garben Getreide jede fünfte Garbe. Damit entsprach diese jährliche Zahlung jenen Geld-Zinsen, die im Falle eines um Kredit gekauften Gutes jährlich zu zahlen gewesen wären. Der Faktencheck zeigt, dass den Grundherren durch die festgesetzte Taxe weniger Spielraum für üble Machenschaften blieb als bei den Nebengebühren. – Diese variierten ihrem Namen nach und ihrer Höhe nach oft ganz wesentlich, sodass eine strenge einheitliche Handhabung schwierig war: „*Ein gut gelegen zu Hundsdorf*“ diente bei einem geschätzten Wert von 20 Pfund Pfennig regulär 1 Pfund Pfennig pro Jahr, dazu kamen aber an Nebengebühren noch 90 Pfennig, immerhin ein Plus von etwas mehr als einem Drittel des „Zinses“. Es waren dies: „Weisat“ XVI Pfennig, „Aufwechsel“ XLVII Pfennig, „Schreibgeld“ III Pfennig, „Stiftviertel“ XXIII Pfennig.¹¹⁶ Es handelte sich um ein zum Schloss Hundsdorf gehöriges Gut (Feistlingelegen oder Schmerlehen), das Johann Weitmoser I. irgendwann zwischen 1515 und 1525 innehatte.¹¹⁷ Um eine Größenordnung anzudeuten: Der dienstpflichtige Bauer eines durchschnittlichen Gutes zahlte einmal im Jahr etwa den gleichen Betrag, den ein Häuer für ein bis zwei Wochen Arbeit bekam.

Die „Dienst-Renitenz“ war weit verbreitet. Dazu einige Beispiele aus den Hofgasteiner Kirchenraitungen. Es geht dabei um landwirtschaftliche Nutzflächen im Besitz der Pfarre Hofgastein, die an „Holden“ [Pächter] ausgegeben waren:¹¹⁸ Andrä Gruber und Lienhart Rosspacher blieben ihren Abgaben-„Dienst“ für eine Mühle 14 Jahre schuldig. – Sebastian Wäginger „diente“ für das Armenspital 17 Jahre nichts. – Jörg Willer „diente“ von einem Reut-Acker zu Unterberg 13 Jahre nichts. – Lipp im Graben blieb den „Dienst“ für die Jahre 1519 bis 1522 schuldig. – Hans Würfl, ein begüterter Mann und Mitmacher im Krieg von 1525, war der Pfarrkirche seit 1518 für Anlaiten und Zinse im Jahr 1524 insgesamt 270 Gulden schuldig.¹¹⁹

Dass sich solche „Renitenzen“ im Bauernkrieg, besonders 1526, häuften, passt ins Bild. Als beispielsweise der Propst von Werfen die Stift- und Gültleistungen von den Großarlern forderte, verwiesen sie ihn auf nächstes Jahr, denn im laufenden Jahr hätten sie kein disponibles Geld, da sie fünfzig (Kriegs-)Knechte der Aufständischen besolden müssten. Ähnlich erging es den „Amtleuten“ (Stift- und Gülteneinziehern) des Stiftes St. Peter in Salzburg. Die Pinzgauer gaben nichts, denn sie wollten mit dem Geld lieber Kampfspieße kaufen.¹²⁰

6. Artikel: (Zehent)

(Entspricht inhaltlich dem Punkt 7 der 24 Salzburger Artikel.)

Der sechste Beschwerdepunkt wendet sich gegen die Zehentzahlungen, ursprünglich Zehntel-Abgaben von Gutserträgen an den jeweiligen Pfarrherrn.¹²¹ Durch Kauf oder Verpfändungen kamen in der Folgezeit solche Pfarrzehente auch

in den Besitz von Laien, wodurch Zehente, in ihrer Funktion ähnlich wie Gülden („Ewigrenten“), weitergegeben werden konnten. So heißt es beispielsweise im Salzburger Lehenbuch 10 (1495-1519), dass der Hofgasteiner Pfarrer Hans Lürzer, hier wohl als Privatperson, um 1498 jene auf 25 Häusern zu Gastein lastenden Zehente empfangen hat, die er von seinem Bruder und derselbe sein Bruder von Katharina, Erhart Viechters, Bürgers zu Hof, *gelassen witiß* her hat. — Dass im 6. Forderungsartikel etwa noch der alte Pfarrzehent gemeint war, ist wohl auszuschließen. Höchstwahrscheinlich handelte es sich in allen Fällen um Laienzehente, sogar auch im Fall von Pfarrern, die (noch) einzugsberechtigte Zehentherren gewesen sein könnten, zumindest in der Theorie. Die Zehente waren in gleicherweise wie die Gülden ein arbeitsfreies Einkommen, das bereits 1495 in Salzburg ein gewisse Beschwerden begründendes Misstrauen erweckten.¹²² Um 1525 ging die „Forderungsschrift der Stadt Salzburg“ noch weiter, indem sie jedweden Güldenbesitzer de facto enteignen wollte,¹²³ wobei aber anscheinend doch wieder eine Unterscheidung gegenüber Zehenten gewahrt blieb.

Der „kleine Zehent“, der das Obst und das Gemüse betraf, sollte genauso völlig abgeschafft werden wie der „Blutzehent“, der auf Kleinvieh lag, besonders auf Lämmern und Ferkeln. Vom Großen Zehent, der auf dem Ertrag von Getreideäckern lastete, wollte man *„allain den rechten gebürlichen zehent“*, nämlich *„die dreißig Garben und nit mehr geben.“* Die Forderung nach der „dreißigsten Garbe“, die einem Drittel des normalen Zehents entsprochen hätte, gab es kaum anderswo, aber doch zum Beispiel in Ostfranken an der Grenze zur Oberpfalz.¹²⁴

Dass die dreißigste Garbe der *„rechte gebürliche Zehent“* sein sollte, ist erstaunlich. Der Faktencheck erbringt jedenfalls keinen Hinweis, dass in Gastein, irgendwann, früher oder später, die dreißigste Garbe gegeben worden wäre. Weder die 12 Artikel von Memmingen, noch die 24 Salzburger Artikel, noch die Meraner beziehungsweise die Bozener Artikel erwähnen etwas von einer dreißigsten Garbe. Die nach Stand der Dinge durchaus berechtigte Frage, ob sich hier etwa über persönliche Beziehungen (fremde Prädikanten?) ostfränkisch-oberpfälzischer Einfluss manifestiert, bleibt künftiger Lokalgeschichtsforschung vorbehalten. Derzeit ließe sich die Frage, im Sinne einer Arbeitshypothese, eindeutig bejahen.

Der Verfasser der 24 Salzburger Artikel nennt den Zehent *„ain teuflische gab“*, die durch die Bibel nicht gerechtfertigt sei. Dies hindert ihn aber nicht daran, in Parallele zu den 12 Artikeln von Memmingen, die Wiedereinführung des Jahrhunderts zurückliegenden Ursprungs des eigentlichen „Pfarrzehents“ zu fordern: Der Getreidezehent, in seiner ehrlichen und fairen Form, soll bleiben und ausschließlich nur dazu dienen, dass daraus der Pfarrer seinen Lebensunterhalt bestreiten kann. Überschüsse müssten den Armen zustehen, so lautet zum Beispiel auch die Forderung in den 12 Artikeln von Memmingen.

7. Artikel: (Weihsteuer, Rittersteuer)

(Ein inhaltlich vergleichbarer Punkt fehlt in den 24 Salzburger Artikeln.)

Der siebte Punkt betrifft die Ablehnung der Weihsteuer und spezieller Abgaben, die an Adelige durch deren Grundholden zu leisten waren, nämlich die Rittersteuer und die Heiratsteuer, Letztere, wenn eine „ritterliche“ Braut auszustatten war. Im „*Sumari und außzug*“¹²⁵ nimmt einzig allein das Landgericht Mittersill Bezug auf Ritter- und Heiratsteuer. Die Frage wurde auf „*künftige handlung gestellt, mit dem anhang, daz ain jeder in particulari sol anzaigen, von wem er dermassen beswärt sei, so mag man dieselben dagegen horen und alsdann einsehung thun.*“ Das klingt nicht so, als wäre es ein allgemeines und grundlegendes Problem gewesen. In Gastein könnten allenfalls die Grundholden des „Ritters“ Sigmund von Keutschach betroffen gewesen sein. Er besaß eine große Anzahl von Gütern im Gasteiner Tal. Über Ritterschlag oder Ritterheirat sind für Gastein jedenfalls keine einschlägigen Nachrichten überliefert.

Ganz allgemein, ohne die Heiratsteuer und Rittersteuer zu erwähnen, wandte sich Kardinal Lang gegen selbstherrliche Amtspersonen. Pfleger beziehungsweise Landrichter scheinen ihre Untertanen mit „*Vänngkhnus, Straffen oder Wandln* [Strafgeldern]“ über Gebühr oder völlig ungerechtfertigt belastet zu haben. Während seiner Abwesenheit sollten Kardinal Langs Statthalter und Räte zugunsten der „armen Leute“ „*solch beswörung bey denselben Pflegern Lanndrichtern und Ambtleuten abstellen.*“¹²⁶ Dass es den Missbrauch bestehender persönlicher Rechte und der Amtsgewalt gab, musste Kardinal Lang um 1524 als potenziell gefährliches Problem bewusst gewesen sein.

Anders verhält es sich mit der Weihsteuer. Sie sollte von den Grundholden des Landesherrn in dessen Kassa fließen. Die 14 Gasteiner Artikel sahen darin „*ain grosse unpilliche beschwerung*“ und forderten die Abschaffung. Diese Steuer war schon 1462 Hauptbeschwerdepunkt, als sich die Bauern gegen sie auflehnten. Der damalige Anführer, Ulrich Dienstl von St. Johann¹²⁷ und seine Leute wollten nicht, dass „*ain grosse vnd ermäsliche weichsteuer anlagen und gepot die fuerderlich vnd unverzogenlich in gold ze geben*“ befohlen werde.¹²⁸ Erstaunlich ist „in Gold“ – wie kamen beispielsweise Bauern damals zu Gold? – Bei Regierungsantritt Matthäus Langs wurde 1519 eine Weihsteuer eingehoben, gegen die die Rauriser einen formalen Protest einlegten.¹²⁹ In ihrem Fall ging es allerdings nur um einen Teilaspekt, der keinen allgemeinen Beschwerdepunkt darstellte. Sie wünschten die Weihsteuer von jenen Gütern erlassen zu bekommen, „*so von den Edlleuten durch kauf oder in ander wege in der prelaten, kirchen, burger oder pauerschafft gewalt kommen sein*“. Die Edelleute [Adligen] seien zuvor von der Weihsteuer befreit gewesen, und die Rauriser wollten nicht einsehen, weshalb die neuen nichtadligen Besitzer nun die volle Steuerpflicht traf. Sehr viel Betroffene werden es wohl nicht gewesen sein. – Die Rauriser schrieben weiters ausdrücklich, dass sie beim „alten Herkommen“ bleiben wollen, demnach also dieses akzeptierten. Der Faktencheck zeigt klar, dass die „normale“ Weihsteuer, ohne die Verschlechterung von 1519, in diesem Fall kein Grund zur Beschwerde war. Ob dieses Faktum für ganz Salzburg verallgemeinert werden darf, ist fraglich. Jedenfalls fehlt ein diesbezüglicher Beschwerdepunkt in den 24 Salzburger Artikeln und die Salzburger Hofratsordnung von 1524 (siehe unten) wiederholt nicht (!), was in der Hofratsordnung von 1520

noch ausdrücklich gefordert wurde: „Sy (Vertreter Kardinal Langs bei dessen Abwesenheit) *sollen auch darob hallten, damit die weichsteuer fürderlich eingebracht werde.*“¹³⁰

Jedenfalls herrschte nach 1519 unter den Statthaltern und Räten Kardinal Langs eine ängstliche Stimmung, da man Unruhen nicht ausschließen konnte. Damals lieferte der Rauriser Pfarrer als „Herrenfalls-Anlait“¹³¹ (Laudemium, Ehrenreich, Weihsteuer) einen Betrag von 63 Pfund Pfennig ab, der Gasteiner Pfarrer einen solchen von 88 Pfund Pfennig.¹³² – Auch in späteren Zeiten hatte man mit einer Steuer unter diesem Namen, als es die „klassische“ Weihsteuer nicht mehr gab, natürlich keine Freude und bat wiederholt um „Limitierung“. So suchten jene Bergarbeiter am Goldberg und Bockhart, die Urbars-„Gütlen“ hatten, um Ermäßigung der Weihsteuer an, welcher Art auch immer sich diese in ihrer gewandelten Form darstellte.¹³³ Sie durften sich über einen Nachlass in Höhe von 25% freuen.

8. Artikel: (Ungeld)

(Entspricht dem Punkt 23 in den 24 Salzburger Artikeln.)

Im 8. Artikel wird die Abschaffung des Ungelds gefordert, da es „*vorher lange zeit nit in gebrauch gewesen ist.*“ Das Ungeld, das in späterer Zeit meist de facto zu einer grundsätzlich immer zu zahlenden Getränkesteuer mutierte, war ursprünglich eine meist nur punktuell eingehobene Abgabe auf Getränke, Fleisch und anderem, für die sich einzelne Fälle bereits im 13. Jahrhundert nachweisen lassen. Ein gutes Beispiel bietet dann die Stadt Salzburg, wo um 1481 mit kaiserlicher Zustimmung „*von allen und yedlichen Weinen, pier und anderm getranckh, so offentlich zu Salzburg ausgeschenckt wirdet*“ ein „*ziemliches [geziemendes] Ungelt*“ drei Jahre lang eingehoben werden sollte – und bei Strafe keinesfalls länger.¹³⁴ Um 1525 zeigten sich die Gasteiner Bauern empört über die Wiedereinführung einer solchen Abgabe „*aus übermuet desselben yezigen fürsten, der mitsambt seinen anhengern und edlleuten alzeit dem gemainen mann zu beschwärm geflissener, dann denselben nuz zu füedern.*“

Der Ärger ging auf einen Landtagsbeschluss von 1522 zurück. Es wurde zum Beispiel an das Rauriser Berggericht dazu ein eigener „*bevelhe das ungelt bedreffendt*“ erlassen¹³⁵ und solche Befehle waren mit Sicherheit auch an das Berggericht und Landgericht in Gastein ausgegangen. Im genannten Jahr benötigte man Geld für Kardinal Langs Aktivitäten im Zusammenhang mit der Kaiserwahl. Besonderen Unmut rief hervor, dass die neue Forderung die Städte und Märkte mit voller Härte traf, aber nicht die höheren Stände des Adels und der Ritterschaft. – Im 23. der 24 Salzburger Artikel wird angedeutet, dass sich die Wirte finanziell schadlos zu halten wussten, indem sie Wasser in den Wein mischten. Dort wird auch die ansonsten nicht belegte Aussage gemacht, dass Kardinal Lang „*in ein-tretung des bisthuembs zuegesagt*“ hätte, alles beim „*alten herkommen*“ verbleiben zu lassen. Ob Kardinal Lang das wirklich jemals versprach, sei dahingestellt. – In

welcher Größenordnung sich die Zahlungen bewegten, zeigt eine Abrechnung der Stadt Salzburg. Die Einnahmen aus den Ungeldzahlungen sollen von 1524 bis 1526 insgesamt rund 5 000 Pfund Pfennig betragen haben. Das entsprach annähernd 5 000 Wochenlöhnen von Bergarbeitern.

9. Artikel: (Leibeigenschaft) (Entspricht ungefähr dem Punkt 8 in den 24 Salzburger Artikeln.)

Die „strenge“ Leibeigenschaft,¹³⁶ die unter anderem zu täglicher Arbeit für den Herrn verpflichtete, war im späten Mittelalter bereits nach und nach gemindert worden. So heißt es im Rauriser Landtaiding (Weistum) von 1565: *„Von leibaigen leuten. Es ist ein offenbar ding und lantwissen, das in disem gericht nit leibaigen leut sind noch nie gewesen, sunder ainem landsfursten ist man underworfen als man ainem landesfursten ze thuen schultig ist.“*¹³⁷ Dies war natürlich auch dem Schreiber der 24 Salzburger Artikel bekannt. Aber dessen Forderung wendet sich gegen eine Art sekundärer Leibeigenschaft: *„... und machen die leut mit werckhen unverstendig und mit der tat leibaigen.“* Auch in Rauris war man sich 1565 solcher Gefahren bewusst und schrieb ins Landtaiding: *„... und sich soll niemants understen ... die leut leibaigen zu machen.“* Kurz gesagt: Ein Grundherr soll sich künftig nicht unterstehen, den Bogen an Belastungen zu überspannen.

Wenn auch die „strenge“ und quasi institutionelle Leibeigenschaft um 1525 abgetan war, so blieb von ihr doch ein Rest in Form einer persönlichen Steuer, der „Leibsteuer“, die meist ohne Rücksicht auf etwaiges Vermögen oder Verdienen pro Kopf zu zahlen war. In den 14 Gasteiner Artikeln wird kurz und klar gesagt, dass aus dieser Leibsteuer *„oder leibsaz“* kein *„gemainer nuz“* erwachse und man diese nicht mehr geben werde. Herbert Klein, der die nicht ganz einfachen Verhältnisse der Gasteiner Entwicklung dieser Steuer untersuchte, urteilt für die Zeit nach 1525: *„In der Folge hören wir von einer derartigen Abgabe nichts mehr.“*¹³⁸

10. Artikel: (Vogthafer)

(Ein inhaltlich entsprechender Punkt fehlt in den 24 Salzburger Artikeln.)

Beschwerde Nummer zehn geißelt Futterlieferungen an die Gerichtsherren. Da der Erzbischof der oberste Gerichtsherr des Landes war¹³⁹ und wesentliche Teile seiner Aufgaben an Untergeordnete, meist an Pfleger und Richter, übertrug, stand diesen zur Unterstützung ihrer Aufgaben speziell die Abgabe von Hafer zu, den sie zum Beispiel auf Dienstfahrten für ihre Pferde benötigten. Man nannte diese Abgabe üblicherweise Vogthafer, manchmal auch „Futterhafer“ oder „Landgerichtsfutter“. Die Gasteiner Aufständischen forderten klipp und klar: *„Deshalb wellen wir derselben fueter ganz und gar entmüessigt sein und der füron nit mer geben „*

Exkurs zur Frage des Vogthaferers

Dem Dr. Leonhard Auer wurden bei seiner Bestallung zum Gasteiner (Ober-) Bergrichter jährlich 150 Pfund Pfennig als Sold zugesagt, darin enthalten 90 Pfund Pfennig für Getreide, zum Beispiel 16 Mut Weizen (zu je 1 844,606 Liter¹⁴⁰), 21 Mut Roggen, 16 Mut Gerste, 41 Mut Hafer,¹⁴¹ alles Getreidemengen, die die Bauern, damals noch rund um Obervellach als einem früheren Wirkungsbereich¹⁴² des Dr. Leonhard Auer, in den fürstlichen Getreide-“Kasten“ ohne Bezahlung abgeliefert hatten. Der Widerwille gegen solche Abgaben dürfte im Erzstift weit verbreitet gewesen sein, sodass er auch bei den im „*sumari und außzug*“ genannten Beschwerden wiederholt schriftlichen Ausdruck fand, so zum Beispiel in den Orten Hüttenstein, Plain und „Landschaft“ Mondsee, wo es neben Hafer auch um Vogtfische, Vogthennen und jährlich vier Vogtwidder ging.¹⁴³

Im Übrigen war es Hans Weitmoser, der sich knapp vor Ausbruch des Aufstandes in eine rechtlich mehr als fragliche Haferentnahme-Angelegenheit involvieren ließ. Leonhart Dürrenbacher als Wenger Amtmann berichtete dem Landesherrn, dass er dem Hans Weitmoser „*vor der Aufruhr*“ aus dem landesherrlichen Vogthafer-Kasten zu St. Johann 317 Sechter Hafer (ca. 2 280 Liter) hinausgegeben habe, „*wen und wie er dieselben bezahlt hat, wird er verantworten*“.¹⁴⁴ Darüber hinaus gab Dürrenbacher aus dem Vogthafer-Kasten zu Großarl dem Hans Weitmoser beziehungsweise dessen „Diener“ Ulrich Schranbacher noch zusätzlich 101 Sechter Hafer. Erstaunlicherweise erscheint der Gasteiner Fronverweser Siegmund Säntl in einem Atemzug mit Weitmoser genannt, und zwar als Empfänger von 184 Sechter Hafer. Säntl, der wie Hans Weitmoser keinen aktiv führenden Anteil am eigentlichen Aufstandsgeschehen hatte, war dessen ungeachtet zumindest zeitweise ein Sympathisant der Aufständischen. Durch die Mitbeteiligung Säntls ist gewährleistet, dass Hans Weitmoser den Hafer nicht entnahm, um ihn dann mit Gewinn an die Gewerke zu verkaufen – was in Anbetracht seiner damaligen Schulden auch denkbar gewesen wäre. Die Haferentnahme diente ganz offenbar der Vorbereitung der Aufstandshandlungen und war mit Blick auf kriegsmäßig eingesetzte Pferde aus Sicht der Aufständischen durchaus sinnvoll. Die Bauern stellten zwar Pferde zur Verfügung, vermutlich ohne Entgelt zu verlangen; aber das Futter hätten sie ohne Bezahlung sicher nicht spendiert. Da mussten sich die Anführer etwas einfallen lassen und es ist sehr wahrscheinlich, dass sie ähnliche Aktionen wie in St. Johann und in Großarl auch anderwärtig setzen ließen, doch ist dazu nichts überliefert.

11. Artikel: (Sebastian Wäginger)

(Ein vergleichbares Pendant ist in den 24 Salzburger Artikeln nicht vorhanden.)

Mit dem elften Forderungsartikel beginnt die Reihe lokaler Konfliktpunkte. Das „Wildbad“, heute Bad Gastein, verfügte über das von Konrad Strochner und Hans Strochner gestiftete beziehungsweise finanziell fundierte „Armenbadspital“. Die diesbezügliche Stiftung „Badehospiz Bad Gastein“ besteht noch heutigentags und verfügt über eine modernst ausgestattete Kuranstalt. – In den 14 Gasteiner Artikeln geht es um eine Personalfrage: Sebastian Wäginger zu Salzburg, ein profilierter Bischofstreuer,¹⁴⁵ müsse als Spitalmeister des Armenbadspitals in Bad Gastein „*notdürfftige wendung und ernstliche einsehung*“ verordnen und verschaffen. Seine Absetzung, die eigentlich naheliegend gewesen wäre, wurde aber, wohl wegen seiner mächtigen Position in der Stadtsalzbürger Bürgerschaft, nicht gefordert. Man mag sich auch bewusst gewesen sein, dass Sebastian Wäginger ein Reicher war, der seine eigenen Finanzmittel grundsätzlich auch für das Armenbadspital einsetzen konnte – wenn er das wollte. Weiters kaufte er wohl regelmäßig Nahrungsmittel von den Bauern an, er war in diesem Sinne „Einkaufskunde“ für die Bauern. Außerdem mag damals mancher daran gedacht haben, dass Sebastian Wäginger als unter dem Schutz von Kardinal Lang¹⁴⁶ stehender „amtlicher“ Spitalmeister des bedeutenden Spitals in der Stadt Salzburg und gleichzeitig als Spitalmeister des Armenbadspitals in Bad Gastein¹⁴⁷ dem Status einer obrigkeitlichen Person zumindest nahekam. Dessen ungeachtet war in Gastein die Kritik hart: „*N. Wäginger*“ führe das Spital allein dem Schein und Namen nach, aber er erfülle nicht die wirklichen Pflichten eines Spitalmeisters. Vielleicht hielten manche unter den aufständischen Verfassern die von ihnen verwendete Formulierung selber für – zumindest ein wenig – überzogen und verlangten auch deshalb nicht den Rücktritt. Während nach einer der Forderungen, die um 1525 eine anonyme Gruppe in der „Fordeerungsschrift der Stadt Salzburg“ erhob, die Bestellung des Salzburger Spitalmeisters allein durch die Vertreter der Stadtgemeinde erfolgen sollte, kam ein vergleichbarer Gedanke in Gastein nicht auf.¹⁴⁸

Exkurs zu den Klagen über Wäginger

Den dortigen Kranken und Armen gehe es schlecht, denn sie bekämen „*gar kleine unterhaltung* [Nahrungsmittel]“. Ein Faktencheck zeigt, dass die im Spital Untergebrachten wohl kaum wirklich Hunger leiden mussten, da die erhalten gebliebenen Aufzeichnungen durchaus Leistungen an die Insassen ausweisen. So bekam jeder täglich das benötigte Brot gratis¹⁴⁹ und um 1521 gab es einen formalen Vertrag zwischen Mag. Friedrich Schober, dem Pfarrer von Hofgastein, und dem Spitalmeister „*von wegen der armen leut, damit sie gebüerlich versehen ... werden.*“¹⁵⁰ Doch kam es immer wieder zu Klagen und Beschwerden gegen Wäginger:

Es stand ein Konflikt mit der Pfarre Hofgastein als dem für das Ba-

despital zuständigen Grundherrn in Schweben. In der Kirchenraitung von 1523 heißt es: „Das Spital beim Bad hat 17 Jahr nit dient; dient all Jahr 2 ß 4 d von der Hofstatt, da das Spital auf steht, und Wäginger sol das bezahlen fl 4 ß 2 d 12.“ Dazu der vielsagende Randvermerk von anderer Hand: „Man will nicht dienen [zahlen]“. ¹⁵¹ – Weiters: Wäginger war Spitalmeister des Bürgerspitals in Salzburg und gleichzeitig auch für die wirtschaftlichen Belange des Armenbadspitals in Gastein zuständig. Bis 1514 stauten sich nicht weniger als fünf Supplikationen der Grundholden des Armenbadspitals auf. Sie alle beschwerten sich gegen Spitalmeister Wäginger, worauf dieser mit Klagen gegen die Holden antwortete. ¹⁵² – Weiters: Zwei Jahre später schwangen sich die „armen Spitalleut“ zu einer „Entschuldigung“ auf, in welcher sie Wäginger mit der Frage angingen, wo denn die 2 000 Gulden geblieben wären, die ihnen Hans Strochner testamentarisch vermacht hätte. Wäginger antwortete, er hätte sie von den Testatoren noch nicht erhalten. ¹⁵³ – Weiters: Vor Ort agierte Hans Klinger im Auftrag Wägingers als Verwalter des Armenbadspitals, in welchem beispielsweise um 1525 ungefähr zwei Dutzend Personen, mal weniger, mal mehr, unentgeltlich ihren dauernden Aufenthalt genommen hatten. ¹⁵⁴ Im Jahr 1522 verzeichnete er laufende Ausgaben in Höhe von 302 Gulden. Wäginger refundierte ihm aber nicht alles, sondern ließ immerhin 94 Gulden zur späteren Erstattung anstehen. – Weiters: Eine Streitfrage ist auch „von wegen des warmen wassers“ aktenkundig. Kontrahenten dieser quasi offiziellen „Irrung“ waren zum einen Sebastian Wäginger und zum anderen die ganze Landschaft Gastein, die eines der Bäder, nämlich das „Gemeinbad“, betrieb. Im Jahr 1523 ließ man eine Einigung durch Pfarrer Mag. Friedrich Schober und den Landrichter verbiefen, ¹⁵⁵ doch ist leicht möglich, dass Unstimmigkeiten weiterschwelten.

Wer brachte die Beschwerde gegen Wäginger in die 14 Gasteiner Artikel ein?

Das Wohlergehen der Insassen im Armenbadspital war für die Gewerken ebenso kein Anliegen wie für die reichen Bauernführer. In einem emotional aufgeheizten Zustand, in welchem alle gegen Kardinal Lang als Landesherren in den bewaffneten Widerstand zogen, hatten die Bauern mit den Beschwerdepunkten, die ihre eigenen Lebensschwierigkeiten betrafen, genügend Gründe, um emotional aufgeladen zu sein. Ob sie da je an die armen „Spitalsleute“ dachten, sei dahingestellt.

Damit rückt die Person des oben bereits erwähnten Hofgasteiner Gesellprieesters Hans Rosenberger in den Vordergrund. War er der Initiator dieser Beschwerde? Immerhin war er als Hilfspriester für das „Wildbad“, heute Bad Gastein, quasi offiziell zuständig, musste es regelmäßig besuchen und in der dortigen, unmittel-

bar neben dem Armenbadspital situierten Preimskirche die Messe lesen. In seiner priesterlichen Tätigkeit wird er sich zwangsläufig auch für die Insassen des dortigen Armenbadspitals interessiert haben. Dass es im Armenbadspital zumindest verbesserungswürdige Zustände gab, konnte ihm nicht entgangen sein, und dass er sich, vielleicht als einziger und in erster Linie aus Humanitätsgründen für eine Verbesserung einsetzte, wäre nicht ganz unplausibel. Für Hans Rosenberger spricht weiters, dass der Verfasser dieses 11. der 14 Gasteiner Artikel ein Fremder gewesen sein dürfte, denn im Text steht statt des Vornamens Wägingers nur ein „N“ als Abkürzung für das neutrale „Nomen“. Bauernführer wie zum Beispiel ein Marx Neufang oder ein Wolfgang Heugl sollen Wägingers Vornamen „Sebastian“ nicht gekannt haben? Das ist schlechterdings unvorstellbar. Dass diese im großen Zusammenhang des Bauernkriegs vergleichsweise sehr geringe, da nur auf knapp zwei Dutzend unterstützungsbedürftige und meist kranke Personen des Armenbadspitals beschränkte Forderung dennoch in die 14 Gasteiner Artikel Aufnahme fand, erweist das Ansehen und die Bedeutung dessen, der sich dafür einsetzte, nämlich Hans Rosenberger (oder allenfalls ein mit ihm in Kontakt stehender und von den heimischen Bauern geachteter Prädikant von einem Gebiet außerhalb Salzburgs).

12. Artikel: (Saumweg durch die Klamm, variierende Bedeutung des Wortes „Landschaft“)

(Kein Pendant in den 24 Salzburger Artikeln vorhanden)

Bei Punkt zwölf geht es um die Instandhaltung des Saumweges¹⁵⁶ durch die Gasteiner Klamm, die bekanntlich erst ab 1534¹⁵⁷ mit Wagen befahrbar gemacht wurde. Die Beschwerde zielt darauf ab, dass die Kosten „*allein über uns als die ganz Landschaft*“ gelegt würden. Die Gewerken gehörten in ihrer Unternehmerfunktion gewiss zur „Landschaft“ (neben Bauern und Bürgern, auch Adlige mit eingeschlossen),¹⁵⁸ doch ist es kaum vorstellbar, dass sie nicht auf Sonderrechte gepocht hätten. Dass sich die „Bergverwohnten“ als eine berufsspezifisch abgehobene Personengruppe sahen, zeigt der Eingangsabsatz des Bauernaufstandsberichtes in der „Gasteinerischen Chronica“ 1540. Es heißt, dass die Gewerken „*die von der Landschaft*“, zu sich erforderten.¹⁵⁹ Gemeint waren ganz offenbar die Bauern. Diese letztendlich generell-gesellschaftliche Zweiteilung wurde durch eine systematische Abgrenzung markant begünstigt, nämlich einerseits in Berggerichtsangehörige (Gewerken als Privatunternehmer; und Bergarbeiter, Lehenhauer wie Herrenhauer beziehungsweise Lidlöhner, Schmelzer usw.) und andererseits in Landgerichtsangehörige (die Bürger, wie etwa Handwerker, größtenteils im Markt Hofgastein ansässig; und als größte soziale Gruppe des Tales die Bauern). Beide Gruppen hatten jeweils einen eigenen und nur für sie zuständigen Richter, den Landrichter beziehungsweise den Bergrichter.

Ein besonders gutes Einvernehmen zwischen Bauern und Bürger auf der einen Seite und den Gewerken auf der andern war schon allein deshalb als ungestörter

Dauerzustand nicht möglich, da Letztere bereits lange Zeit vor 1525 begonnen hatten, selbständig „Handel“ zu betreiben, also Waren und Güter zu importieren und an ihre Bergarbeiter zu verkaufen, vor allem Wein. Es war Kardinal Lang, der diesbezüglich vor dem Hofgericht landende Beschwerden in seinem „Abschied“ an die Gasteiner vom 30. Oktober 1525 ausdrücklich erwähnte.¹⁶⁰

Der Schlusssatz dieses 12. der 14 Gasteiner Artikel kann nicht anders denn als Ansatzpunkt einer Kontroverse zu sehen sein: *„Es soll auch solch gelt allain der landschafft allhie und sonst niemandt anderm zuesteen und volgen.“* Das Wort „Landschaft“, das von mehreren möglichen Bedeutungen die jeweils gültige nur aus dem Sinnzusammenhang erhielt, bezog sich in diesem Fall eindeutig auf die aufständischen Bauern. Also sollten die Berggerichtsangehörigen, speziell die Gewerken, auf das eingenommene Geld keinen Zugriff haben, und wohl auch nicht die Bürger.

Mauteinhebungen waren ein hoheitliches Recht, das im *„sumari und außzug“* beispielsweise die Bischofshofener ansprachen und es mit Verweis auf altes Herkommen keiner Änderung unterzogen haben wollten.¹⁶¹ Die Gasteiner ignorierten im Juni 1525 das alte Herkommen, das ihnen als den Privatleuten allfällige Mauteinnahmen nicht gestattete. In einer latenten Schwächephase der „Obrigkeit“, wie es die Zeit des Aufstandsgeschehens nun einmal darstellte, nahm man Zuflucht zu eindeutig illegaler Mauteinhebung, deren Gelder aber dann doch dem richtigen, der Allgemeinheit dienenden Zwecke zufließen sollten.

Im Spätherbst 1525, als die Landschaft, hier im Sinne von „alle am Aufstand beteiligt Gewesenen“, die Kosten des Krieges abrechnete, führte sie als Ausgabeposten unter anderem an *„auf die klam zupessern und mit mererm versichern“* insgesamt 20 Pfund Pfennig.¹⁶² Die Zahlung dürfte nicht allzu schwer gefallen sein, da laut dem 12. der 14 Gasteiner Artikeln im Sommer 1525 ja bereits die geforderte Maut der Aufständischen – vorübergehend? – in Kraft gestanden haben müsste.

Von Interesse ist schließlich noch eine abschließende Forderung dieses Artikels: *„Von demselben gelt mues man alsdann die weg und steg machen und allein zu dem prauchen.“* Dies steht im Widerspruch zu der weiter unten zu besprechenden Forderung, dass die Kosten von Hinrichtungen aus dem Mautgeld zu zahlen wären. Die gebrauchte Formulierung *„allein zu dem prauchen“* lässt als vorstellbar erscheinen, dass die Landschaft, hier nur die Bauern, Angst hatten, Sigmund von Keutschach könnte als Besitzer der Burg Klammstein und damit als Besitzer von Grund und Boden, auf dem die Mautstelle zu errichten war, auf die künftigen Mauteinnahmen Anspruch erheben,¹⁶³ um mit diesem Geld die zusehends verfallende Burg zu retten oder gar zu befestigen, gegen wen auch immer. Ob dem Keutschacher tatsächlich von der Landesherrschaft die Maut überlassen wurde oder diese Möglichkeit aktuell zur Diskussion stand, ist unklar. – Die Gewerken, und damit kommt ein weiterer möglicher Adressat dieser Forderung ins Spiel, hätten auf die Idee kommen können, Refundierungen für ihre Bergarbeiter zu verlangen, sofern diese, die Gasteiner Klamm passierend, auf ihren Zügen nach und von der Stadt Salzburg Mautgebühr zahlen hätten müssen. Ob dies tatsäch-

lich der Fall war, ist eine offene Frage, aber in Anbetracht latenter Spannungen zwischen Bauern und Gewerken, etwa ab Mitte Juni 1525, gut möglich.

Nach dem Friedensvertrag vom 31. August 1525 scheint eine Mitte Juni 1525 entstandene und dann eine Zeitlang die Gesamtsituation prägende gesellschaftliche Frontlinie allmählich an Konturen verloren zu haben, sodass die um 1526 friedfertigen Gasteiner schreiben konnten: „*So ist auch ain landschafft und perkhwerch mit aller handlung also verwandt, das ainer des andern nottürffig ist, und treulich miteinander veraint und mitlaidig* [gemeinsames Leid ertragend].“¹⁶⁴ Deswegen ungeachtet wurde die gesellschaftliche Spezifizierung als solche beibehalten, etwa wenn ein Schreiben vom 15. April 1526 unterzeichnet ist mit „*die verwanten des perkhwerchs sambt der landschafft zu Gastein*“. In beiden angeführten Fällen war man in gutem Einvernehmen miteinander und nicht aufständlerisch gegen den Landesherrn gesinnt.

Insgesamt betrachtet, entzieht sich das Wort „Landschaft“ ganz eindeutig der von Peter Blickle postulierten generellen (sic!) „Okkupation“¹⁶⁵ durch die Aufständischen zum Zwecke ihrer Selbstbenennung. In Salzburg war zuvor und blieb nach dem Bauernkrieg das Wort „Landschaft“, nun in anderer Bedeutung, die Sammelbezeichnung für alle Vertreter im damaligen Landtag, so auch festgehalten in der Salzburger Landesordnung von 1526 (1 r). Was die Situation im Salzburger Erzstift in den Jahren 1525 und 1526 betrifft, so ließ sich „Landschaft“ keineswegs als allgemeine, alleinige Bezeichnung für Leute mit umstürzlerischen Zielen umfunktionieren.

Noch ein Nachsatz zum Wort „Landschaft“ und zur Klammstraße: Viel später, nämlich 1562, sollte die mit der Wegerhaltung verbundene Kostenfrage von Neuem virulent werden, wobei „die Landschaft“ nun unverblümt gegen die Gewerken auftrat — welch Letztere damit wieder als eine ganz deutlich von der Bauern-“Landschaft“ abgegrenzte Gruppe erschienen.¹⁶⁶

13. Artikel: (Gericht und Recht)

(Zur Thematik des Gerichtswesens gibt es teilweise Parallelen in Punkt 21 der 24 Salzburger Artikel.)

Punkt 13 der 14 Gasteiner Artikel greift einen spezifischen Fall von altem Herkommen auf und wertet dieses Stück althergebrachter Volkstradition als „*unnuzer prauch*“ ab: Wann nämlich ein Übeltäter „*gefangen und des todts schuldig worden ist, haben wir über denselben selbs anclager, rechtsprecher und beisizer sein müessen; und darzu mit unserem gelt denselben richten lassen, das wir fürter kaineswegs mer zuegeben wollen ...*“. „Unnützer Brauch“ ist ein auffallender Ausdruck, der im gesamten gesichteten Bauernkriegsschrifttum kein zweites Mal vorkommt und eher dem Denken eines Fremden entspricht als dem eines Gasteiner Bauern. Das Deutsche Rechtswörterbuch bringt für „Brauch“ in der Bedeutung „Gewohnheitsrecht“ keinen einzigen Beleg für den süddeutschen Sprachraum. Ob die Gasteiner Bauern auch dachten, dass ihr Brauchtum nun, anders als früher, „unnütz-

lich“ sein soll, zumindest partiell?

Zuerst zur semantischen Klärung: „Rechtspreeher“ bedeutet hier „Finder des Urteils, Geschworener, Schöffe“¹⁶⁷ und nicht „allein urteilender Amtsrichter“. Es gab „lange zeit her“ durch den Landesherrn eingesetzte Richter in Gastein, die Leiter des Prozesses und Verkünder des von den „Rechtspreehern“ erarbeiteten Urteils waren: seit 1508 Augustin Hölzl (beziehungsweise seine stellvertretenden „Statthalter“) und von 1519 bis 1523 Christoff Kirchpichler – dann anschließend erstmals als Repräsentanten des neuen „modernen“ (modifizierten) römisch-kanonischen Rechts den bereits oben erwähnten Dr. Leonhard Auer.¹⁶⁸ Parallel zu den Landrichtern übten in Gastein und Rauris eigens ernannte Bergrichter ihre Tätigkeiten nur für die Berggerichtsangehörigen aus, also für die Bergleute, Schmelzer, Köhler usw.

Die Gerichtsverhandlungen waren öffentlich und fanden in der „Gerichtsschranne“ oder „Laube“ statt, die im Falle der Hofgasteiner Laube in ältester Zeit ein Gebäude war.¹⁶⁹ Erzbischof Leonhard von Keutschach sagte um 1503 zu, dass er den Platz, wo „voran“ die Gerichtslaube abgebrochen wurde, freilassen und kein „Zimmer“ mehr errichten werde. Stattdessen sollen beim Haus des Georg Möringer „vier Bäume“ (wohl nur die Stämme, Bloche) bereitgehalten werden, die man am Laubenplatz aufstellen soll, wenn man „zu dem Recht sitzen“ möchte, und die nach beendeter Verhandlung wieder wegzuräumen wären. Die „vier Bäume“ entsprachen den üblichen, zu einem Rechteck angeordneten „vier Bänken“ der Gerichtsschranken, in deren Rahmen streitige Rechtssachen abgehandelt wurden. „Vier Bänke“ war ein allgemeiner, weit verbreiteter Ausdruck des Gerichtswesens.

Hinweise auf das, was wir heute „Offizialdelikte“ nennen würden, fehlen für Gastein vor 1525. Sogar im Falle von ernsten Körperverletzungen konnte – zumindest theoretisch! – der Fall eintreten, dass Richter einfach wegsahen und sich die beiden betroffenen Familien, nämlich auf Täterseite und auf Opferseite, außergerichtlich einigten, häufig mit Geldzahlungen. „Wo kein Kläger, da kein Richter!“ – Im 13. Artikel beschwerten sich die Verfasser, dass sie bei todeswürdigen Verbrechen Ankläger, Rechtspreeher und Beisitzer „sein müessen“, also diesbezüglich einem Zwang ausgesetzt wären, der vonseiten der alt überlieferten Volkstradition („unnützer Brauch“) auf sie wirke. Davon wollten sie fortan befreit sein. „Wir“ – das waren einzelne Leute aus der Bevölkerung, beispielsweise bei einem Mord die Verwandten des Opfers. Im alten Klägerrecht gab es keinen öffentlichen Ankläger, nur „private“ Kläger, die bei Gewaltverbrechen von sich aus die Klags-Initiative ergreifen mussten. Genauso wie Ankläger, „private“ oder später auch öffentliche, benötigte man in Gastein auch ausgewählte Männer aus der Bevölkerung, die als Rechtspreeher und Beisitzer dem Prozess beiwohnen mussten. Gegen diese alten Rechtsbräuche wandten sich nun die Verfasser des 13. Artikels. Ob dies wirklich dem Denken der eingesessenen Gasteiner Bauern entsprach? Doch könnte es Argumente gegeben haben, die einleuchteten. So etwa zählte es nicht zu den aus human-menschlicher Sicht alltäglichen oder gar angenehmen Dingen, beispielsweise als Bauer über einen benachbarten, vielleicht sogar befreundeten Bauern ein Todesurteil mitverursachen und mitverantworten zu

müssen. Das „moderne“, (modifizierte) römische Recht, geprägt von grundsätzlicher Distanz zu persönlich-menschlichen Bezugnahmen, kannte zwar die Todesstrafe ebenso wie das alte volksnahe „Weistumsrecht“,¹⁷⁰ welches Letzteres jedoch die „Rechtsprecher“ als Mitbewohner ein und desselben Tales viel unmittelbarer persönlich betraf. – Vielleicht drückte auch das christliche Tötungsverbot manchem auf sein Gewissen. Es ist vorstellbar, dass sich zutiefst religiöse und fromme Prädikanten, solche vielleicht auch in Gastein anwesend, in höherem Maße dem urchristlichen Tötungsverbot verpflichtet fühlten als den neu aufkommenden staatlichen Rechtsregeln. Doch der im Bauerntum tief verwurzelte Glaube an die seit Urzeiten im dörflich-bäuerlichen Rechtsdenken als sakrosankt feststehende Gültigkeit des „alten“ Rechts sah nun einmal die Verpflichtung zur quasi gemeinschaftlichen Rechtsprechung vor. Dem gegenüber zeigte sich, ganz allgemein, in der Zeit der Bauernkriege zunehmend die Berufung auf eine neu aufkommende religiöse Anschauung, nämlich die des „göttlichen Rechts“. Dieses dekretierte: Du sollst nicht töten. Zeigte sich in der im 13. Artikel geforderten Aufhebung dieses „Urteilen-Müssens“ ein gewisser Einfluss vonseiten urchristlich orientierter Prädikanten, denen das „göttliche Recht“ ein Begriff sein musste, nicht zuletzt wegen der für diesen Personenkreis als gesichert vorauszusetzenden Kenntnis der 12 Artikel von Memmingen?

Weiters könnte für die Bauern ein rein praktischer Aspekt mit hereingespielt haben. Ankläger, Rechtsprecher und Beisitzer zu sein kostete zwar kein Geld – aber Zeit! Wenn auch kein direkter Hinweis auf den Zeitaufwand bei Kriminalprozessen in Gastein vorhanden ist,¹⁷¹ so lässt sich nicht ausschließen, dass mancher bäuerliche Rechtsprecher damals gedacht haben mag, es wäre besser, wenn – nach vorangehenden Beweissicherungen und Zeugeneinvernahmen durch den Gasteiner Landrichter – der eigentliche Prozess durch die Kriminalrechts-Hofräte von Anfang an in der Stadt Salzburg beziehungsweise in der Endphase durch den Salzburger Landschreiber geführt würde. Damit wäre sichergestellt, dass die bäuerliche Arbeit, etwa die wetterabhängige Heuernte, nicht durch sich über Tage hinziehende Gerichtsverhandlungen unterbrochen werden könnte.

Ungeachtet solcher Überlegungen zur juristischen Alltagspraxis stand eine übergeordnete Frage stets im Hintergrund: Wollen wir, die bäuerlichen Aufständischen, dass künftig das alte Weistumsrecht weiter gelten soll – oder wollen wir dessen Ablöse durch das „moderne“ Recht, wie es die auf Universitäten akademisch ausgebildeten Juristen durchzusetzen wünschten. Die 24 Salzburger Artikel formulieren: *„Dieweil aber obrigkhait darzue gesetzt und verordnet ist und nehmen darumb gült und rünt auch all vil ein, das sy das landt und leut schützen und schirmen und ubltäter richten sollen, das wellen wir das es beschech ... aber nit one rate ainer gemain ...“* Den Gasteiner Verfassern schwebte ein anderes Ziel vor Augen: wir *„möchten wol leiden, das solhs wie in andern fürstenthumben nach geprauch kaiserlicher rechten geprauch wurd ...“*. Demnach gab es in Gastein ein direktes Votum für die Akzeptanz der kaiserlichen Ordnungen, vor allem wohl der Reichskammergerichtsordnung beziehungsweise der Wiener Hofratsordnung? Die Salzburger waren diesbezüglich zurückhaltender als die Gasteiner: Dort kein Wort

von kaiserlichen Rechten, und überdies die Aussage, dass die Obrigkeiten „*nit one rate ainer gemain*“ entscheiden sollten. Die Gasteiner verzichteten auf einen solchen einschränkenden Zusatz wohl deshalb, weil klar war, dass ohnedies nur einer der Ihren in die Funktion eines Richters aufrücken werde. Dazu ein Zitat aus dem 2. Gasteiner Artikel, wo es um das Siegelrecht geht: „*sondern dieselben briefsollen durch ainen erwälten oder gesetzten richter, haubtman, anwald oder wer durch die gemain darzue fürgenommen wirdet, besigt ...*“ werden. Ob „erwählt“ oder „gesetzt“ oder „durch die Gemeinde fürgenommen“, dahinter sind als organisierende Drahtzieher wohl in allen Fällen die Aufständischen zu sehen. Sie konnten eine Richterwahl inszenieren – oder gleich auf direktem Wege einen Richter einsetzen. „Modernen“, von der Landesherrschaft ausgehende Rechtsvorstellungen, wie sie von Dr. Leonhard Auer als neuem (Ober-) Richter seit 1523 vertreten wurden, widersprach die „Volkswahl“ für Richter – und zumindest teilweise auch den kaiserlichen Rechten, die die Gasteiner Aufständischen „*wol leiden*“ wollten. Galt im 2. Gasteiner Artikel eine andere Meinung als im 13. Artikel, der ausschließlich nur „gesetzte“ Richter kennt? Oder bewegten sich die diesbezüglichen Vorstellungen des 2. Gasteiner Artikels ohnedies in gleichen Bahnen und es passierte (absichtlich, bewusst scheinheilig?) ein Formulierungsfehler?

Die Klärung von Kriminal- und Zivilrechtsfragen lag seit den Hofratsordnungen von 1520 und 1524¹⁷² und der Salzburger Stadt- und Polizeiordnung von 1524 „modern“, also unter deutlich römisch-rechtlichem Einfluss, aber mit Tendenz zum Absolutismus geregelt, in den Händen der Salzburger Hofräte,¹⁷³ mit dem „Landshauptmann“ als oberstem Entscheider bei Kriminalverbrechen, so vor allem, wenn Appellationsentscheidungen anstanden. Nun wollte man sich in Gastein aber den „kaiserlichen Gebrauch“ gefallen lassen,¹⁷⁴ obwohl ein solcher Schritt nicht nötig war, denn die Salzburger Hofratsordnungen und die neue Salzburger Stadt- und Polizeiordnung boten genügend Orientierungspunkte, an die man sich hätte halten können. Jedenfalls: „Kaiserlicher Gebrauch“ – eine bedeutungsschwere Wortwahl, die dem Aufständischen-Hauptmann Martin Zott und seiner Verwandtschaft in habsburgischen Ländern, etwa dem Hieronymus Zott als oberstem Bergmeister in Innerösterreich und dem kaiserlichen Rat Johann Zott am Innsbrucker Hof, gefallen haben könnte, sofern sie von dieser Formulierung überhaupt Kenntnis hatten. – Auffälligerweise macht diese Textstelle den Eindruck eines Einschubs. Dies lässt sich am Satzbau zeigen. Entfernt man den Einschub mit dem Wortlaut „*sondern möchten wol leiden, das solchs wie in anderen fürstenthumben nach geprauch kaiserlicher rechten geprauch wurde*“, so kommt der ursprüngliche Text, für sich genommen ein völlig korrekter Satz, zum Vorschein: „*... mit unserm gelt demselben richten lassen, das wir fürter kaineswegs mer zuegeben wellen, [hier Einschub] oder aber, wo sich solchs beisitzen begäb, wie obsteet, dass dann der verprecher von dem mautgeld ... gericht und gestraft würde.*“ Wer die eben genannte Ergänzung in den Forderungstext einbrachte, ist unklar. Martin Zott, zur Zeit der Abfassung wahrscheinlich nicht mehr in Gastein, kommt kaum infrage, denn er hätte mit Tirol oder Kärnten das Haus Habsburg ins Spiel gebracht und nicht der diesbezüglich neutralen Formulierung „andere“ Fürstentümer zu-

gestimmt. Hans Weitmoser müsste im Sommer 1525 im Tal anwesend gewesen sein, zu ihm vgl. Anm. 238.

Auffallend ist in den 14 Gasteiner Artikeln die Anführung sowohl von „Rechtssprechern“ als auch von „Beisitzern“. Vielleicht war der Zustand vor 1525 dadurch charakterisiert, dass ganz bewusst eine geteilte Besetzung des rechtsprechenden Gremiums gewollt war: Einerseits sollten es die „alten“ Rechtssprecher sein, die in den Rauriser Berggerichtsbüchern „Geschworene“ heißen und nach dem alten Weistumsrecht urteilten, zu dem im Bergwesen übrigens etliche der ältesten Bergrechtsordnungen und sogenannten „Inventionen“, vor (!) 1532, zu zählen sind. Andererseits wollte man auch juristisch gebildete und mit dem römischen Recht zumindest vertraute „Beisitzer“, diese im Sinne von „Assessoren“, an der Urteilsfindung beteiligt wissen. Speziell das Wort „Beisitzer“ war mit der genannten juristischen Bedeutung den einheimischen Bauernführern zwar sicher verständlich, aber weit weniger geläufig¹⁷⁵ als das im Gastein-Rauriser Gerichtswesen dominierende Wort „Geschworene“. War es jemand Fremder, der das Wort „Beisitzer“ in den Text einführte, um die Situation vor 1525 zu charakterisieren?

Sowohl in Salzburg als auch in Tirol ging es in den ersten Dezennien des 16. Jahrhunderts der Landesherrschaft darum, das alte, im Volk verbreitete Recht (hier: Weistümer, Landtaidinge) zugunsten eines (modifizierten) römischen und kanonischen Rechts („Corpus Iuris Civilis“ und „Corpus Iuris Canonici“) abzulösen. Was die sich in diversen Manuskripten abzeichnende Salzburger Landesordnung von 1526 anlag, so weist Peter Putzer darauf hin, dass besonders im Kapitel VI (Erb- und Verwandtschaftsrecht) „das Ausmaß der Romanisierung sowohl terminologisch als auch materiell unübersehbar“ ist.¹⁷⁶ – Ganz allgemein bleibt für das Erzstift zu beachten, dass die überlieferten Protokolle des Prozesses der Fugger gegen ihren Gastein-Rauriser Faktor Hans Maierhofer, mit endlosen Repliken und Tripliken, geradezu den Typus eines „Juristenprozesses“ darstellten,¹⁷⁷ und dies bereits im Jahr 1505, als die kaiserliche Reichskammergerichtsordnung erst seit 10 Jahren in Kraft stand.

Trotz aller Tendenz zu Neuem gab es keinen schnellen Übergang und man wird mit Zwischenstadien rechnen müssen. Kardinal Lang, in dieser Hinsicht ein besonders eifriger Neuerer, war dessen ungeachtet an den alten Taidingen und „Rügungen“, wie sie beispielsweise in Mittersill hießen, grundsätzlich interessiert, ansonsten er seine Pfleger und Landrichter nicht ausdrücklich beauftragt hätte: *„So ervordert auch unser und unseres Stiffts notdurfft, alle Rügung so auf und in den Landt- und eehafft taiding, was aines jeden Gerichts lanndtgebrauch und alt herkhomen sein, bescheen und gehalten werden, ain lauter und gruntlichs wissen zuhaben.“* Sollte solches volkstümliches Weistumsrecht noch nicht aufgezeichnet sein, so waren die Landrichter angehalten, eine entsprechende Aufzeichnung selbst vorzunehmen und einzusenden.¹⁷⁸ Vieles, vom alten Recht herkommend, floss dann ja auch tatsächlich ins „moderne“ Recht ein, in Tirol in besonders hohem Maße, in Salzburg in einem geringeren Maße. Der Unterschied zwischen dem Rechtsverständnis im Rahmen der althergebrachten bäuerlichen Weistumsrechte einerseits und jenem des neuen, von gelehrten Juristen gepflogenen andererseits, wird sich

nicht immer nur diesseits oder jenseits einer scharf gezogenen Trennlinie gezeigt haben.

Jedenfalls darf als gesichert gelten: Die Verfasser der 14 Gasteiner Artikel wollten die Ablöse des alten Weistumsrechtes durch das moderne römische Recht. Die aufständischen Gasteiner Bauern, denen tendenziell die Beibehaltung des alten Rechts der Weistümer und Landtaidinge vielleicht lieber gewesen wäre, akzeptierten dennoch Alternativen in einem künftigen Rechtswesen. Wortgewandten fremden Predigern zuzustimmen, konnte den Bauern nach allfälliger „Aufklärung“ vor allem deshalb nicht allzu schwer gefallen sein, als sie darin auch einen Nadelstich gegen Kardinal Langs Ordnungen vor und um 1524 sahen, anhand derer sich unschwer erkennen ließ, dass der Kardinal den Weg zu einem außergewöhnlich strengen absolutistischen Beamtenstaat beschreiten wollte. Dass dabei Kardinal Lang in seiner zeitweise besonders deutlich zur Schau gestellten Selbstherrlichkeit ein höheres Maß an künftiger Obrigkeitsstaatlichkeit zum Durchschlag bringen würde als „in anderen Fürstentümern“, mag den Gasteinern als Schreckbild vor Augen gestanden haben: Ein Landesherr, dies um hier wenigstens ein einzelnes Beispiel zu nennen, der seinen Willen nur „zu anzaigung der fürstlichen obrigkeit“, so Lang wörtlich,¹⁷⁹ auch in minderwichtigen Fragen durchsetzen wollte, erschien außerdem in zunehmendem Maße als grundsätzlich anachronistisch, und dessen weiterer Verbleib an der Spitze der Landesherrschaft vielleicht einem anwachsenden antiklerikalen Bevölkerungsanteil als geradezu ehrenrührig.¹⁸⁰ In diesem Punkt liefen die Ansichten fremder Prädikanten möglicherweise mit jenen der Gewerken parallel und erhielten die stillschweigende oder sogar wohlwollende Duldung durch die Bauern. Wenn das Rechtswesen schon in Richtung römisch-kanonisch ging, so doch lieber in der „milderen“ Form anderer Fürstentümer als in der besonders stark absolutistisch geprägten von Kardinal Lang in Salzburg.

Nach Beendigung der Aufstandshandlungen wünschten sich in den Verhandlungen von 1526 die Vertreter der gesamten „Salzburger Landschaft“, der an erster Stelle Amtsträger und Adelige, aber auch (friedfertige!) Vertreter der Landgemeinden angehörten, dass „sein f. g. [fürstlich Gnaden] in ein Mandat [aufnehmen möge] oder in der Lanndsordnung legem constituier, wie in anstossenden lannden.“¹⁸¹ Man wollte verbindlich kodifizierte Rechtssatzungen, „Gesetze“ in modernem Sinne. Die Konsensformulierung zeigte als Beispiele „anstoßende“ Länder auf, umgebende habsburgische Länder, aber auch jene des Hauses Wittelsbach. Die zu dieser Zeit sehr aktiv geführten politischen Bemühungen trugen ihren Teil dazu bei. Das Haus Wittelsbach war nicht frei von begehrliehen Blicken in Richtung des Salzburger Erzstiftes. — Oder zog man in Salzburg bewusst auch das bayerische Landrecht von 1518 in künftige Überlegungen ein? Immerhin konnten die gelehrten Salzburger Juristen darauf verweisen, dass dieses benachbarte bayerische Recht sich bereits sehr stark an das römische Recht hielt.¹⁸² Terminologisch entscheidend war jedenfalls, dass man nun nicht an irgendwelche „anderen“ Fürstentümer, sondern an die „anstoßenden“ Länder dachte.

Fragen des Rechtsverständnisses stehen im 13. Artikel nicht allein im Vorder-

grund. Sie sind aus heutiger Sicht allerdings das eigentlich Wichtige. Für die Verfasser von 1525 war dazu noch die Frage nach den Kosten von Hinrichtungen anscheinend von großer (aktueller?) Bedeutung. Nach dem üblicherweise in der Stadt Salzburg getroffenen Urteilsspruch, zu dessen Inkrafttreten manchmal noch das unabdingbare Geständnis fehlte und für dessen Zustandekommen der gefürchtete Landschreiber, ohne Scheu vor Anwendung der Folter, zu sorgen hatte, fand die tatsächliche Hinrichtung häufig im Heimatort des Delinquenten statt, wahrscheinlich mit gewollt großem Aufsehen, und dies nicht zuletzt aus psychologischen Gründen. Abschreckung scheint aus dem Blickwinkel der damaligen Justiz ein probates Mittel zur Verhinderung künftiger Verbrechen gewesen zu sein. Aber war der Vollzug der Todesstrafe wirklich ein drückendes Problem, etwa aus psychologischer oder, eher, aus finanzieller Sicht? Zum einen fanden Hinrichtungen nicht so besonders oft statt. Zum anderen bediente man sich aus der Hinterlassenschaft des Hingerichteten, wie das zum Beispiel bei Wolfgang Eder in Rauris später, um 1621, der Fall war. Die Gesamtkosten für seine Hinrichtung beliefen sich auf rund 70 Gulden.¹⁸³ Zu solcher Art von Kosten wurde bereits 1526 dekretiert, dass die Gerichtsuntertanen nur die Hälfte zu zahlen brauchten. Die andere Hälfte übernahm das sich zum modernen Rechtsstaat entwickelnde Erzstift.

Zur Kostenfrage bringen die 24 Salzburger Artikel im 21. Artikel den Hinweis auf eine zusätzliche Belastung, nämlich in der Form, dass überhaupt jeder Angesehene eines Gerichtsbezirkes für die Gerichtskosten einen Kreuzer zahlen müsse, was erst „*bey dem Holzapfel*“ aufgekommen wäre.¹⁸⁴ Dabei könnte es sich um eine vereinzelte, auf einem Anlassfall beruhende ad-hoc Zahlung gehandelt haben. Wahrscheinlicher ist eine regelmäßige, vielleicht jährliche Zahlung, die dann wohl auf eine Art von „Ansparkonto“ geflossen ist. Details dazu sind nicht überliefert. In Gastein kannte man eine solche Belastung nicht – jedenfalls ist sie nirgends erwähnt. Der Name „Holzapfel“ war und ist in Gastein unbekannt (vgl. Anm. 184).

Was nun, um den hochinteressanten 13. Artikel abzuschließen, den finanziellen Aufwand für die Hinrichtungen der zum Tode Verurteilten betrifft, so war man in Gastein um 1525 der Meinung, dass der Zugriff auf die Einnahmen aus der Gasteiner Klamm-Maut herangezogen werden mögen – obwohl man im vorhergehenden 12. Artikel ausdrücklich festgelegt hatte, dass die Klamm-Maut ausschließlich für die Wegerhaltung verwendet werden dürfe. Zählten für den 12. und den unmittelbar folgenden 13. Artikel unterschiedliche Meinungen verschiedener Personen? Oder erschien jedermann klar, dass der Zahlungsfall ohnedies nur sehr selten eintreten werde und eine insgesamt unbeachtliche Größe darstellte. Der Faktencheck, wäre mehr Material vorhanden, erwiese höchstwahrscheinlich, dass dieser Beschwerdepunkt eher unbedeutend war.

Exkurs: Weistümer und die Todesstrafe

Im Jahr 1519 erging – ausgerechnet vonseiten der Adeligen und der Städte – an Kardinal Lang „*als angeunden erzbischof zu Saltzburg*“ eine „Beschwerde“ zugunsten des „alten Herkommens“: Im Rechtswesen

wäre es angebracht, „*das u. g. h. [unser gnädiger Herr] den rat mit mer landleuten besetz, die iren alten geprauch und gewonnhait wissen und ein landschaft darbey beleyben mög und nit mit den gelerten und doctoren übersetzt [übermäßig stark besetzt] wird, als ain zeit her beschehen ist, das dann ainer landschaft alts herkomen wenig oder nit wissen haben.*“¹⁸⁵ Hier leuchtet die Spannung zwischen dem „neuen“ römischen Recht einerseits und andererseits dem „alten“ Recht der volkstümlichen Weistümer auf, dem damals auch in einem neuen Rechtsverständnis Anspruch auf Beachtung zugestanden werden sollte.

Die Weistümer fanden als Bewahrer des in der Bevölkerung seit alters her verbreiteten Rechtsdenkens zusammen mit den modernen Tendenzen Anwendung, wobei Differenzierungen unausbleiblich waren, etwa in Bereichen des Blutbanns und der hohen Gerichtsbarkeit, in welchen Fällen sich das Weistumsrecht in eine untergeordnete Rolle gedrängt sah. Doch es waren Anpassungen möglich und durchaus üblich. Das „alte Herkommen“, wie das Erna Patzelt an Beispielen nachgewiesen hat,¹⁸⁶ musste ja nicht zwangsläufig besonders alt sein und konnte Zugeständnisse an die hohe Gerichtsbarkeit und das „moderne“ Recht aufweisen. Wenn die 14 Gasteiner Artikel wiederholt die Phrase „lange Zeit her“ verwenden, so ist dem mit Vorsicht zu begegnen. Diese Phrase erlaubte Bezugnahmen auch auf Zeitspannen, die sich innerhalb der letzten ein, zwei Dezennien bewegten. – Weistumsrechtliche Straftatbestände schlossen in etliche Fällen nicht aus, dass sie mit den durch die Paragraphen der Polizeiordnungen angesprochenen Tatbestände parallel liefen, sodass sich ein „In-die-Hand-Arbeiten“ anbot, das zugunsten des „gemeinen Mannes“ die Gefahr von Rechtsunsicherheiten, zumindest bis zu einem gewissen Grad, verhindern half.

Aus Rauris, und zwar vom Jahr 1565, ist der Text des „Rauriser Landtaidings“, also eines schriftlich fixierten Weistums, erhalten. Dazu einige Beispiele aus den Rechtsregeln, die bei Verbrechen gegen Leib und Leben zur Anwendung kommen sollten: „*Aller notzwang ist bei dem leben und bei dem mallefitz und verlierung des kopfs verpotten ...* „ Oder: „*Wer ainen willigen [bewussten] unbezwungen [nicht aus einer Notsituation heraus entstandenen] totschiag thuet, der hat das leben verwercht und, wo er begriffen wirdet, mag man inne enthaupten ...* „ Das letzte Beispiel klingt so, als verberge sich darin eine Reminiszenz an eine sehr frühe Zeit. Ob aber der Erzbischof als oberster Inhaber des vom Kaiser verliehenen Bannrechts dieses jemals direkt an einen Rauriser Richter delegierte? Grundsätzlich bedurfte jedes Urteil, sogar wenn es von einem Bannrichter ausgesprochen wurde, der Bestätigung durch den „Landshauptmann“, um endgültige Rechtskraft zu erlangen.¹⁸⁷ – Im Jahr 1532, um ein frühes Beispiel zu nennen, beschränkten sich beide, der Landrichter, der hier ausnahmsweise auch im Bergerichtsbuch ausdrücklich genannt erscheint, und der Bergerichter darauf, im Falle eines

Todschlags die Verwandtschaft auf Opferseite zu verpflichten, nicht mit Racheabsicht tötlich gegen die Verwandtschaft auf Täterseite loszugehen, „*doch der haubtmanschaft an yren rechten ... unvergriffen.*“¹⁸⁸ Ein anderes Beispiel, hier aus 1565: „*Wer ainem fräfflich ainen zaiger [wohl: Zeigefinger] abschlecht ... daz ist ain haubtmansfal, stet ainem haubtmann [zu] zu straffen.*“¹⁸⁹ Dass sogar in geringen, umso mehr in schweren Kriminalfällen grundsätzlich immer die Sanktionierung eines lokalen Urteils von höchster Stelle einzuholen war, ändert nichts an der Tatsache, dass Richtern und „Rechtsprechern“ höchstes Ansehen zukam, da in vielen Fällen doch sie es waren, die die erste Weichenstellung auf Leben oder Tod vornahmen.

Im Übrigen sind in den Inventarverzeichnissen des Rauriser Berggerichtes nirgends irgendwelche Folterwerkzeuge erwähnt,¹⁹⁰ aus welcher Tatsache allerdings nicht geschlossen werden kann, dass das Landgericht ebenfalls keine Folterwerkzeuge besaß.¹⁹¹ Immerhin hieß es später im „Mandat der Beschwerden“ vom 20. November 1526, dass „*durch den phleger oder richter an demselben ort gegen demselben gefangen nach rat und erkhandnus etlicher erberer leumdiger [positiv beleumundeter] nachpern des gerichtis mit peinlicher frag gehandelt und des gefangen urgicht [Aussage, zu ahd. „jehan“: „sagen“] fürderlich unserm haubtmann zugeschickt werden.*“¹⁹² Der Landrichter hatte also das Recht, zumindest die erste Stufe der Folter anzuwenden. Die eigentliche schwere Folter, sofern kein Geständnis zustande gekommen war, oblag dann dem „Züchtiger“ [Freimann, Henker], der sich gebührenpflichtig in den betreffenden Landgerichtsort begab, gemeinsam mit dem gefürchteten „Landschreiber“. Letzterer agierte, häufig mit Anordnung von Folterung, als eigentlicher Leiter des finalen Gerichtsverfahrens vor Ort. Für die Ohren von uns Heutigen klingt „Landschreiber“ harmlos; in Wirklichkeit war es, im Sinne einer Bedeutungsverengung, innerhalb des damaligen Gerichtswesens häufig eine geschickte sprachlich-euphemistische Verschleierung für das eigentlich Gemeinte, nämlich für einen mit rechtlichen Aufgaben betrauten Mann, der unter anderem auch das Todesurteil vor Ort verkündete und ausführen ließ. Der Verfasser der 24 Salzburger Artikel punzierte die Landschreiber mit der drastisch-unfreundlichen Formulierung „*tiranan und pluetsaufer*“, die „*nach aignem kopf mit gewallt gehandelt und manigen unschuldigen gemartert*“ hätten. In der „Forderungsschrift der Stadt Salzburg“ von 1525 kommen übrigens „Landshauptmann“ und „Landschreiber“ gleich schlecht weg: keiner von beiden soll „*bey der Frag [Zeugeneinvernahme] im Amtshaus zu sein sich understeen.*“¹⁹³

Grundsätzlich erhob Anspruch auf allgemeine Geltung, was die Landesordnung von 1526 sagt: „*So soll unnsere Lannndshaubtman All hernach gemellt Haubtmans und vitztumb hännndl und verhandlung soll sich in unnsere Stiff und Lannnds in allen unsern gepietten und gerichtten (Ausserhalb*

*der gefreiten) laut unnser Hauptmansß Ordnung [ohne] menigkhlichs Ir-
rung und widersprechen zuhören zustraffen zupuessen haben, alls von alter
auch herkhumen ist, und die phleger und Richter sollen sölh händnl und
verprechung In gemelts unnser Hauptmanschafft getreulich zebringen und
bey Eren und phlichten damit Sj unns verwonnt und verpunden sein An-
zuzaiigen.“¹⁹⁴*

Schließlich sei noch auf eine auffallende Formulierung des Bauern-
kriegsberichtes in der „Gasteinerischen Chronica“ 1540 hingewiesen, in
dem es offenbar um Todesstrafe abseits sowohl vom alten Weistumsrecht
als auch abseits vom „modernen“ Strafrecht ging. „Die vom Bergwerch“
beabsichtigten nämlich, die noch friedfertigen Bauern zu zwingen, „bei
Verlierung Leib und Leben“ ihre aktive Mitwirkung an den Gewaltakten
des geplanten Aufstands zu geloben. Sahen sich die gebildeten Gastei-
ner Gewerken in ihrer Funktion als Aufständischen-Hauptleute etwa im
Rang von juristischen Exekutoren einer neu etablierten Art von Kriegs-
recht stehend? Oder ließe sich die für Wehrdienstverweigerer übliche
Todesstrafe als universelles Recht nachweisen? Ob dies für Salzburg und
die Zeit der Bauernkriege 1525 und 1526 galt, wurde nicht recher-
chiert, doch erscheint es als durchaus möglich. Dass tatsächlich wegen
Wehrdienstverweigerung Hinrichtungen stattfanden, wird allerdings im
überlieferten Schrifttum nirgends berichtet. Dessen ungeachtet ist nicht
völlig von der Hand zu weisen, dass schwerwiegende Missbräuche des
Rechtswesens bereits 1525 vorkamen, und zwar so, wie sie beispielsweise
für das Jahr 1526 und den Oberpinzgau dokumentierbar sind, wo sich
alle möglichen Leute widerrechtlich das Richteramt anmaßten und To-
desurteile aussprachen, vgl. unten Anm. 211.

14. Artikel: (Funktion der Richter; Anwesenheitspflicht; Rolle des Wechslerhauses; angedrohte Usurpation Klammssteins)

(Teilweise sind inhaltliche Parallelen zu Punkt 19 in den 24 Salzburger Artikeln
vorhanden.)

Der 14. Artikel greift zwei Themen auf, nämlich die Forderung nach unbe-
einflussten und freien Gerichtsentscheidungen und die Forderung nach dem
Amtssitz des Richters im Wechslerhaus beziehungsweise auf Schloss Klamms-
stein. „Wechsler“, eine Bezeichnung, die im Folgenden öfters vorkommen wird, war der
ranghöchste landesherrliche „Beamte“ im Tal. Er nahm Gold und Silber von den
Gewerken und gab ihnen geprägte Münzen, deren Wert aber beträchtlich unter
deren Handelswert lag. Die Differenz blieb dem Landesherrn und kam einer Steu-
er gleich, die dann „der Wechsel“ hieß.

Exkurs zu Dr. Leonhard Auer

In obigem Zusammenhang ist besonders die Person des Dr. Leonhard

Auer von großer Wichtigkeit. Am 5. September 1496 immatrikuliert ein „Leonardus Auer de Sancto Vito im Pongau“ an der Universität Ingolstadt.¹⁹⁵ Nachdem Christoff Kirchpichler 1523 ohne Vorwarnung von seinem Richteramt abberufen wurde, stieg Dr. Leonhard Auer, gewissermaßen Zug um Zug, in das Gasteiner Landrichteramt ein. Er war zugleich auch eine Art Oberrichter über die Bergrichter in Gastein und Rauris,¹⁹⁶ brauchte aber deshalb nicht immer persönlich vor Ort anwesend zu sein und hatte die Möglichkeit, sich durch „Statthalter“ vertreten zu lassen.¹⁹⁷ Wohl bald, vielleicht sogar bereits vor dem 24. Mai 1525,¹⁹⁸ jedenfalls als er die Entschlossenheit seiner Widersacher im Tal erkannte, wird er sich in einer sicheren Unterkunft aufgehalten haben: in der Stadt Salzburg oder in seinem Herkunftsort St. Veit im Pongau oder auch in Obervellach. Im letztgenannten Ort war er bis 1519 „Pfarrer“ gewesen, bezeichnenderweise in einem Ort, der am 30. Mai 1525 den Gasteiner Aufständischen melden konnte, dass man „*dieser zeit kain clag wider unsern herren und landsfürsten*“¹⁹⁹ habe. – Die Bestallungsurkunde für Dr. Leonhard Auer vom 7. Juni 1523 forderte ausdrücklich, dass der Genannte seine „Wohnung“ in Gastein nehmen müsste.²⁰⁰ Diese Forderung war leicht zu erfüllen, denn Dr. Leonhard Auer besaß in Hofgastein bereits seit 1519 die Kaltenbrunn-Mühle,²⁰¹ damals ein bedeutendes Gebäude, dazu noch andere Liegenschaften zum Beispiel in der Kötschau, die dann, um 1540, seine Tochter Maria von ihm erbe. Dr. Leonhard Auer war mit einer Barbara Pruckmoserin verheiratet, diese wohl aus jener montan-affinen Familie, die Matthäus Pruckmoser als Salzburgs Obersten Bergmeister und (dessen Sohn?) Caspar Pruckmoser als (im Jahr 1525 friedfertigen) Rauriser Gewerken hervorbrachte.

Hier spielt noch eine weitere Facette mit herein: Der vom Landesherrn „gesetzte“ Landrichter Dr. Leonhard Auer soll „*seiner Krankheit und leibsnot halben uns diener von haus aus sein*“.²⁰² Obwohl das Schreiben vom 20. November 1526 datiert ist, lässt sich nicht ausschließen, dass Dr. Auer auch schon um 1525 gesundheitliche Probleme hatte. Während aus 1524 eine Reihe von Schreiben aus seiner Feder überliefert ist,²⁰³ fehlt Entsprechendes nach dem 24. Februar 1525.²⁰⁴ – In Zusammenschau aller Details kann man davon ausgehen, dass Dr. Leonhard Auer in der kritischen Zeit im Gasteinertal nicht (immer?) persönlich anwesend war.

Am Montag nach Nativitatis Mariae (Maria Geburt, 8. September) 1526 erhielt Dr. Auer ein Schreiben von Kardinal Lang aus Mühldorf: Er müsse das ihm auf Lebenszeit verschriebene Gasteiner Landgericht abtreten, da dieses entgegenkommenderweise und mit ausdrücklichem Willen des Landesherrn dem „*getreuen, lieben Sigmunden von Keutschach, unseren Pfleger und Brobsten zu Werfen*“ zur Verleihung anstand. Als Ausgleich für die Abtretung des Gasteiner Landgerichts bekam nun Dr. Leonhard Auer sein Leben lang „*zwelf hundert pfund pfennig unserer*

Landswerung ...“ pro Jahr. Weiters verfügte Kardinal Lang, dass er [wir]: „*und dir dieselben auf unserer Camer oder Bruckmaut zum Hallein verschreiben wollen, doch das du uns dagegen von haus aus als unser Rat zu dienen schuldig seist.*“²⁰⁵

Aus den zahlreichen von Dr. Leonhard Auer geschaffenen Gesetzestexten sind besonders hervorzuheben die Salzburger Bergwerksordnung von 1532 und die Salzburger Landesordnung von 1526 „*durch D. Auer*“, in dem —erstmalig im Jahr 1981 (!) gedruckten Exemplar — auf die Bergwerksordnung von 1532 Bezug genommen wird, sodass dieses Exemplar jünger sein muss, obwohl der Text an sich natürlich älter sein kann. Insgesamt ist eine stattliche Anzahl von Ausfertigungen überliefert, beginnend mit dem Jahr 1526. Offiziell in Kraft getreten ist diese Salzburger Landesordnung von 1526 nie, doch wurde sie dessen ungeachtet in der Folgezeit durchaus beachtet.

Unbeeinflussbarkeit des Richters

„Zum vierzehendten wellen wir auch, das all unser gesezt haubtleut, richter oder anwalde über all und yedlich sachen gütlich und rechtlich zuthedigen, recht zu sprechen oder zu besetzen ... unangesehen aller grundtherrn, official oder ander geistlich oder weltlich personen...“

Zunächst sind die „*gesezt haubtleut*“ erklärungsbedürftig. Wer waren in rechtlichen Zusammenhängen die „Hauptleute“? Im Juni 1525 nennen sich die Anführer der Aufständischen jeweils „Hauptmann“ und dieses Wort gilt im 16. Jahrhundert als die Singularform für „Hauptleute“. Mit Herkunft aus dem bäuerlichen Bereich Gasteins agieren als „Hauptleute“ der Aufständischen beispielsweise Marx Neufang, Wolfgang Heugl, Caspar Prassler und etliche andere. Geht man von der zweiten Hälfte Juni 1525 als Entstehungszeit dieses 14. Artikels aus, so sind Gewerken aus den Überlegungen wohl auszuschließen: Martin Zott und Martin Strasser zogen sich aus ihren Hauptmanns-Funktionen um die Mitte des Monats Juni²⁰⁶ zurück und Erasmus Weitmoser war in der Stadt Salzburg, also nicht vor Ort. Somit stellt sich die Frage, ob die oben genannten Bauernführer möglicherweise als Gerichtsleute fungierten, etwa gar als Vorsteher einer Art von Militärgericht?

Ein sprachhistorischer Rundblick zeigt zunächst eine Auffälligkeit nördlich des oberdeutschen Sprachbereichs: Die Struktur der Gerichte, vor allem in Mitteldeutschland, weist für das Wort „Hauptmann“ als eine von mehreren auch die Bedeutung „Gerichtsvorsteher“ auf. Dies ergibt sich zumindest aus dem Wörterbuch der deutschen Rechtsgeschichte,²⁰⁷ das für die fragliche Zeit nur Treffer aus Magdeburg, Flensburg, Lausitz usw. für diese Bedeutung anführt. Daher die Frage: Haftete diese Beziehung von Wort und Begriff im Kopf eines der in Gastein anwesenden Fremden?²⁰⁸ Das Wort hat, ausgehend von „Hauptperson“, „wichtigste Person“, viele Bedeutungsschattierungen.²⁰⁹ Sogar wenn man es als Synonym zu

„Richter“ sehen wollte, so muss es damals im oben angeführten Textzusammenhang von den Gasteinern als „fremd“ empfunden worden sein, es sei denn, diese glaubten, da werden wohl Marx Neufang und andere als Aufstands-„Hauptleute“ quasi automatisch auch im Rechtswesen als „Hauptleute“ die Hand im Spiel haben.

„Hauptleute, Richter und Anwälte“ sollen taidigen (ein Wort aus der Sprache der Weistümer); es obliegt ihnen weiters „*recht zusprechen oder zubesetzen*“. Auch wenn die Abfolge der im Text verwendeten Verbalformen nicht der Reihenfolge der vorangehenden Nominalwörter entspricht, so könnte die obige Textpassage so zu interpretieren sein, dass es die Richter waren, die Recht sprachen und dass es die Hauptleute waren, die das Recht besetzten. „Recht besetzen“ bedeutete, dass ein Streitfall zur Entscheidung vor Gericht gebracht wird: „... *den handel zue recht setzen, contestari litem*“ sagt J. Maaler (1529-1599) in seinem deutsch-lateinischen Wörterbuch von 1561.²¹⁰ In solchen Zusammenhängen ließe sich durchaus daran denken, dass die „Hauptleute“ tatsächlich eine Funktion ähnlich der eines (mitteldeutschen) „Gerichtsvorstehers“, siehe oben, innehatten – oder in heutigen Kategorien ganz vorsichtig angedacht: Ging es um so etwas wie eine staatsanwaltliche Funktion, etwa vor allem auch in Fällen, die man heute als „Offizialdelikte“ bezeichnen würde? Dazu brauchte man keine privaten Ankläger, die in Eigeninitiative individuelle Klagen einbrachten – damit hatte man aber auch entschieden mehr jurisdiktionelle Macht aufseiten des Gerichts!

Ein Jahr später, im Sommer 1526, als die Pinzgauer Aufständischen in Konkurrenz zum landesherrlichen Rechtsgefüge gewisse Bemühungen zur Errichtung eigener staatsähnlicher Strukturen zeigten, scheint es dann so etwas wie ein (überregionales?) Kriegsgericht, zumindest kurzzeitig, gegeben zu haben. Die Gasteiner, darunter keiner der oben genannten Bauernführer, setzten sich in einem konkreten Fall um 1526 aber dafür ein, dass bei Kriminalvergehen nicht die „Kriegsobern“, sondern die jeweils betroffenen Gerichtsgemeinden die Strafen vollziehen sollten.²¹¹ Die oben zitierte Formulierung in den 14 Gasteiner Artikeln („*recht zusprechen oder zubesetzen*“) könnten diesbezüglich bewusst überörtliche oder sogar überregionale Bedeutung angestrebt haben, auch deshalb, weil sie ansonsten nicht Mehrzahl-Wörter wie „*all unser*“ Hauptleute, Richter, Anwälte verwendet hätten.

Der Hauptinhalt des 14. Gasteiner Artikels bezieht sich auf Stellung und Arbeit der Richter. Sie sollten nicht wie früher mit überhöhter, sondern mit angemessener Entlohnung für ihre Tätigkeit taidigen, also das Urteil finden und auch aussprechen. Der Ärger über das Zuvielverdienen der Richter vor 1525 war in vielen Fällen berechtigt, kassierten diese doch zum Beispiel einen Teil der Geldstrafen selbst ein, und das war nicht wenig! Als Caspar Prassler, vor dem Friedensvertrag vom 31. August 1525 ein Aufständischen-Hauptmann, am 18. September 1525 als landesherrlicher Bergrichter in Gastein aufgenommen wurde, war in seinem Bestallungsbrief ein jährlicher Sold von 40 Pfund Pfennig vorgesehen - plus ein Drittel der von ihm einkassierten Strafen.²¹² Wieviel diese Strafen, hier „Wändel“ genannt, ausmachten, zeigt der Bestallungsbrief von Peter Khottermoor als Bergrichter in Rauris. Er bekam 1531 ebenfalls 40 Pfund Pfennig und ein Drittel

der Strafen, doch sollten diese beiden Posten zusammen nicht mindestens 100 Pfund Pfennig jährlich ausmachen, so versprach Kardinal Lang als Landesherr, die jeweils auf 100 Pfund Pfennig fehlende Differenz noch zusätzlich zu zahlen.²¹³

Die Phrase „*gütlich und rechtlich zuthedingen, recht zusprechen volkumen macht haben*“ zeigt den Richter in einer sehr starken Position. Im Gegensatz zum 13. Artikel ist nun nicht mehr, wie vor (!) 1525, der „Ankläger“ Auslöser eines gerichtlichen Vorgehens, sondern einer der Hauptleute beziehungsweise der Richter in eigener Person (und unter Aufsicht der „Hauptleute“?), der sein Urteil nun offenbar selber finden sollte, denn „Rechtsprecher“ und „Beisitzer“ bleiben hier unerwähnt. Zur Verteidigung stand dem Rechtsbrecher aber immerhin ein „Anwalt“ zur Seite, ein solcher im Rauriser Bergerichtsbuch um 1526 als „Prokurator“ titulierte.

Während der 13. Artikel sich auf todeswürdige Verbrechen bezieht und ein Strafprozess vor (!) 1525 offenbar nach den Regeln des alten Klägerrechts ablief, so scheint der 14. Artikel sich, zumindest auch, auf Zivilrechtssachen zu beziehen, die der Richter anscheinend im Alleingang erledigen durfte. – Vonseiten der aufständischen Verfasser fehlt erwartungsgemäß jedwede Bezugnahme auf den offiziellen Salzburger „Landshauptmann“ beziehungsweise auf den Salzburger Hofrat. Ob Berufungsmöglichkeiten vorgesehen waren, ist unklar. Aber auch in diesem Zusammenhang könnten die bäuerlichen „Hauptleute“ eine Rolle gespielt haben, nämlich als oberste Appellationsinstanz, und dies rechtsbrechend quasi anstelle der eigentlich zuständigen Salzburger Hofräte beziehungsweise des „Landshauptmanns“.

Dazu abschließend noch ein kurzer Blick auf die lokale Situation. Das für die Richter geltende Gebot, sich bei der Urteilsfindung von absolut niemandem beeinflussen zu lassen, betraf „*grundtherren, official oder ander geistlich - oder weltlich personen*“. Der einflussreiche Hofgasteiner Pfarrer Mag. Friedrich Schober besaß beispielsweise persönlich ein ansehnlich großes Grundstück im Zentrum des heutigen Bad Hofgastein und, im Namen der Pfarre, eine große Anzahl von landwirtschaftlichen Ertragsgütern in der Umgebung, wobei Kirchenpropste ein Mitspracherecht geltend machen konnten, wie Hofgasteiner Beispiele beweisen. Das Deutsche Rechtswörterbuch definiert „Pfarrer“, unter anderem, ausdrücklich auch als jemanden, dem das Recht zusteht, „Gerichtsherr über die Pfarrbauern“ zu sein. Mag. Friedrich Schober durfte also, wohl vor allem (oder nur?) in Grundrechtsfragen, über die Hintersassen der Kirche Strafen verhängen. Ähnlich verhielt es sich mit dem sankt-petrischen Urbarrichter, der im Namen des Abtes der Erzabtei St. Peter über dessen Gasteiner Besitzungen seine richterliche Funktion in Urbarsfragen ausüben durfte beziehungsweise musste.²¹⁴ — Von den genannten „*weltlich personen*“ kommen vor allem die zwei „Ritter“ aus der Familie der Keutschacher infrage: Blasius und Sigmund von Keutschach. „Weltlich Personen“ waren auch manche der Hofräte am erzbischöflichen Hof, darunter ranghohe Juristen wie etwa Dr. Leonhard Auer. Gasteiner Belege dafür, dass jemand aus den genannten Personengruppen einem Richter widersprochen hätte, gibt es nicht. Nach den Vorstellungen der Verfasser des 14. Artikels sollte das künftig völlig

ausgeschlossen sein.

Die im 14. Artikel gebotenen Formulierungen sind nicht immer sprachlich korrekt²¹⁵ und gehen auf manches Wichtige nicht ein, doch scheint ganz eindeutig eine Anlehnung an das „moderne“ Recht durchzuschlagen. Nirgends taucht irgendeine Aufforderung auf, gegen das neue „moderne“, also das (modifizierte) römische Recht anzukämpfen. Dazu wäre die Frage der Almende, in Gastein sind das die typischen „Freiberge“ an den untersten Bereichen der talnahen Berghänge, ein typischer Differenzierungsfall gewesen: Nach römischem Recht war es de facto unmöglich, dass Bauern ihr Vieh ohne Entschädigungszahlungen auf jenen Wiesenflächen weiden ließen, die nicht ihnen, sondern dem Landesherrn gehörten. Aber gerade diesbezüglich wurden vonseiten der Gasteiner Bauern keine wie immer gearteten Forderungen laut. War die Frage bereits früh dadurch entschärft, dass Kardinal Lang oder sein Vorgänger den Bauern eine offizielle „Begnadung“ hatte zuteilwerden lassen? Belegbar ist eine solche nicht.

Allgemein hat es den Anschein, dass man römisch-rechtliche Grundsätze durchaus wünschte – allerdings in anderer Form als diese sich in Salzburg, mit absolutistischer Prägung, abzeichneten. Ein echter Grund für den Aufstand von 1525 ist im Wandel des Justizwesens jedenfalls nicht erkennbar. Die Ablehnung des von Lang gewünschten Absolutismus bedeutete nicht automatisch die grundsätzliche Ablehnung einer „modernen“ römisch-rechtlichen Gesetzgebung und Rechtsprechung.²¹⁶ – Was übrigens den hypothetisch denkbaren Wunsch der Bauern nach Reichsunmittelbarkeit betrifft, so fehlt um 1525 in Gastein jedweder Hinweis.²¹⁷ In Kärnten scheiterte 1478 der Versuch, einen Bauernstaat unter kaiserlicher Oberhoheit aufzurichten. Der Kaiser lehnte ab.²¹⁸

Anwesenheitspflicht von Richtern und das Hofgasteiner Wechslerhaus

Der 14. Gasteiner Artikel greift noch eine zweite Thematik auf, nämlich die der Anwesenheitspflicht von gerichtlichen Amtspersonen. Im Hintergrund zu diesem Artikel scheint zu stehen, dass, wie allgemein üblich, mit der Aufgabe einer Burg, hier der Burg Klammstein, das ältere und wohl auch mächtigere Pflegsgericht zu einem Landgericht geworden war.²¹⁹ In den 14 Gasteiner Artikeln fehlt das Wort „Pfleger“. Dies ist insofern verständlich, als mit der Ernennung Augustin Hölzls²²⁰ zum Gasteiner Wechsler und Landrichter am 15. Juni 1508 das Ende der alten „Provincia Gastuna“ als Pflegsgericht mit eigener Burg gekommen war.²²¹ Ob nun Pfleger oder Richter, in den 24 Salzburger Artikeln forderte man jedenfalls, „*das ain yeder selbs auf seinem gericht sitze*“. Der letzte der 14 Gasteiner Artikel setzt dies, zwar unausgesprochen, voraus. – Die Begründung der eben zitierten Salzburger Forderung liegt darin, dass man einer Art von jurisdiktionellem Missbrauch, der darin bestand, dass ein Richter über mehrere Gerichte gebot, vorbeugen wollte. Ein Faktencheck zeigt, dass das Rauriser und das Gasteiner Berggericht zeitweise von ein und demselben Richter verwaltet wurden, doch lagen diese Fälle nicht unmittelbar vor 1525, sondern weiter zurück. Ein damals aktueller Fall war aber der

des Dr. Leonhard Auer, der als eine Art (Ober-) Richter die Berggerichte sowohl in Gastein als auch in Rauris innehatte, dazu noch das Gasteiner Landgericht.

Die Forderung nach persönlicher Anwesenheit von Pflegern oder Richtern, auch Pröpsten, war im Erzstift Salzburg durchaus verbreitet. Im „*sumari und aufzug*“ fordern zum Beispiel die Radstädter, dass der Propst in der Fritz [Fritztal] „*in aigner person auf dem brobsthof daselbst residiren*“²²² soll. Dieser Wunsch wurzelte in dem Verlangen, dass „*die underthanen in verhör und tädigen ime nit nachraisen*“ müssen. Residierte Dr. Leonhard Auer beispielsweise in Gastein, so wären die Rauriser Bergleute zum „*nachraisen*“ gezwungen gewesen. — Die Taxenbacher erbaten sich einen „*gueten phleger, der bei inen saß* [Konjunktiv: säße, also dort seinen Wohnsitz hätte]“.²²³ Die Meraner Artikel von 1525 forderten zwar nicht den Wohnsitz, aber immerhin, dass der Richter einen persönlichen „Besitz“ in dem betreffenden Gerichtssprengel haben müsste.²²⁴

Der Gasteiner Mehrfach-Richter Dr. Leonhard Auer war während des Sommers 1525 im Tal nicht (immer?) anwesend und konnte demnach auch nicht (immer?) persönlich zu Gericht sitzen. Ein konkreter Hinweis auf einen „Statthalter“, quasi als Stellvertreter vor Ort, fehlt. Jedenfalls gibt es aus der infrage stehenden Zeit für Gastein keinerlei erhalten gebliebene Schriften aus dem Rechtsbereich.²²⁵

Zunächst ein wenig überraschend erscheint ein Detail im 14. Gasteiner Artikel: „*Wir wellen und ordnen auch, das yeder gegenwurtiger oder khünfftiger richter oder der obrigkhait verwalder*“ im Wechslerhaus residieren soll, „*damit ine die frembd, auch die landsassen*“²²⁶ *zuesuechen wissen*.“ Das in der Mitte des Marktes Hofgastein gelegene Wechslerhaus,²²⁷ das im Bauernkriegsjahr 1526 in einer bestimmten Situation quasi als zentraler Stützpunkt landesherrlicher Interessen im Mittelpunkt stand,²²⁸ zu finden, dürfte kein echtes Problem gewesen sein, war doch Hofgastein ein kleiner Ort, den zu durchschreiten man in keiner Richtung mehr als fünf Minuten an Zeit aufwenden musste. Es könnte jedoch diese merkwürdige Forderung durch den Hofgasteiner Aufenthalt des Gasteiner (Ober-) Richters Dr. Leonhard Auer (scheinheilig?) motiviert gewesen sein: Er besaß die große Kaltenbrunn-Mühle, die in Richtung Haitzing gelegen war, also außerhalb des Hofgasteiner Marktzentrums. Dieses Mühlengebäude würde für Fremde vielleicht nicht auf Anhieb zu finden gewesen sein, doch Dr. Leonhard Auer wird seine Amtsgeschäfte wohl nicht in seinem Wohnhaus, sondern gewiss im zentral gelegenen Wechslerhaus geführt haben, wann immer er in Gastein anwesend und nicht vielleicht zwischendurch krankheitsbedingt bettlägerig war.

Dass die Aufständischen dezidiert das große Wechslerhaus im Ortszentrum als Sitz des Richters forderten, könnte einen einfachen psychologischen Grund gehabt haben. Sie wollten zeigen, dass mit den von ihnen „bestellten“ Richtern sie es waren, die künftig in Hofgastein als die neuen „Herren“ das Sagen haben werden. Mithilfe ihrer sprachgewandten fremden Unterstützer gebärdeten sich die aufständischen Bauernführer als die ganz Großen: „*Wir wellen und ordnen auch ...*“

Die bewusst verwendete Wortgruppe „ein jeder gegenwärtiger oder künftiger Richter“ lässt dann deutlich erkennen, dass der 14. Artikel einen Zustand definiert, der auf Dauer in Geltung bleiben sollte. Hier ging es nicht nur um die

Abstellung von Belastungen und Ungerechtigkeiten, hier zeichneten sich Konturen von Forderungen ab, die an die Wurzeln des bestehenden Systems rührten: „Unsere (!) gesetzten (bäuerlichen?) Hauptleute und Richter“ wollten von geistlichen oder weltlichen Personen keine Anweisungen akzeptieren, denn sie hegten wohl die Absicht, in ihren Entscheidungen unabhängig, autonom, zu sein: vorderhand noch gewissermaßen neben dem offiziellen Staatswesen namens „Erzstift Salzburg“, später, so vielleicht die nebulose Hoffnung, an dessen Stelle. Jedenfalls gefiel es nicht mehr, weiterhin „klein“ zu sein, sondern gleich einmal „groß“ – und dazu gehörte ein schönes, großes Haus im Zentrum. Das Wechslerhaus nahm einen quasi symbolhaften Charakter an und avancierte in den Wunschvorstellungen der Aufständischen zur Verkörperung des auch politisch Anzustrebenden. Aber es kam anders. Die Aufständischen konnten keinen anerkannten Richter stellen und das Wechslerhaus gelangte nie in ihren Besitz. – Nur wenige Zehnermeter von diesem Haus entfernt wurde im Jahr 1526 der Bauernführer Marx Neufang, stilgerecht bekleidet mit einem „Prunkgewand“, niedergestochen und grausam ermordet. Die Tragik des Geschehens führt im historischen Rückblick ebenfalls symbolhafte Züge, nämlich die von politischen Zukunfts-Hoffnungen, die letztendlich an der Realität der politischen Machtverhältnisse scheiterten. Das „Prunkgewand“ des Bauernführers Marx Neufang mag ein isolierter Einzelfall sein, dennoch zeigt dieser Fall, dass generell eine rasch keimende Neigung zu Hybris und Selbstüberschätzung sich auszubreiten begann.

Im Zusammenhang mit dem Wechslerhaus bietet der 14. Artikel noch eine weitere ganz ungewöhnliche Textpassage, nämlich die Bezugnahme auf Fremde. Inwiefern mag die leichte Auffindbarkeit des richterlichen Amtssitzes durch Fremde im Interesse der fordernden einheimischen Aufständischen gelegen haben? Wollten sich die Gasteiner Bauern mit „ihrem“ schönen Wechslerhaus rühmen, besonders vor Fremden? Oder weitaus wahrscheinlicher: Hatten sie in ihren Reihen einen „Fremden“, zum Beispiel einen nach früher Scholaren Art agitierend herumziehenden Prädikanten, der, vielleicht vor 1525, den Dr. Leonhard Auer sprechen wollte und ihn nicht auf Anhieb fand?

In der Wortgruppe „der Obrigkeit Verwalter“ stellt sich die Frage, wer denn außer dem Richter noch für diese Funktion angedacht gewesen sein könnte. Vielleicht ein im Auftrag der Aufständischen agierender Wechsler, der das produzierte Edelmetall von den Gewerken in Empfang nahm und mit landläufigen Münzen – weit unter Wert! – entgelt? Konkrete Hinweise in diese Richtung fehlen, doch müssten die Zukunftsvorstellungen der Aufständischen sich in sehr engen Grenzen bewegt haben, hätten sie nicht daran gedacht, die Erträge des zu dieser Zeit üppig florierenden Edelmetallbergbaues, nämlich die Frone und den sogenannten „Wechsel“, in ihre Verfügungsgewalt zu bekommen.

Auffällig ist die Verwendung des Wortes „*verwalder*“, für das um 1525 das bodenständige Wort „*Verweser*“ zumindest das bei Weitem üblichere war.²²⁹ In der Sache selbst geht es darum, dass man den Kontakt zum „*Verwalter*“ der Obrigkeit akzeptierte. Es gab also keinen grundsätzlichen Einwand gegen die Existenz einer ex lege begründeten Obrigkeit, die aber, und darüber gibt es im Fall Gasteins

wohl keinen Zweifel, in ihrer personellen Besetzung ganz unter dem Einfluss der aufständischen Bauern stehen sollte. Die „Forderungsschrift der Stadt Salzburg“ von 1525 formulierte in dieser Hinsicht rückhaltlos direkt – und viel radikaler. Die Stadtsalzbürger Forderer scheiterten und verloren in kürzester Zeit jedwede praktische Bedeutung.²³⁰ Ebenso scheiterten die aufständischen Gasteiner Bauern mit ihren diesbezüglich zahmeren Bestrebungen, die sich noch dazu nur hinter mehr oder weniger indirekten Formulierungen zu erkennen gaben. In Gastein kam, wenn man das so sehen will, das ansatzweise aufkeimende revolutionär-politische Denken nicht über die Forderung nach der Inbesitznahme des landesherrlichen Wechslerhauses (beziehungsweise dann des Klammsteiner Besitzes) hinaus. Dieser anfangs vielleicht psychologisch äußerst wichtige Aspekt, im Zentrum des Ortes über das die Landesherrschaft verkörpernde Gebäude zu verfügen und damit politische Zukunftsvisionen verbinden zu können, geriet spätestens mit dem Friedensvertrag vom 31. August 1525 in den Bereich der klaren Unerfüllbarkeit.

Nachdem im vorletzten Absatz des 14. Artikels das Hofgasteiner Wechslerhaus als „herberg“ (wohl: Wohnsitz und auch Amtssitz) eines Richters gefordert wurde, gingen die Verfasser im letzten Absatz mit einer Art Zusatz noch weiter, und dies mit Formulierungen, die nochmals zeigen, dass eine lokale, auf Dauer ausgerichtete Herrschergewalt im Fokus der Bestrebungen stand. Es heißt: „*Wo auch derselben (künftigen) richter ainer²³¹ sich nit bey solchem ambt [Amtshaus, nämlich hier das Wechslerhaus] enthalten [sich aufhalten²³²] möchte,²³³ wellen wir, das das gschloss Klamstein sambt seiner zuegehörung der gantzen landschafft zuesteen soll, und das es alsdann wonat [wohl: wohnend, bewohnbar²³⁴] würde, wie vor anzaigt, einen richter gelassen würde, damit er sich auch dest stattlicher²³⁵ erhalten möchte.*“

Eigentlich muss man hier von einer konkreten Absichtserklärung der Aufständischen ausgehen, denn dass der dem alten Establishment verpflichtete Landesherr das ihm gehörige repräsentative Wechslerhaus niemals für ihre Zwecke zur Verfügung stellen würde, das musste ihnen von vornherein klar gewesen sein, es sei denn, sie glaubten daran, dass in absehbarer Zeit die aufständische „Landschaft“ die Landesherrschaft an sich reißen werde. Für einen solchen Fall wollte man sich, gewissermaßen im Voraus, das Wechslerhaus sichern. – Die größere Wahrscheinlichkeit lag aber auf dem Vorhandensein eines „Plan B“: Wenn das Wechslerhaus nicht zu bekommen sein sollte, dann wollte man zeigen, dass man auch „anders könne“, nämlich den gesamten Keutschacher Besitzkomplex Klammstein für sich fordern. Der aufständischen „Landschaft“, also den Gasteiner Bauern, ging es wohl kaum um die Erlangung eines abseitig gelegenen Gerichtssitzes, sondern vielmehr um die dem Schloss anhängenden „Zugehörungen“, also um einige Güter, vor allem um die dortigen Hofmarkswälder, vielleicht auch um die Sicherung der Mautstelle für die Klamm (siehe oben) und, was das verfallende „Schloss“ Klammstein betrifft, um dessen beherrschende Lage an sich. Allein schon der dominierende Burghügel erlaubte im Falle eines Falles die Sperre des gesamten Tales. — Zu fragen bleibt abschließend noch, ob man mit der „Option Klammstein“ gezielt den „Ritter“ Sigmund von Keutschach treffen wollte. Ob aufseiten der sich radikalisierenden Bauern etwas Konkretes gegen ihn vorlag, ist nicht festzustellen;

es genügte vermutlich allein die Tatsache, dass er ein Adliger und reich war und einen Wald besaß, den sie für sich selbst haben wollten.

Exkurs zur Erwähnung des „Schlosses Klammstein“

„Zugehörungen“ – das waren im konkreten Fall neben einigen agrarischen Nutzflächen wie die Güter Brandstatt, Harpeunt und Steiner vor allem die großen Waldflächen rund um das „Schloss“,²³⁶ also um die heutige Burg Klammstein. Um diese Wälder gab es bereits 1524 einen detaillierten landesherrlichen Plan, 500 000 „Holz“ nicht an die Gewerker zu verleihen, sondern in landesherrlicher Regie aus dem geschlagenen Holz die für den Schmelzbetrieb benötigte Kohle zu erzeugen und an die Gewerker zu verkaufen. Dass dabei zumindest ein gewisser Gewinn für den Landesherrn mit eingeplant war, ist anzunehmen. Sicher hingegen würde diese Maßnahme eine verstärkte Abhängigkeit der Gewerker vom Willen des Landesherrn beziehungsweise von dessen juristischen Hofräten bedeutet haben, ein Zustand, den die Gewerker nicht wollten, denn sie konnten die Kohle in Eigenregie billiger erzeugen. Dr. Leonhard Auer schätzte die vermutlich schon damals aufkommende feindliche Stimmung richtig ein und lehnte diesen Vorschlag der Hofräte ab, „weil die gwerghen etwo ain entsitzen [ein Aufstehen] und empörung darob gewinnen möchten.“²³⁷ Damit war dieser Plan vom Tisch. — Im Umfeld der neuen Waldordnung von 1524 war „Wald“ das große Thema schlechthin, in gleicher Weise für Gewerker wie für Bauern, nur mit jeweils völlig anderem Blickwinkel und konträren Wunschvorstellungen.

Sowohl Hans Weitmoser als auch die Kufsteiner Baumgartner mit ihrem Faktor Martin Strasser hatten sich im Bereich rund um die heutige Burg Klammstein bereits seit einiger Zeit um ad-personam Waldverleihungen bemüht. Sollten diese Wälder aber tatsächlich in die Verfügungsgewalt der „Landschaft“ übergehen, so schwebte die Möglichkeit im Raum, dass die „Landschaft“, also die Bauern, künftig weniger großzügig waren als der Landesherr im Frühjahr 1524, als er dem Hans Weitmoser exakt in dieser Gegend 100 000 „Holz“ zu verleihen in Aussicht stellte.²³⁸ Ganz allgemein bleibt aber auffällig, dass betreffend die Waldfrage ein diesbezüglicher Beschwerdepunkt in den 14 Gasteiner Artikeln ebenso wenig aufgenommen ist wie in den 24 Salzburger Artikeln. Die sehr intensiven personellen Verflechtungen mit Tirol einkalkulierend, erscheint es naheliegend, dass zumindest in Gastein Ende Mai bekannt gewesen sein musste, wie beispielsweise die Brixener unter ihren 18 Beschwerdeartikeln vom 20. Mai 1525 unter Punkt 12 forderten: „Dass alle Wasser und Wäld frei sein einem jeden gesessnen Mann.“²³⁹ Die Gasteiner Großgewerker mussten sich der Gefahr einer für jedermann willkürlichen und uneingeschränkten Holzentnahme, bei der sie durch das Vorgehen der Bauern zu kurz kommen hätten können, bewusst gewesen sein.

Sprachliche Indizien weisen darauf hin, dass es einen ortsfremden (Mit-) Verfasser gegeben haben muss. Ein Gasteiner Bauer hätte die Wörter „Verwalter“, „Landsasse“, „enthalten“, „wohnt“ und „möchte“, dieses sowohl in der Bedeutung von „kann“ als auch in der von „wünschen“, nicht verwendet. Dieselbe Vermutung ergibt sich nicht zuletzt auch aus der Bauernkriegskorrespondenz, besonders für die ersten Wochen des Aufstands: Ein namentlich nicht genannter Schreiber, zweifellos ein Ortsfremder, wusste zum Beispiel nicht, dass der damals salzburgische Mölltaler Ort Stall in Kärnten gelegen war und nicht in der Steiermark, aus der er ein „Steiermarkt“ machte. „Markt“? Schließlich konnte es nur ein Fremder gewesen sein, der forderte, dass der Amtssitz des Richters von Fremden leicht zu finden sein müsse. – Die Frage, wer denn nun als „Fremder“ infrage kommt, kann konkret nur mit dem naheliegenden Verweis auf Hans Rosenberger oder dem doch recht fernliegenden Verweis auf Theophrastus Paracelsus²⁴⁰ beantwortet werden, doch ist dessen ungeachtet viel eher auch mit einem oder mehreren fremden namentlich Unbekannten zu rechnen.

Was bleibt in den 14 Gasteiner Artikeln unerwähnt?

Abschließend einige Punkte, die in den 14 Gasteiner Artikeln fehlen. Im Vergleich zu den 24 Salzburger Artikeln zeigt sich, dass nur in diesen und nicht in den 14 Gasteiner Artikeln beispielsweise thematisiert wird: Ablasszahlungen (Simonie), Seelgerät-Kosten, Erbschaftsrecht, Forst, Wild, sogenanntes „Baurecht“ [Recht zum Anbau, zum Beispiel von Getreide], Rechtshilfe und Statthalter.

Der Themenkomplex der Robot-Arbeiten wird im „*sumari und außzug*“ von mehreren Salzburger Orten angesprochen, aber nicht in den 14 Gasteiner Artikeln. In diese Kategorie gehören auch andere „*sumari und außzug*“-Beschwerden, beispielsweise betreffend Wochenmärkte, Teuerung von Brot und Fleisch, Weinkauf, „Blumbesuch“ [Weiderechte] auf Almen, Waldsachen, Fürkauf usw. – Gemeinnutzung der Allmende, wie das die 12 Artikel von Memmingen thematisieren, hätte in Gastein die zahlreichen talnahen „Freiberge“ betroffen, doch fehlt dazu jedwede Erwähnung.

Besonders auffällig ist die Tatsache, dass nicht eine einzige Forderung nachweisbar ist, die von den vor Ort tätigen Bergarbeitern beziehungsweise von den Schmelzern, Holzarbeitern und Köhlern kam, auch nicht von Schreibern unter den „Bergwerksverwohnten“. Eine spezifische Bergarbeiterforderung, beispielsweise nach besseren Löhnen oder besseren Unterkünften am Berg oder günstigeren Arbeitszeiten – die sind für 1525 einfach nicht nachzuweisen! — Auch von den im bäuerlichen Bereich arbeitenden Besitzlosen ist keine Wortmeldung überliefert!

Was schließlich die Gewerken als die dem Frühkapitalismus verpflichteten Unternehmer betrifft, so muss es ein montanistisches Pendant zu den 14 Gasteiner Artikeln gegeben haben, denn im „*sumari und außzug*“ von 1526 werden solche Beschwerden erwähnt: „*So haben alle perkwerch ir beswerung sonderlich furbracht,*

die sein auch auf ain landtag und synoden und aufrichtung der perkwerchs ordnung angestellt, als nämlich die gewerken Gastein und Rauris „²⁴¹ Ein Schriftstück, das die Details der Gewerkenforderungen enthält, ist aber nicht überliefert. Grundsätzlich ist aus Gastein und Rauris nach dem Friedensvertrag vom 31. August 1525 kein einziger Gewerke bekannt, der sich weiterhin aufständisch verhalten hätte, und dies gilt ausdrücklich auch für 1526. In Bezug auf die Bergarbeiter kann dieser Aussage aber eine uneingeschränkte Geltung nicht zugesprochen werden. Möglicherweise gelang es den Gasteiner Bauern-Anführern Marx Neufang und Wolfgang Heugl, den einen oder anderen der Bergarbeiter für sich zu gewinnen, doch gibt es diesbezüglich keinerlei Hinweise.²⁴²

Als Gesamtresümee lässt sich feststellen, dass die 14 Gasteiner Artikel die Interessen der Bauern zur Sprache bringen und dass die Gewerken nicht beteiligt waren. Als gesichertes Faktum steht fest, dass fremde Personen, am wahrscheinlichsten herumwandernde Prädikanten oder der Hofgasteiner Gesellpriester Hans Rosenperger, die 14 Gasteiner Artikel nach Inhalt und sprachlicher Formulierung maßgeblich beeinflussten. Lexikalische Indizien auf Leute außerhalb der Gasteiner Bauernschaft sind sowohl in den 14 Gasteiner Artikeln als auch in der bei Leist wiedergegebenen Bauernkriegskorrespondenz für die erste Hälfte des Monats Juni 1525 vorhanden. Als Herkunftsland von Fremden hat nach sprachlichen und sachlichen Kriterien die Oberpfalz samt Umgebung eine gewisse Wahrscheinlichkeit für sich.

Der oder die Verfasser der 14 Gasteiner Artikel standen im Einklang mit der (bäuerlichen) „Landschaft“, die etwa ab Mitte Juni 1525 eine gewisse Gegnerschaft zu den Gewerken schürte. Auf landesherrlicher Seite waren es zwei Gasteiner Persönlichkeiten, die besonderen Unmut hervorriefen: Pfarrer Mag. Friedrich Schober und (Ober-) Bergrichter Dr. Leonhard Auer. — Berufungen auf „altes Recht“ fehlen ebenso wie solche auf „göttliches Recht“. Die Verfasser wandten sich, was nach eingefahrenen Vorstellungen für Aufständische nicht zu erwarten war, gegen das Weistumsrecht und wollten das „moderne“ römische Recht, wobei ein (nachträglicher?) Einschub spezifizierend kaiserliches Recht wie „in anderen Fürstentümern“ forderte. — Ein übergreifendes und widerspruchsfreies Gesamtziel ist nicht erkennbar, wenn auch speziell der 14. als letzter Artikel über die vorangehenden Lokalbeschwerden hinausgreift und ein neues Rechtswesen quasi zunächst einmal als „Pars pro Toto“ für eine neue Landesregentschaft etablieren will. Diese Bestrebungen standen nicht im Einklang mit den Zukunftsvisionen der Tirol-affinen Gewerken – für diese vielleicht mit ein Grund, sich ab der zweiten Hälfte Juni 1525 aus Führungsfunktionen zurückzuziehen, wobei der nach und nach überhand nehmende Einfluss der radikalen Kräfte unter den (Pinzgauer?) Bauern vor Salzburg sein Übriges tat.

Anmerkungen:

1 *Karl-Heinz Ludwig* und *Fritz Gruber*, Gold- und Silberbergbau im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit, Köln-Wien 1987: „Das Gastein/Rauriser Revier im Bauernkrieg 1525/26“, S. 193-233; fortan *Karl-Heinz Ludwig* und *Fritz Gruber*, Gold- und Silberbergbau. — *Karl-Heinz Ludwig*, Sozialemanzipatorische, politische und religiöse Bewegungen 1524-1526 im Montanwesen des Ostalpenraumes, in: Fridolin Dörrer (Hg.), Die Bauernkriege und Michael Gaismair. Protokoll des Internationalen Symposions vom 15. bis 19. November 1976 in Innsbruck-Vill, Innsbruck 1982 (Veröffentlichungen des Tiroler Landesmuseums 2), hier S. 211 bis 224. *Ders.*, Bergleute im Bauernkrieg 1525/26: Salzburg zwischen Habsburg und Wittelsbach – oder politisch darüber hinaus. Zu Deutungen des Bauernkrieges, in: Heinz Dopsch (Hg.), Christoff Weitmoser und seine Zeit aus technisch-bergmännischer, wirtschaftlicher, sozialer und kunstgeschichtlicher Sicht (Beiträge des Weitmoser-Symposions in Bad Hofgastein 2006), Salzburg 2009, ident in Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, fortan „MGSL“, Band 149 (2009), hier S. 191 bis 248. *Ders.*, Der „Anlass“ vom Schwazer Falkenstein und seine Confirmation. Zwei bergbaupolitische Dokumente des Jahres 1525, in: Der Anschnitt. Zeitschrift für Kunst und Kultur im Bergbau 56, Bochum 2004, S. 100 ff. – *Heinz Dopsch*, Bauernkrieg und Glaubensspaltung. Vom „Lateinischen Krieg“ (1523) zum „Bauernkrieg“ (1525/26), in: Heinz Dopsch und Hans Spatzenegger (Hg.), Geschichte Salzburgs. Stadt und Land, Band II, 1. Teil, Salzburg 1988, S. 11-83. – In den oben angeführten Arbeiten ist die einschlägige Literatur, diese auch mit Quelleneditionen, eingearbeitet. Aus der großen Zahl von Autoren stechen besonders hervor: Peter Blicke, Horst Buszello, Günther Franz, Albert Hollaender, Karl Köchl, Friedrich Leist und Wilhelm Vogt. – Vgl. weiters auch *Friederike Zaisberger*, Der Salzburger Bauer und die Reformation, in: MGSL 124 (1984), S. 379 ff. *Dies.*, Geschichte Salzburgs, Wien-München 1998; – *Heinz Dopsch* und *Robert Hoffmann*, Geschichte der Stadt Salzburg, Salzburg-München 1996; — *Johann Sallaberger*, Kardinal Matthäus Lang (1468-1540). Staatsmann und Kirchenfürst, Salzburg-München 1997. – Allgemein zur Geschichte Gasteins *Fritz Gruber*, Mosaiksteine zur Geschichte Gasteins und seiner Salzburger Umgebung. Bergbau-Badewesen-Bauwerke-Ortsnamen-Biografien-Chronologie. (30. Ergänzungsband der Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde), Bad Gastein 2012, mit weiterführender Literatur und ausführlichem Index.

2 *Heinz Dopsch*, Bauernkrieg und Landesordnung, in: Franz Viktor Spechtler und Rudolf Uminsky (Hg.), Die Salzburger Landesordnung von 1526 (Göppinger Arbeiten zur Germanistik 305), Göppingen 1981, S. 15-85, hier S. 58.

3 *Albrecht Hollaender*, Die vierundzwanzig Artikel gemeiner Landschaft Salzburg, 1525. Ein Quellenbeitrag zur Geschichte des Bauernkriegs in Südostdeutschland, in: MGSL 71 (1931), S. 64–88, der eigentliche Text S. 79 – 88; auf diese letztgenannten Seiten beziehen sich alle folgenden Erwähnungen, fortan „*Hollaender*, 24 Salzburger Artikel“. – Die oben angeführte Vermutung Hollaenders beruht auf zwei Textpassagen in den 24 Salzburger Artikeln „... *diueuil wir von dem perckwerch und der landschafft bedenken, das...*“ und „... *ain cristenliche ersame gemein dieser provintz im pirg Saltzburg bistumb, so yetzo versamblt seind...*“ Es kann sich dabei kaum um die Versammlung vom 24. Mai 1525 am Silberpfennig gehandelt haben, da bei dieser die „Landschaft“ (im Wesentlichen die Bauern) nicht anwesend war. Ob der Verfasser aus Gastein herkam, ist äußerst fraglich, zumal sich „*wir von dem perckwerch*“ auch auf ein anderes Bergwerk bezogen haben könnte: Flachau, Großarl, Dienten, Rauris, Kaprun, Fusch, Limberg, Leogang (vgl. auch Anm. 184, Details zum Namen „Holzapfel“). Der Verfasser war ein theologisch Gebildeter, vielleicht ein „ausgelaufener“ Mönch (so die Wortwahl Kardinal Matthäus Langs), der sich als einer der „Wir“ dem Montanwesen nahestehend empfand, vielleicht über seine männlichen Verwandten, die Bergleute gewesen sein könnten.

4 Man könnte sich vorstellen, dass es sich um eine (später autorisierte?) Mitschrift einer lauten Rede oder Ansprache handelt, die – in vielleicht aufgeheizter Stimmung – vor Publikum dargeboten wurde. Beweisbar ist dies nicht.

5 „*Es m a g auch ain phleger oder richter sign*“: Auffällig ist in diesem Zusammenhang beispielsweise, dass der Gebrauch von „mögen“ im Sinne von „dürfen“ und „können“, mit Bezug auf eine körperliche oder geistige Fähigkeit, in den 24 Salzburger Artikeln relativ häufig ist. Diese Bedeutungsvariante ist auch heute noch im Salzburger Dialekt verbreitet. Sie war früher gemeinsprachlich, mit abnehmender Häufigkeit bis ins 18. Jahrhundert, hielt sich aber häufig in der Mundart. Das Verb „mögen“ (beziehungsweise „mag“) kommt in den 14 Gasteiner Artikeln nur ein einziges Mal vor: „*möchi*“, und zwar

in einem Sinnzusammenhang, der auch die Bedeutung „wünscht“ zuließe. Möglicherweise hielt man dieses „mögen“ schon damals (in bestimmten südlichen oder mittleren Gebieten des heutigen Deutschlands) für einen sprachlichen Archaismus und mied es in offizieller beziehungsweise gehobener Sprache. Vgl. auch Anm. 233.

6 *Jacob und Wilhelm Grimm*, Deutsches Wörterbuch, fortan „Grimms DWB“; zitiert wird nach der Reprint-Ausgabe: dtv 1984, hier Bd. 16, Spalte 161 f.: „die oberdeutsche volkssprache kennt das wort nur aus der schriftsprache.“ — Vgl. auch *Johann Andreas Schmeller*, Bayerisches Wörterbuch, Bd. 1 und Bd. 2, Reprint 1983, hier Bd. II, Spalte 321 f.; fortan „Schmellers BayrWB“. Nach Schmeller ist „sehr“ als Intensivadverb im oberpfälzischen Dialekt häufig, im kern-bairischen Sprachbereich aber selten und üblicherweise durch „gar“, „recht“ und andere Wörter ersetzt. Das „Schweizerische Idiotikon“ charakterisiert „sehr“ als Intensivadverb überhaupt nur als einen „modernen Eindringling“, der selten vorkommt. (Das „Schweizerische Idiotikon“ ist online nach Stichwort abrufbar.) Was den Verfasser der 24 Salzburger Artikel betrifft, so wird ihm wohl „sehr“ als ein schriftsprachliches Wort „hineingertscht“ sein, was darauf hinweist, dass er grundsätzlich dem Schriftsprachlichen verbunden war, am ehesten durch theologische Studien. Ein empörter Intellektueller, aber sicher kein empörter Bauer oder Bergarbeiter! Ob das Wort für den Verfasser die Herkunft „Oberpfalz“ (siehe oben: Schmellers BayrWB) verrät, sei dahingestellt. Vgl. auch Anm. 124.

7 Grimms DWB, Bd. 5, Stichwort „geistlos“, Spalte 2788 f. Grimm bezieht sich auf *F. L. Baumann* (Hg.), Quellen zur Geschichte des Bauernkriegs aus Rotenburg an der Tauber, Tübingen 1878, S. 132.

8 Grimms DWB, Bd. 14, Spalte 1318.

9 *Friedrich Leist*, Quellen-Beiträge zur Geschichte des Bauern-Aufruhrs in Salzburg 1525 und 1526, in: MGSL 27 (1887); fortan: „*Leist*, Quellen-Beiträge“. Das Wort „*hailmacher*“ auch einmal in den 24 Salzburger Artikeln.

10 *Leist*, Quellen-Beiträge (wie Anm. 9), Nr. 2, S. 250.

11 *Leopold Spatzenegger* (Hg.), Correspondenz zwischen den rebellierenden Bauern von Pinzgau und der Bürgerschaft von Radstadt, 1526, von Leonhard Dürrenbacher, in: MGSL 2 (1862), S. 134-240, zum Beispiel Nr. 23. Es ist vonseiten der Belagerer viel von Brüderlichkeit die Rede, doch überwiegt in der Anrede die formelhafte Phrase „liebe Nachbarn und Freund“.

12 In den 24 Salzburger Artikeln kommt „wir“ in der Einleitung ziemlich häufig vor, fehlt aber in den meisten der folgenden Artikel völlig.

13 Online abrufbar: „*Ordnung und Reformation Geystlich und weltlich Stannnds im Ertzstiftt Saltzburg*“, Bibliotheca Regia Monacensis, H. Eccl. 370. Gegeben „*in unnserer Stat Saltzburg*“ am 16. Mai 1525. (online abrufbar) – Grimms DWB, Bd. 13, Spalte 1323, bringt etliche Belege von Melanchthon und Luther. – Im Übrigen fehlt „ordnen (an)“ den 24 Salzburger Artikeln und den 12 Artikeln von Memmingen. Die 14 Gasteiner Artikel verwenden es: „... *wir wellen und ordnen auch, das ...*“. Ansonsten steht durchwegs „*wir wellen, das ...*“.

14 *Hollaender*, 24 Salzburger Artikel (wie Anm. 3), S. 73. Hollaender hält seine Darstellung für absolut gesichert: „Ein Diktatvergleich erscheint hier überflüssig.“

15 *Leist*, Quellen-Beiträge (wie Anm. 9), Nr. 1, S. 246 und Nr. 29, S. 278 f. Eine Überprüfung der in München lagernden Originale hat ergeben, dass auf fehlende Datumsangaben von anderer Hand in winzig kleiner Schrift bereits in früher Zeit mittels Randvermerk hingewiesen wurde: „*Das Datum und Tag gehet ab.*“

16 Leonhard Schwärs Brief bei *Leist*, Quellen-Beiträge (wie Anm. 9), Nr. 29, S. 278 f.: Das Wort Gottes „*ye mer es gemüet und bevestiget wirdet ...*“: „Gemühen“ bedeutet nach Grimms DWB, Bd. 5, Spalte 3327, soviel wie „begehren“. In den 14 Artikeln ist dieses Wort ausgetauscht durch das besser verständliche „grünen“: „*ye mer es grünet, erhöcht und bevestiget wirdet ...*“.

17 Brief bei *Leist*, Quellen-Beiträge (wie Anm. 9), Nr. 29, S. 278 f.: „*Diueil aber solh verfürerisch reich nit bestandt, sonder das hochgölich warhafftig wort alzeit unüberwunden besteen, verharren und fürtrag haben will*, „. Im ersten Forderungs-Artikel (Religion) klingt das einfacher und klarer: „*Diueil aber solh verfürerisch raich nit bestandt haben khan, sonder das hoch göttlich warhafftig wort al zeit unüberwunden besteen, verharren und fürdringen will*, „. Vgl. in obigem Satz „reich“ versus „raich“. Die richtige Schreibung verwendet der einheimische Leonhard Schwär, da sich das Wort von mittelhochdeutsch „riich(e)“ herleitet, somit im 16. Jahrhundert nicht „roach“ ausgesprochen worden sein konnte und daher als „raich“ auch für damalige Schreibgewohnheiten im gesamten deutschen Sprachraum falsch war. Vielleicht wollte da jemand den Gasteinern zuliebe besonders korrekt sein – und machte den

Fehler der irrtumbefaheten Hyperkorrektheit. [>i< ist phonetisch ein „langes“ >i<, das im Bairischen lautgesetzlich zu >ei< wurde.]

18 *Leist*, Quellen-Beiträge (wie Anm. 9) beziehungsweise hier wie Anm. 17.

19 Die 24 Salzburger Artikel weisen zwei Textpassagen auf, die die Gegnerschaft zur Person des Papstes zeigen.

20 Die gezielte Durchsicht der erhaltenen Kirchenrechnungen der Pfarre Hofgastein erbrachte keinerlei Hinweis auf Lodinger, auch nicht für spätere Zeit. Ein frappierend ähnlicher Name taucht am 22. April 1525 auf: Ein „Martin Loinger“ (ohne >d<) ist Bürgermeister von Neukirch (unweit Memmingen) und wird unter vielen anderen vom „Christlich und Evangelisch Bündnis“ der Bauern zur Vertretung ihrer (moderaten) Anliegen gegenüber der Landesherrschaft als einer von insgesamt acht Männern, alle Allgäuer, vorgeschlagen.

21 Dass die meist schlecht entlohnten Gesellpriester des Öfteren für aufrührerische Tendenzen empfänglich waren, beweist ein Fall, der sich 1516 zutrug. Zu St. Lorenz im Paltental war es ein namentlich nicht genannter Gesellpriester, „*der die Pauerschaft im Paltental und Rotenman auf der Canzl zu einem aufrur geursacht hat.*“ Er wurde mit Gefängnis bestraft. (SLA, Hofrats-Katenichel I, Nr. 44, f. 31 r. und v.) In den 24 Salzburger Artikeln kommen Gesellpriester – unerwartet! – schlecht weg. Gemeinsam sind „*pharrer, vicari, caplan*“ in der Kategorie der „*pueben*“ vereint – und „Buben“ war damals ein arges Schimpfwort. „Bubenhaus“ stand für „Bordell“. (*Alfred Gözze*, Frühneuhochdeutsches Glossar, Berlin 1967, S. 43.)

22 Der Name kommt in den Jahrhunderten vor ihm und in den unmittelbar folgenden Jahrzehnten nach ihm in Gastein und Rauris kein einziges Mal vor. Gesichtet wurden Urkunden, Urbare, Lehenbücher und bergmännische Schriften aus der infrage stehenden Zeit. Um 1543 besaß ein aus Augsburg stammender Hans Rosenberger eine Schmelzhütte bei Fieberbrunn, vgl. *Manfred Rupert*, Beiträge zur spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Hüttengeschichte von Kitzbühel und Umgebung, in: Beiträge für ur- und frühgeschichtliche Bergbauforschung, Mitteilung Nr. 41 (Archaeologia Austriaca LIV, 1977), S. 47. Dass er mit dem Gasteiner Hans Rosenberger von 1525 verwandt oder etwa auch identisch wäre, könnte zwar unter Umständen der Fall sein, ist aber nicht belegbar. – Das Schloss Lichtenau bei Stuhlfelden soll laut Dehio Salzburg, S. 421, um 1506 von dem Gewerken Wilhelm Rosenberger erbaut worden sein. Alle Rosenberger galten in Salzburg als Augsburger, obwohl sie ihren (lokalen, also sekundären?) Stammsitz in Rosenberg bei Kitzbühel gehabt haben. Faktum hingegen ist, dass die große Firma „Hans und Marquart Rosenberger“ um oder kurz nach 1553 ihre Bergwerksanteile in der Ochsenalm bei Villach an „Herrn“ Weitmoser um 750 Taler verkaufte, vgl. *Ilse Lutzmann*, Die Augsburger Handelsgesellschaft Hans und Marquard Rosenberger (1535-1560), Kallmünz 1937, S. 50. Dass der Gasteiner Hans Rosenberger von 1525 mit jenem adeligen Johann III. von Rosenberg, der um 1532 gestorben ist, etwas zu tun hat, ist höchst unwahrscheinlich. – Im Jahre 1524 hatte Pfarrer Friedrich Schober außer dem Hans Rosenberger zumindest noch zwei weitere Gesellpriester, namens Wolfgang und Wilhelm, ohne Angabe eines Familiennamens. (Pfarrarchiv Hofgastein, Kirchenraitungen 1524) „Hans“ und „Wilhelm“ sind in der Rosenberger-Familie immer wiederkehrende Rufnamen, dies wohl nur ein auffälliger Zufall. – Ein Namensbruder ist um 1526 ein „Hans von Rosenberg“, der anscheinend einer Mordbrennerbande angehörte und in Kitzingen einen Bettler zu Brandlegungen anstiftete. (*Josef Edmund Jörg*, Deutschland in der Revolutions-Periode von 1522 bis 1526, Freiburg im Breisgau 1851, S. 636). — Der Gasteiner Hans Rosenberger hielt sich 1526 und in den Folgejahren in Hofgastein auf. Er war, wie Leonhard Schwär, nach dem Friedensvertrag vom 31. August 1525 offenbar ein „Bekehrter“, also ein Wieder-Bischoftreuer.

23 BayHStA, Abt. I, Kurbayern Äußeres Archiv 2107, p.79/163.

24 *Theophrastus Paracelsus von Hohenheim*, Bäderbüchlein. Druck nach der Originalausgabe *Doktor Adams von Bodenstein* durch *Peter Schmied*, Mühlhausen 1562: „*Von dem Bad Castein. Das siebendt Capitel.*“ In der Literatur wird die Entstehungszeit des Gastein-Kapitels allgemein auf die Zeit seines Salzburger Aufenthalts, 1523 bis 1525/1526, festgesetzt.

25 *Fritz Gruber*, Mosaiksteine zur Geschichte Gasteins (wie Anm. 1), S. 150 ff. Paracelsus soll gemeinsam mit Melchior Spach in der Stadt Salzburg Wirtshäuser besucht haben und eben dieser Melchior Spach ist als Zeuge des Paracelsus-Testaments (dieses vom 21. September 1541) eindeutig nachgewiesen. Vgl. *Heinz Dopsch*, Paracelsus, Salzburg und der Bauernkrieg, hier S. 305 f, in: *Heinz Dopsch, Kurt Goldammer, Peter F. Kramml* (Hg.) Paracelsus (1493-1541) „Keines andern Knecht...“ Pustet, Salzburg 1993, S. 299-308; ebenda *Fritz Gruber*, Gastein und Paracelsus, S. 115-124. Nur am

unteren Ende einer Anmerkung sei ganz leise die Frage gestattet: War Paracelsus bei der Verschwörung auf der Erzwies bei der Grube Silberpfennig persönlich anwesend? Gemeinsam mit Erasmus Weitmoser als seinem Gesprächspartner?

26 „Silberpfennig“ war ursprünglich der Name eines Stollens, einer „Grube“, gelegen im innersten Angental, Gemeinde Bad Hofgastein, am westlichen Rand eines Bereichs, dem Bauern bereits vor Einsetzen der Bergbautätigkeit den Namen „Erzwies“ verliehen hatten. Schon im 16. Jahrhundert wandelte sich der Grubenname „Silberpfennig“ zur Bezeichnung des gesamten Bergmassivs (so bis heute). Allein diese Tatsache für sich genommen darf durchaus als Beweis dafür gewertet werden, dass sich bei der Grube „Silberpfennig“ tatsächlich ein bedeutendes Ereignis zugetragen haben muss. Die „Gasteinerische Chronica“ 1540 (wie Anm. 39) erwähnt das Ereignis zweimal; S. 14: „*Dann die Gesellschaft hat am Mittwoch vor dem Auffahrttag, als sie am Silberpfennig bei einander versammelt waren, den Rat beschloßen...*“; S. 36: „... *bemeldten Bischof Matheus Lang Zeiten hat sich anno 1525 wegen des Silberpfennig in der Erzwies der erste Aufstand zutragen.*“ Die Verwendung des Wortes „wegen“ ist auffällig und könnte auf frühere, um diese Grube kreisende bergrechtliche Probleme hinweisen.

27 Karl Köchl, Auszug aus den Beschwerden der Salzburger Landschaft 1526. Ein Quellenbeitrag zur Geschichte der Bauernkriege, in: MGSL 48 (1908/II), S. 225-240, hier S. 232. Der Originaltitel lautet: „*Sumari und außzug der Saltzburgischen landschaft beswerungen, so die von stetten und gerichtten sament und sonderlich furbracht haben.*“ Original im SLA, hier fortan: „*Sumari und Außzug*“. – In diesem vonseiten der Landesherrschaft herausgegebenen Schriftstück sind, als Zusammenfassung, von den verschiedensten Gemeinden rund 70 Beschwerdepunkte zu allen möglichen Themen enthalten, allerdings nur die jeweiligen hofrätlichen Stellungnahmen dazu, leider nicht die zugrunde liegenden Beschwerdepunkte selbst. Es gibt einen Kommentar zu Gasteiner Forderungen, nicht aber zu jenen von Rauris, wo ausdrücklich vermerkt ist, dass in diesem Gasteiner Nachbartal keine zu klärenden Fragen anstünden. War dies dem (abmildernden?) Einfluss der Rauriser Gewerker Alban Hundsdorfer und Jörg Wieland gedankt? Ersterer war ein Kreditgeber Kardinal Langs, Letzterer, aus Augsburg stammend, ein Landsmann Kardinal Langs. Keiner von beiden ist im Zusammenhang mit dem Aufstand irgendwo genannt.

28 Dass die Hofgasteiner ihre Marktfreiheit schon vor dem 30. Oktober 1525 bestätigt haben wollten, veranlasste Kardinal Lang lediglich zum Versprechen, eine künftige „Einsehung“ zu tun. Vgl. *Leist*, Quellen-Beiträge (wie Anm. 9), Nr. 45, S. 298.

29 SLA, Hofratskatenichel 1526-1531, f. 100 v. Es ist zu vermuten, dass auf diese Art und Weise die von Leist publizierte Brief-Sammlung zustande kam.

30 „... *ergeben oder unergeben* ...“ Die Formulierung ist unklar, vielleicht „ausgehändigt oder un- ausgehändigt“. Zu Dr. Leonhard Auer vgl. den Exkurs, Text zu Anm. 195.

31 *Leist*, Quellen-Beiträge (wie Anm. 9), Nr. 22, S. 269 f., Schreiben von 1525, durch Leist eingereiht zwischen 11. Juni und 14. Juni: SdSchreiben an Hansn Schwär und Erasm Weitmoser. In Rauris ist der genannte Hans (!) Schwär tatsächlich belegbar. Er fungierte als „würdig und ehrsamer“ Schätzer bei Verlassenschafts-Inventaren, und zwar immer gemeinsam mit Thoman Gschwandtner und Heinrich Kienhauser. Vgl. *Karl-Heinz Ludwig* (Hg.), *Das Große Rauriser Berggerichtsbuch 1509 bis 1537*, Stuttgarter Arbeiten zur Germanistik 167, Stuttgart 1986, hier ab 1522, 23 v. und öfter; fortan zitiert als „*Rauriser Berggerichtsbuch 1509-1537*“. Es dürfte sich um jenen Hans Schwär handeln, der in Rauris als Holde des würdigen Gotteshauses von seinem Haus jährlich 1 Gulden zahlte, so 1523 und 1524 (Rauriser Pfarrarchiv, Kirchenrechnungen R 3,). Ansonsten ist dieser Hans Schwär, gewiss ein naher Verwandter des Leonhard Schwär, nicht weiter in Zusammenhang mit dem Geschehen des Bauernkriegs nachweisbar. — Hier taucht die Frage auf, wer denn in Rauris ansonsten noch als Hauptmann fungierte. Die Quellenlage ist diesbezüglich schlecht, aber es ist dort immerhin zu dieser Zeit ein Hans Hölzl als Hauptmann genannt. Vgl. *Leist*, Quellen-Beiträge (wie Anm. 9), Nr. 19, S. 266, Schreiben vom 9. Juni 1525. Im eben angeführten Schreiben ist jener Heinrich Kienhauser (siehe oben) als Begleiter des Marx Neufang angeführt, der seinerseits zusammen mit Hans Schwär und Thoman Gschwandtner ab 1522 in Rauris ein bergmännischer Inventarschätzer war. Hans Hölzl könnte demnach durchaus bei der Empörung von 1525 eine Rolle gespielt haben. Näheres dazu ist nicht überliefert.

32 *Karl Marx und Friedrich Engels*, Werke, Berlin 1960, Band 7, S. 400-409, hier zitiert nach <http://www.zeno.org/nid/20009163581> -- *Wilhelm Zimmermann*, *Der große deutsche Bauernkrieg*, Köln 1856, mit immer neuen Auflagen bis 1999, ist zumindest für den Salzburger Bauernkrieg als überholt zu sehen, da fehlerhaft und ohne übergreifenden Deutungsversuch, für Gastein vgl. S. 628 f.

33 Bischoff-Urack weist darauf hin, dass ein „notwendiges Bündnis zwischen Proletariat und Bauern“ in den Vorbemerkungen zur Ausgabe von 1870 besonders deutlich in den Vordergrund gestellt erscheint. Friedrich Engels, so Bischoff-Urack, wollte mit seiner „Geschichte des Bauernkriegs“ auf die „Klassenfeinde“ von 1525/26 hinweisen, die es nach seiner Meinung auch gleicherweise 1848/49 zu bekämpfen galt. Die „sogenannte Reformation“, so Engels, sei eine „bürgerliche Revolution in religiöser Verkleidung“. Vgl. *Angelika Bischoff-Urack*, Michael Gaismair. Ein Beitrag zur Sozialgeschichte des Bauernkrieges. Vergleichende Gesellschaftsgeschichte und politische Ideengeschichte der Neuzeit, Band 4, Innsbruck, 1983, hier besonders S. 12.

34 *Leist*, Quellen-Beiträge (wie Anm. 9), Nr. 81, S. 347, datiert „nach dem 10. Juni 1526“.

35 *Leist*, Quellen-Beiträge (wie Anm. 9), Nr. 22, S. 269, ohne Unterschrift, undatiert, datierbar zwischen 11. und 14. Juni 1525. Über Hintergründe und Konsequenzen vgl. *Karl-Heinz Ludwig* und *Fritz Gruber*, Gold- und Silberbergbau (wie Anm. 1), S. 222 f.

36 Vgl. *Karl-Heinz Ludwig* und *Fritz Gruber*, Gold- und Silberbergbau (wie Anm. 1), S. 223. Dass „der“ Weitmoser (Hans, wohl kaum der „*gros verdachtliche*“ Erasmus) vor den aufgebrachten Bauern vorübergehend ins Tirolerische hatte fliehen müssen, ist quellenmäßig bislang nicht belegbar, wird aber dessen ungeachtet in erzählerischen Texten breit und phantasievoll dargestellt.

37 *Leist*, Quellen-Beiträge (wie Anm. 9), Nr. 25, S. 273. Dort ein namentlich nicht gezeichnetes Schreiben, vermutlich an die zu Radstadt, darin zum Beispiel: „*Hic inferas ultim. et ijs fit conclusion, widerumb antwort wissen etc. ferrer, ut secundum in fine recluso, das haben wir etc. et sequencia scribunt etc.*“ Latein – in höchster Aufregung geschrieben? Auch exzellente Lateiner können heute dem Ganzen keinen Sinn entnehmen. (Vielleicht lag ursprünglich ein heute verloren gegangenes zweites Schreiben bei?)

38 Was die Rauriser betrifft, so hat es den Anschein, dass sie sich nicht allzu sehr durch direkte Teilnahme in den Aufstand verwickeln wollten. So heuerten sie 86 Bergarbeiter aus den Bergerichten Obervellach und Steinfeld an, denen sie bis 16. August 1525 Sold bezahlten, jedem wöchentlich einen Gulden, dem Fähnrich entsprechend mehr, vgl. *Hermann Braumüller*, Der Bauernaufstand von 1525/26 in Kärnten, in: *Carinthia I*, Bd. 116 (1926), S. 102 f. Im Jahr 1526 ließen die Rauriser einen ‚Haufen‘ Landsknechte unter Gennewein Streiter für sich ins Feld ziehen, vgl. *Karl-Heinz Ludwig* und *Fritz Gruber*, Gold- und Silberbergbau (wie Anm. 1), S. 226. *Leist*, Quellen-Beiträge (wie Anm. 9), Nr. 49, S. 305 ff. gibt eine Kostenabrechnung für das Jahr 1525, in der es praktisch ausschließlich um die Soldzahlungen der Aufständischen geht. Ein Kriegsknecht bekam pro Woche einen Gulden, das war eisern eingehaltener Standard. Martin Zott, Christoff Kirchpichler und Leonhard Schwär bezogen von der Landschaft eine Art Gratifikation von je 13 Gulden. Die Gesamtsumme der Soldzahlungen belief sich 1525 auf satte 6 001 Gulden 5 Schilling und 11 Pfennig. Dieser Zahlungsbetrag ermöglicht den rechnerischen und in der Realität wohl annähernd richtigen Rückschluss, dass die Aufständischen, einschließlich Hilfskräften (Boten und Schmiede, Metzger etc.) und unter Berücksichtigung von Doppelsöldnern und Gratifikationszahlungen die Anzahl von 400 bis 500 Mann (rechnerisch 666 Mann) erreicht haben könnten. Was die Zahl von Todesopfern unter den Belagerern der Festung Hohensalzburg betrifft, so gibt es dazu kein kontemporäres Originalzitat, doch dürften es nicht besonders viele gewesen sein.

39 *Heinrich von Zimburg* und *Herbert Klein* (Hg.), „Gasteinerische Chronica“ 1540. Eine Quelle zur Geschichte des Salzburger Bauernkriegs 1525/26, in: *MGSL* 81 (1941), S. 1–40, (fortan zitiert als: „Gasteinerische Chronica“ 1540) berichtet, dass Neufang viel Geld an sich brachte und Heugl sich um 200 ungarische Gulden von der Hinrichtung freikaufen wollte. Sein Bestechungsversuch war vergeblich und das Geld bekam der Henker, S. 25.

40 SLA, Hofkammer Causa Domini, 1525/Lit. C. Zahlreiche weitere Belege des gleichen Inhalts. – Die üblichen Löhne im Agrarbereich variierten stark und waren oftmals von argen Unregelmäßigkeiten betroffen. *Hermann Wopfner* bringt frühe Beispiele aus Bruneck, 1515: Der (leitende) Bauknecht erhielt 4 Gulden jährlich, der Viehknecht 3 Gulden jährlich, der Kuhhirt 2 Gulden jährlich (*Hermann Wopfner*, Bergbauernbuch, Band 1, Innsbruck 1995, S. 610). Die großen Talbauern bezahlten geringfügig mehr. Exakte Zahlen aus Gastein sind nicht überliefert.

41 *Peter Blicke*, *Der Bauernkrieg. Die Revolution des Gemeinen Mannes*, München 2012⁴, S. 36. Blicke sagt, dass 1525 die bei der „Aushöhlung“ (so wörtlich) des Festungsberges eingesetzten Knappen wegen ausbleibender Soldzahlungen zu arbeiten aufhörten, sodass „die Burg nicht im Berg versank“ (so wörtlich). In den Quellen ist von ausgebliebenen oder erfolgten Soldzahlungen nirgends ein noch so kleiner Hinweis zu finden. Ein diesbezüglich mögliches Vorgehen berichtet zum Beispiel *Judas Thad-*

däus Zauner, Chronik von Salzburg, Vierter Theil, Salzburg 1800, S. 415. Er erwähnt, dass man nur drei Klafter weit in das Gestein gekommen sei und eine Sprengung beabsichtigt habe. Beim Bergbau wurde zu dieser Zeit aber noch kein Pulversprengen angewandt, in Salzburg erstmals 1629, und zwar in Rauris, vielleicht ein, zwei Jahre früher schon in Großarl. Quellenmäßig tatsächlich belegbar ist für die Festung Hohensalzburg nur, dass sich 1526 unter schriftlichen baulichen Anweisungen folgender Eintrag findet: „Was mit dem loch [sic!], das der artzknapp under den Bürgermeister gemacht hat.“ Der „Bürgermeister“ ist der Name eines Turmes. (*Heinz Dopsch*, Hohensalzburg im Mittelalter, in: 900 Jahre Festung Hohensalzburg, Salzburg 1977, hier S.115.) Wahrscheinlich arbeitete „der“ Erzknappe im Auftrag der Festungs-Bauherren und machte beispielsweise ein großes, tief hineingemeißeltes „Loch“ zur Verankerung eines Baugerüstes knapp unter dem Turm – und arbeitete keineswegs im Auftrag der Aufständischen, die nie in die Nähe des Turmes hinauf gekommen sein konnten. Im Übrigen gab es im genannten Jahr 1526 genügend friedfertige Bergarbeiter, zum Beispiel in Rauris, deren einer als fachlicher Experte auf die Festung Hohensalzburg geschickt worden sein könnte. „Der“ ist hier nicht notwendigerweise unbedingt als „Singular der verallgemeinernden Aussage“ („Der Deutsche trinkt gern Bier.“ „Edel sei der Mensch, hilfreich und gut ...“) zu verstehen, wenn auch vielleicht nicht nur ein einzelner Bergarbeiter, sondern drei, vier Mann am Werken gewesen waren. „Der Knapp“ als Singular der verallgemeinernden Aussage für eine Kampftruppe von Hunderten kommt hier nicht infrage. Es ist weiters schlechterdings unvorstellbar, dass die aufständischen Bergarbeiter auch nur einen Augenblick geglaubt haben könnten, mit bergmännischen Arbeiten, konkret mit „Schlägel und Eisen“, also mit Hammer und Meißel, in schweißtreibender Handarbeit, der Festung irgendeinen Schaden zufügen zu können.

42 *Erna Patzelt*, Entstehung und Charakter der Weistümer in Österreich, Wien und andere 1924, S. 89.

43 Quantifizierungen für diese Zeit sind grundsätzlich mit Vorbehalt zu akzeptieren. So fehlen auch bei den Verhören vom Herbst 1526 genauere Angaben. Ein einziges Mal sagt jemand aus, er habe „*vill erschosner paurn helfen eingraben*.“ Als Ortsangabe gilt hier Abtenau. (SLA, Causa domini, sub 1525/ Lit. C) – In der Literatur wird, schwerpunktmäßig für Schwaben, Franken und die Oberpfalz und das erste Halbjahr 1525, übereinstimmend eine Anzahl von rund 100 000 Toten genannt. In Schladming gilt die geschätzte Anzahl von ca. 150 Toten als wahrscheinlich. Im Erzstift dürfte die entsprechende Gesamtzahl für 1525 und 1526 bei 200 bis maximal 400 liegen, die Zahl der Hingerichteten miteingerechnet. Wahrscheinlicher ist die niedrigere Zahl, da bei mehr Getöteten ein deutlicherer Reflex im kontemporären Originalschrifttum (Hofgasteiner Kirchenrechnungen, Wenger Urbar etc.) vorhanden sein müsste. *Peter Blickle*, Der Bauernkrieg (wie Anm. 41), S. 38 ff., bezeichnet die Ereignisse in Salzburg als den (kleinen) „Epilog“ des großen deutschen Bauernkriegs.

44 HHStA Wien, Allgemeine Urkundenreihe, 1525 – 1526: „*Was Hanns Vinsterwalder in den Aufrum im 25 und 26 Jar in der Herrschafft Kytzpuchl ausgeben hat von wegen des Stiffts Salzburg*.“

45 Georg Wieland besaß im damaligen „Wildbad“, heute Bad Gastein, ein großes Haus, die „Wielandische Hofstatt“, mit eigener Thermalquelle, später „Lainerhaus“ beziehungsweise heute „Hotel Mirabell“, nächst der Kirche. Vgl. *Herbert Klein*, Badgastein. Die Entwicklung der Ortschaft und des Bades im Mittelalter und in der frühen Neuzeit, in: MGSL (96) 1956, S. 39 beziehungsweise 49 f. Im Bergbau gab es Bergarbeiter mit dem Familiennamen „Schwab“, einmal in Rauris sogar eine „Schwaben-Zeche“. Gastein und Rauris waren nie isoliert!

46 Die Wahl der Grube „Silberpfennig“ erfolgte nicht zufällig. Es gab symbolträchtige historische Reminiszenzen und praktische Gründe: Gasteiner und Rauriser hatten, von verschiedenen Seiten kommend, die etwa gleich anstrengende Bergtour hinter sich zu bringen. Eine Störung durch Leute, die nicht ihre Interessen vertraten, war nicht zu befürchten. (Die Rauriser Gewerken waren gespalten; nur einige unter ihnen wollten den Aufstand, andere nicht. Wenn von „Gewerken“ die Rede ist, so sind hier die aufständischen gemeint, das waren in Gastein alle großen Gewerken.)

47 Die „Gasteinerische Chronica“ 1540 (wie Anm. 39), hier S. 15. Tatsächlich war die Wortgruppe „stark zusprechen“ ein öfters verwendeter Euphemismus für „foltern“, so in den Schriften der späteren Hexenprozesse.

48 Das Wort „Knappen“ wird hier vom Verfasser nicht gebraucht, da es in der Literatur häufig undifferenziert für selbständige Bergbauunternehmer gleichermaßen wie für unselbständige beziehungsweise halb-selbständige Bergarbeiter („Unternehmerarbeiter“ nach Karl-Heinz Ludwig) verwendet wurde. Vgl. *Karl-Heinz Ludwig* und *Fritz Gruber*, Gold- und Silberbergbau (wie Anm. 1), S. 57 ff.

Das Wort „Arbeiter“ taucht innerhalb des Salzburger Bergwerksschrifttums erstmals in der Salzburger Bergordnung von 1477 auf. Dort zielt das Wort „Arbeiter“ allerdings nur auf Häuer ab, nicht aber auf Lohnarbeiter. Der damalige Überbegriff für Gewerken und Arbeiter (auch als Schmelzer, Köhler und Transportarbeiter) lautete „Bergverwandte“ oder – häufiger – „Bergverwohnte“. Etymologisch liegt die Urform des Wortes „wähnen“ zugrunde: Die „Bergverwandten“ werden von (sozial) gleichem „Wähnen“, Denken, geprägt.

49 *Leist*, Quellen-Beiträge (wie Anm. 9), Nr. 39, S. 288.

50 *Herbert Grabner*, Geschichte der Stadt Gmünd in Kärnten bis zur Erwerbung von Stadt und Herrschaft durch die Grafen von Lodron im Jahre 1639. Dissertation bei Alphons Lhotsky, Wien 1964, S. 73. Die Salzburger Aufständischen drangen am 6. Juni 1525 gewaltsam in die Stadt ein und besetzten sie. Gmünd gehörte damals zu Salzburg.

51 Wegen der „Forderungsschrift der Stadt Salzburg“, die auffallender Weise auch etliche Anliegen der Bauern einbezieht, vgl. unten Text zu Anm. 230. Dass die von Peter Blickle hochgespielten Artikel der Stadt Salzburg in der politischen Realität jener Zeit, 1525, völlig unbeachtet blieben, hat Heinz Dopsch überzeugend dargelegt. Vgl. dazu auch grundlegend *Karl-Heinz Ludwig*, Thesen und Antithesen zum Bauernkrieg in Salzburg, in: Tagungsbericht zum 15. Österreichischen Historikertag (Veröffentlichung des Verbandes Österreichischer Geschichtsvereine 23), Salzburg 1981, S. 7-24, hier S. 11 ff. – Karl-Heinz Ludwig betont die im Spätmittelalter zunehmend angewachsene Bedeutung des „Antiklerikalismus“, unter dessen begrifflichem Überbau sich durchaus auch „praktische Kirchenfeindlichkeit“ einnistete, besonders gegen Kardinal Lang. Von einer „Revolution“ könne man jedoch mit Bezug auf das Salzburger Erzstift nicht sprechen.

52 Bayerische Staatsbibliothek München, Codex germ. 1705, f. 142 v und 143 r. Zu weiteren Details vgl. Anm. 172.

53 Nur der Stellenwert einer Fußnote ist der Frage zuzusprechen, ob nicht die aufständischen Gewerken, wie etwa die Zott, mit ihrem Ziel der Absetzung des aus Augsburg herstammenden Kardinals Lang zugleich auch das Ziel der Verdrängung des ebenfalls aus Augsburg herstammenden montanistischen Konkurrenten Jörg Wieland mitverfolgten. Diesbezüglich gibt es aber keinen konkreten Hinweis. – Jörg, auch Georg, Wieland (der Jüngere) leitete ein bedeutendes Bergbauunternehmen von Rauris aus und konnte sich über wiederholte Bevorzugungen durch Kardinal Lang freuen, so vor allem in Bergrechtsfragen. Eben dieser Jörg Wieland, der ständig mit Augsburg in Verbindung stand und dort um 1522 ein Vermögen um die 100 000 Gulden versteuerte, bot sich 1526 als Vermittler zwischen dem Schwäbischen Bund und den Pinzgauer Aufständischen an. Ulrich Artzt, Augsburger Bürgermeister und Hauptmann des Schwäbischen Bundes, war der Schwiegervater von Jörg Wieland und bereits 1501 einmal zu Besuch in Rauris. (Vgl. *Karl-Heinz Ludwig* und *Fritz Gruber*, Gold- und Silberbergbau (wie Anm. 1), ausführlich über die Wieland S. 145 ff.

54 „Rauriser Berggerichtsbuch 1509–1537“ (wie Anm. 31), S. 202. Es ging um einen großen Gewerkenvertrag, 1523, bei dem Hans Weitmoser als landesherrlich bevollmächtigter Kommissar ein Pönale von immerhin 1 000 ungarischen Dukaten festsetzte.

55 *Ernst Bruckmüller*, Sozialgeschichte Österreichs, Wien-München 1985, S. 189. Sowohl in den 14 Gasteiner Artikeln als auch in den 24 Salzburger Artikeln, hier besonders in Punkt 19, kommen die Edelleute sehr schlecht weg. Im zweiten Krieg, 1526, in welchem die Karten völlig neu gemischt waren, werden Edelleute in Einzelfällen als zu vertreibende Feinde dargestellt: „*Andre von Lengdorff hat vast geschriren, man solle den adl vertreiben.*“ Und „*Leonhart Ledrer von Strubach und der Kapff die aller häffigisten gewesen, und Ledrer han vast wider den Adl und die oberkhait geschriren.*“ SLA, Causa Domini, sub 1525/C: „*Vermerckht der gefangen auf dem Münnchsperg anzaigen ...*“, Ebenda, aber „*Vermerckht dj Afrurigen Nach dem vertrag:* „*Mörtl am Valenzzeit hat vill unrue gemacht und gesagt, Er well die Reichen all verprennen, dj zu frid geholffen und geraten.*“ Mehrmals ist vermerkt, dass man „die Herren“ erschlagen wollte. Diese Aussagen beziehen sich auf den Oberpinzgau und das Jahr 1526. Bei Beurteilung solcher Aussagen bleibt zu bedenken, dass es unter sehr vielen anderen doch nur wenige waren, diese lokal auf einen kleinen Bereich beschränkt. Wichtiger ist der Hinweis auf die Plünderungen dieser Zeit (zum Beispiel Schloss Mittersill), bei denen die Raubgier im Vordergrund stand und sicher nicht irgendwelche sozialrevolutionären, von ideologischer Theorie geprägten Überlegungen.

56 Die Waldfrage in Zusammenhang mit dem Bauernkrieg wird ausführlich behandelt durch *Karl-Heinz Ludwig* und *Fritz Gruber*, Gold- und Silberbergbau (wie Anm. 1), S. 204-209. Vgl. auch Text zu Anm. 237 und Anm. 238.

57 Wie unten noch zu zeigen sein wird (vgl. Anm. 104), könnte Christoff Kirchpichler unter direktem Einfluss von Unangesessenen gestanden haben, und dies waren am ehesten fremde Prädikanten. – Am 5. Juni 1525, also nur 3 Tage nach dem diesbezüglich fraglichen Brief Christoff Kirchpichlers (vgl. Anm. 104), schreibt Martin Zott zwei Briefe und verwendet in beiden die Grußformel „*vertraut lieb brüeder in Cristo*“ beziehungsweise „*vertraut lieb freunt und brüeder in Cristo*“ Vgl. *Leist*, wie Anm. 9, Nr. 10 und 12, S. 258 ff. Ab dem 6. Juni schreibt Martin Zott aber nur „*Unser freundlich grues etc.*“ Ab diesem Zeitpunkt fehlt jeder Bezug auf „Christo“. Hatte Martin Zott den christlichen Bezug vergessen? Waren zuvor noch geschätzte Fremde plötzlich ohne Einfluss? Eindeutig anders noch im Brief Nr. 7 vom 4. Juni, wo, wie auch in anderen Briefen der folgenden Zeitspanne, niemand persönlich unterschrieben ist, wo jedoch in der Grußformel formuliert wird: „*Joh. Martin Zott, hauptman in der Gastein und wir die ganz versamblung daselb entpieten euch ersamen Weitmoser, hauptman, und allen andern mitverwandten und brüedern unser freundlich grues und guetwillig dienst zuvor.*“ Diese Formulierung stammt nicht von Martin Zott. Die Schreibung des persönlichen Namens ist so, als hätte da jemand gedacht, Martin Zott trüge zwei Vornamen: „Johann“ und „Martin“. Hans Zott war ein Bruder Martin Zotts und hauptsächlich im Rauriser Bergbau verankert. – Das ominöse Schreiben Nr. 7 weist auch einen auffälligen stilistischen Fehler auf. Statt „*entpieten euch Ersamen Weitmoser*“ steht „*entpieten euch ersamen Weitmoser*“ – diese vermutliche Fehlleistung wäre einem Einheimischen wohl nicht passiert. In der direkten [sic!] Anrede wird „ehrsam“ nie vor den Namen gestellt. „Ehrsamen“ statt „Erasmus“ kann allerdings auch auf einem Hörfehler beruhen, aber auch in diesem Fall hätte der Fehler einem eingesehenen und halbwegs gebildeten Gasteiner Schreiber auffallen müssen.

58 Details dazu siehe Text zwischen Anm. 171 und Anm. 172.

59 *Günther Franz*, *Der Deutsche Bauernkrieg*, Darmstadt 1972, S. 128. Analphabetismus war auch unter den Bergarbeitern bis ins 17. und partiell noch bis ins 18. Jahrhundert die Norm. Einen Schreibkundigen für die Stelle eines Hutmannes zu finden, war schwierig, und man musste sich häufig mit einem Bewerber begnügen, der wenigstens imstande war, die von den Arbeitern geleisteten Schichten korrekt auf Kerbhölzer aufzuschneiden.

60 „Gasteinerische Chronica“ 1540 (wie Anm. 39), S. 15.

61 Die Gründe dafür sind bei *Karl-Heinz Ludwig* und *Fritz Gruber*, *Gold- und Silberbergbau* (wie Anm. 1), S. 193 bis 233, ausführlich dargestellt, besonders S. 217 f.: „... *sy wellen onder dem pischof nimer sein und wellen ain fürsten haben und kain pischof...*“

62 *Leist*, *Quellen-Beiträge* (wie Anm. 9), Nr. 19, S. 266. Sendschreiben vermutlich an die von Saalfelden, 9. Juni 1525.

63 SLA, Geheimes Archiv, XVI/1, sub „1525“, O-BK, alte Nr. 391. Konkrete Hinweise auf den oben postulierten „Informationsfluss“ gibt es nicht. Ebenfalls nicht beweisbar, aber möglich wäre, dass Vorverhandlungen zum Friedensvertrag vom 31. August 1525 über diese Schiene liefen.

64 *Karl-Heinz Ludwig* und *Fritz Gruber*, *Gold- und Silberbergbau* (wie Anm. 1), S. 249.

65 *Hollaender*, 24 Salzburger Artikel (wie Anm. 3), S. 65-88. „Salzburger“ bezieht sich hier auf das Erzstift und nicht auf die Stadt Salzburg, in der namentlich Ungenannte um 1525 eine eigene „Forderungsschrift der Stadt Salzburg“ verfassten. — *Leist*, *Quellen-Beiträge* (wie Anm. 9), Nr. 1, S. 246-250. Diese dort wiedergegebene „Nr. 1“ ist identisch mit den „14 Gasteiner Artikeln“. Ob diese 1525 auch isoliert als Druckschrift erschienen sind, ist unbekannt.

66 *Günther Franz*, *Bauernkrieg* (wie Anm. 59), S. 166. Franz moniert, dass ein „leitender Gesichtspunkt“ fehlt. Die 14 Gasteiner Artikel machen für ihn den Eindruck, als wären sie bei einer Versammlung aufgestellt worden, bei der jeder seine Wünsche äußern konnte.

67 *Günther Franz*, *Bauernkrieg* (wie Anm. 59), S. 168 f.

68 Faksimile-Abdruck bei *Adolf Waas*, *Der Bauernkrieg*. Die Bauern im Kampf um Gerechtigkeit, 1300 bis 1525, Wiesbaden o. J. (1963), vier Doppelseiten als Einschub zwischen S. 96 und S. 97.

69 *Roland Schöffler*, *Der obersteirische Bauern- und Knappenaufstand und der Überfall auf Schladming 1525*, (Militärhistorische Schriftenreihe, Heft 62), Wien 1989, S. 11, meinte damit wahrscheinlich einen Pfarrer, der richtig nach dem Evangelium predigt. Eine evangelische Religion gab es 1525 noch nicht.

70 *Günther Franz*, *Geschichte des deutschen Bauerntums vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert*, Stuttgart 1970. Günther Franz hatte noch in seiner Bauernkriegsgeschichte die Meinung vertreten, dass sich hinter dieser Kärntner Forderung hussitischer Einfluss verbirgt. Nun verweist er

auf die Lex Bajuwarorum (I, 9), wo es im frühen 9. Jahrhundert heißt: „qualem plebs [!] sibi recepit ad sacerdotum“.

71 „... dem gemainen mann und uns allem“ könnte unter Umständen eine soziale Differenzierung andeuten, doch ist eher mit einer aussageleeren, rein stilistischen Tautologie zu rechnen. „... uns allem“ ist als hyperkorrekter Dativ Pluralis auch für das 16. Jahrhundert eine agrammatische, also sprachlich falsche Wortform.

72 Wie Anm. 13. Der Text ist online abrufbar. Vgl. auch *Johann Sallaberger*, Das Eindringen der Reformation in Salzburg und die Abwehrmaßnahmen der Erzbischöfe bis zum Augsburger Religionsfrieden 1555, in: Friederike Zaisberger (Red.), Reformation-Emigration. Protestanten in Salzburg. Begleitband zur Ausstellung 21. Mai – 26. Oktober 1981 auf Schloss Goldegg, Salzburg 1981, S. 26-48, hier S. 29. Sallaberger verweist darauf, dass die rechtzeitige Verwirklichung der Regensburger Einigung und der Salzburger Diözesansynode von 1525 die Beschwerden der Bauern gegenstandslos gemacht hätte, zumindest was die kirchlich-religiösen Punkte betrifft.

73 In den 24 Salzburger Artikeln ist von „Kardinälen“ und „Bischöfen“ nichts zu finden, sie blieben unerwähnt. Als Ranghöchste in der kirchlichen Hierarchie sind „Propst und Abt“ genannt – eine Bezugnahme auf die Letztgenannten fehlt hingegen in den 14 Artikeln der Gasteiner.

74 *Grete Mecenseffy*, Geschichte des Protestantismus in Österreich, Graz-Köln 1956, S. 16.

75 Wollte man theoretische Möglichkeiten konstruktiv weiterspielen, so könnte man zu der plausiblen Frage gelangen, ob nicht ein durch die neue Situation in Wittenberg friedlich-geläuterter Christoff Weitmoser etwa Mitte Juni 1525 nach Gastein zurückkam und religiös aufgeschlossene Männer wie Leonhard Schwär in deren aufrührerischen Aktivitäten zu beschwichtigen begann. – Wittenberg behielt hingegen einen in katholischen Ohren unangenehm fort klingenden Ruf. Kardinal Lang lehnte es in der Folgezeit ab, irgendeinen ehemaligen Studenten der Universität zu Wittenberg in landesherrliche Dienste aufzunehmen. Auch Christoff Weitmoser musste demnach – grundsätzlich! – als lutherisch-verdächtig gegolten haben. Reine Spekulation wäre es allerdings, ihn mit Prädikanten oder mit dem Hofgasteiner Gesellpriester Hans Rosenberger in Verbindung zu bringen.

76 Anders dargestellt bei *Ekkehard Lebouton*, Die Bauern- und Knappenunruhen im Gasteiner Tal in ihrem Verhältnis zur Reformation, in: Peter F. Barton (Hg.), Sozialrevolution und Reformation, Aufsätze zur Vorreformation, Reformation und zu den „Bauernkriegen“ in Südmitteleuropa, Wien-Köln-Graz 1975. Lebouton schreibt S. 37: „Christoff Weitmoser, der Sohn des Erasmus, verheiratet mit einer lutherischen Fuggerin, verstand es mit großem diplomatischem Geschick, sich sowohl die Freundschaft des Landesherren zu erhalten, als auch für die Lutherischen Duldung in Gastein zu erwirken.“ Der Faktencheck zeigt, dass Christoff Weitmoser keineswegs mit einer „lutherischen Fuggerin“ verheiratet war, sondern mit einer katholischen Tirolerin namens Elisabeth Vözl. Dass sich Christoff Weitmoser für die Duldung der Lutherischen in Gastein eingesetzt hätte, ist aus dem Originalschrifttum nicht zu entnehmen und es gibt darauf auch keine indirekten Hinweise.

77 Unter seinen Nachkommen zeigten einige jedoch deutliche Sympathien für die neue Lehre, so Hans Weitmoser II. und Ursula Weitmoser, eine geborene von Moosham.

78 *Leist*, Quellen-Beiträge (wie Anm. 9), Nr. 29, Schreiben von Leist eingeordnet zwischen 17. Juni und 22. Juni, S. 278 f.: „*Gewaltbrief an die Ober- und Unter-Innthaler, von denen Gasteinern ertheilet.*“ Schwär kündigt darin die bevorstehende Entsendung von Martin Strasser und Hans Würfl an; sie sollen in Tirol Hilfe holen. Über eine Rückkehr Strassers ist nichts überliefert. Vielleicht erkannten Männer wie Martin Strasser und Martin Zott bereits zu diesem Zeitpunkt, dass der ursprünglich von ihnen ausgeheckte Plan gescheitert war und zogen sich aus dem Aufstand zurück. Dies könnte den Weg zum Friedensschluss vom 31. August 1525, nicht zuletzt mit Blick auf eine mögliche Vermittlerrolle des Innsbrucker Rates Johann Zott und des Salzburger Kanzlers Hieronymus Baldung, wesentlich erleichtert haben. Diesbezüglich konkrete Hinweise oder gar Beweise gibt es nicht.

79 Was das Fehlen christlicher Bezugnahmen in späterer Zeit betrifft, so gibt es bemerkenswerte Ausnahmen, und zwar aus dem Jahr 1526, besonders krass zum Beispiel ein Sendschreiben vom 14. Juni 1526 an das Bergwerk zu Schwaz und alle Gerichte in der Grafschaft Tirol, abgeschickt von der „*gemaine landschaft im pergkhuwerch der Salzburgerischen landschaft im gepurg euer brueder in Cristo Jhesu*“. Hilfe erbittende Bezugnahmen auf „Christo“ und sonstiges Christliche kommen in großer Anzahl in diesem einen Sendschreiben vor, abgesendet aus dem Lager zu Frohnwies im Pinzgau. (*Wilhelm Vogt*, Die Correpondenz des schwäbischen Bundeshauptmanns Ulrich Artzt von Augsburg a. d. J. 1524, 1525 und 1526, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben und Neuburg, 10. Jg., 1883, Nr.

802, S. 186). Es handelt sich um einen von wenigen im Jahr 1526 offenbar abgefangenen Briefen, die insgesamt durchaus den „Brüder in Christo“-Bezug aufweisen.

80 Wie Anm. 79, hier Nr. 718, S. 171, „Salzburger Bauernschreiben“ (W. Vogt) vom 3. April 1526. Auch die Empfänger des (abgefangenen) Schreibens mussten die lateinische Phrase gekannt haben. Zu aufrührerischen lutherischen Prädikanten vgl. Anm. 82.

81 Vgl. *Karl Finsterwalder*, *Tiroler Namenkunde, Sprach- und Kulturgeschichte von Personen-, Familien- und Hofnamen*, Innsbruck 1978, S. 484. Die Urheimat der Schwär liegt im Tiroler Außerfern. - SLA, Lehenbuch 4 (1451-1462), nennt einen Peter Schwär im Zillertal.

82 Dass Luther sich gegen den aktiven Aufruhr wandte, hinderte manche Prädikanten im Erzstift Salzburg offenbar nicht daran, die Kritik Luthers an der katholischen Kirche zu verbreiten: „Sy [die Gasteiner] *enthalten* [nehmen bei sich auf] *böß Leychtfertig* [leichtsinnig, unüberlegt] *Lutterisch aufrüerisch prediger*.“ (BayHStA Abt. I - Kurbayern Äußeres Archiv 2108, p 236/200)

83 Volltext mehrfach online verfügbar, beispielsweise bei www.zeno.org. Ein exaktes Datum ist nicht vorhanden. Im Übrigen bleibt die Meinung Gerhard Floreys zu beachten: „So hat die Bauernreligion von 1525 innerlich mit der Frömmigkeit Luthers und mit den Grundfragen, die ihn bewegten, nur sehr wenig Gemeinsames.“ Vgl. *Gerhard Florey*, *Sozialrevolution und Reformation im Erzstift Salzburg* (wie Anm. 76), S. 52. Den Bauern gehe es nur um praktische Fragen des beruflichen Alltags, während Luther die Freiheit des Menschen zu Gott, und dies ohne Vermittler, in den Vordergrund stellt.

84 Quellenzitat aus dem Salzburger Konsistorialarchiv, heute Erzbischöfliches Archiv, bei *Sallaberger*, *Kardinal Matthäus Lang* (wie Anm. 1), S. 253, dort Fußnote 100.

85 „Rauriser Berggerichtsbuch 1509-1537“ (wie Anm. 31), hier S. 387.

86 „Offene Rechtfertigungsschrift des Kardinals von Salzburg“ vom 16. Juni 1526, in *Wilhelm Vogt* (wie Anm. 79), S. 192.

87 *Friederike Zaisberger*, *Der Salzburger Bauer und die Reformation* (wie Anm. 1), dort unter Nr.4: *Die Wiedertäufer*, S. 383 f.

88 Auf 1527 oder 1528 datierbare Rechnungen. (SLA, Nachlass Spatzenegger VII. - Abschrift eines Originals im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien. Vgl. auch BayHStA, Kurbayern Äußeres Archiv, 1050. Dekret Kardinal Langs gegen Sekten.)

89 *Grete Mecenseffy*, *Geschichte des Protestantismus* (wie Anm. 74), S. 36 f. Über die Wiedertäufer zum Beispiel *Johann Loserth*, *Zur Geschichte der Wiedertäufer in Salzburg*, in: *MGSL* 52 (1912), S. 35-60; — sowie *Klaus Rischar*, *Das Leben und Sterben der Wiedertäufer in Salzburg und Süddeutschland*, in: *MGSL* 108 (1968), S. 197-208. Vgl. auch *Aurelia Henökl*, *Die Täuferbewegung in Salzburg*, in: *Friederike Zaisberger* (Hg.), *Reformation-Emigration. Protestanten in Salzburg* (wie Anm. 72), S. 34-37.

90 „*Reten*“ ist hier sicher eine Verschreibung für „*Reitern*“: „... *mit straffenden reitern*...“

91 BayHStA, Kurbayern Äußeres Archiv, 1051, f. 40 r. Undatiert, eingeordnet nach 1528.

92 Schreiben Dr. Johannes Ecks an Herzog Georg von Sachsen, Ingolstadt, 25. November 1527. Hier zitiert nach *Klaus Rischar*, *Leben und Sterben* (wie Anm. 89), S. 206.

93 Pfarrarchiv Hofgastein, Kirchenraitung 1523. Hierher zählen wahrscheinlich auch all jene, bei welchen Vermerke wie „*ist nicht mehr da*“, „*ist weg*“ angebracht wurden. Dazu gehören beispielsweise Leonhard (ohne Nachnamen), dann Gillig Strasser, Peter Lemsteiner, Jakob Schenk, Andre Gruber, Hans Schlosser und Jörg Pruechweit, von welch Letzterem Christoff Weitmoser um 1532 das Hofgasteiner Pruechweit-Haus besaß. Er hatte es von den Pruechweit-Erben gekauft. – Weiters ist anzunehmen, dass auch etliche, wohl meist sehr arme Personen zur fraglichen Zeit verstorben sind, die der Pfarre gegenüber nicht dienstpflichtig waren und auch sonst nichts mit den Kirchpörschten zu verrechnen hatten und daher nirgends aufscheinen.

94 *Karl-Heinz Ludwig*, *Das Kleine Rauriser Berggerichtsbuch 1508 – 1524*, Stuttgart 1989 (Stuttgarter Arbeiten zur Germanistik Nr. 168), S. 137, wo Martin Herrmannsecker um 1520 in einer Geldsache als Gläubiger auftritt. Er scheint dabei Martin Strasser vertreten zu haben.

95 SLA, Hofkammer Gastein, Bergwesen, Parteisachen 1566/9.

96 SLA, Anlaiten Werfen, Amt Weng, 1525 ff, AL. Nr. 751. Weitere Beispiele: Contz Freishund wurde 1526 zu Zell im Pinzgau enthauptet; seine Kinder wollen das Haus. — Wolfgang Guckl starb 1525 in Rauris; Erasm Hauser starb 1525, die Nachkommen wollen seine Badstube in Hofgastein.

97 Die „Forderungsschrift der Stadt Salzburg“, 1525, verlangt, dass jeder „siegelmäßige“ Bürger in eigener Person siegeln soll. (*Hans Widmann*, Zwei Beiträge zur Salzburger Geschichte, in: Programm des Gymnasiums, Salzburg 1897, S. 23.)

98 Mag. Friedrich Schober wird in einer Urkunde vom 9. April 1518 als „Meister“ (Magister) sowie „Kirch- und Pfarrherr“ von Hofgastein genannt. Gleichzeitig war er Grundherr im Zentrum des Ortes nächst dem Marktbrunnen, also in bester Lage. (*Franz Martin*, Salzburger Archivberichte, 2. Bd., Heft 2, Politischer Bezirk Bischofshofen, Salzburg 1947, S. 108, Nr. 409.) – Um 1520 war er in eine Streitigkeit in einer Waldsache involviert, gemeinsam mit Sigmund von Keutschach und Sebastian Wäginger, alle drei als gemeinsame Gegner Martin Strassers. (SLA, Berghauptmannschaftsakten Gastein 1520/2.) Weitere Details über ihn bei *Sallaberger*, Matthäus Lang (wie Anm. 1), zum Beispiel S. 340: Mag. Friedrich Schober war seit 1512 als Pfarrer in Gastein. (Nach Hinterseer, wie Anm. 117, S. 293, war vor ihm bis 1518 Lienhart Pirchheimer in dieser Position.) – S. 324: Pfarrer Mag. Schober war nach einer Operation um 1523 gesundheitlich angeschlagen und ließ sich für die Diözesansynode 1523 (8. Mai) entschuldigen. Im Übrigen wird er von Karl Köchl für einen Armen gehalten, da er sich in seiner Funktion als Hofgasteiner Pfarrherr beklagte, dass alle Zehente das Kapitel von Salzburg einnehme und ihm nichts bliebe. Für pfarrliche Verrichtungen wollten die Leute auch nichts zahlen: *Gravamina M. Friderici plebani in Gastuna*: Synodalakten im Erzbischöflichen Archiv, zitiert bei *Karl Köchl*, Die Bauernkriege im Erzstift Salzburg in den Jahren 1525 und 1526, in: MGSL 47 (1907), S. 21. Ob Mag. Friedrich Schobers Beschwerdepunkte gerechtfertigt waren, sei dahingestellt. Er war auf jeden Fall im Rahmen der Gasteiner Gesellschaftsstrukturen auch im außerkirchlichen Bereich ein großer „Macher“. – Nach einem unverbürgten Bericht soll er seine Schätze in einem Teich verborgen haben, doch wird Ähnliches auch von anderen erzählt.

99 *Günther Franz*, Aktenband (wie Anm. 59), S. 25.

100 *Karl-Heinz Ludwig* und *Fritz Gruber*, Gold- und Silberbergbau (wie Anm. 1), hier S. 203. Beispiel eines weltlich-hoheitsrechtlichen Aktes: Schober transumiert gemeinsam mit Landrichter Christoff Kirchpichler landesherrliche Dokumente, die Gasteiner Thermalquellen betreffend, siehe auch Text zu Anm. 155.

101 *Leist*, Quellen-Beiträge (wie Anm. 9), Nr. 6, S. 253 f., Schreiben vom 2. Juni 1525: „An den pfarrer alhie zu Zell wohnhaft am freytag vor pfingsten anno etc. im fünff und zwainzigsten ausgegangen.“

102 „Sumari und aufzug“ (wie Anm. 27), hier S. 238.

103 Beide Wörter fehlen in den Mundartwörterbüchern für Salzburg, Kärnten, Tirol und Steiermark. Für beide Wörter auch eine Nullmeldung im „Hauptkatalog zum Wörterbuch der bairischen Mundarten in Österreich“. – Schmellers BayrWB führt einen historischen Beleg für „Heilmacher“ zu Hans Sachs an. „Heilmacher“ wird (selten) von Kardinal Matthäus Lang verwendet und kommt in der Augsburger Bibel von 1477 vor. (*Johann Christoph von Schmid*, Schwäbisches Wörterbuch mit etymologischen und historischen Anmerkungen, Stuttgart 1831). Der Verfasser der 24 Salzburger Artikel verwendet ebenfalls „Hailmacher“, aber nur ein einziges Mal.

104 *Leist*, Quellen-Beiträge (wie Anm. 9), Nr. 6, vom 2. Juni, S. 253 f. Dieses Schreiben ist zwar von Kirchpichler als Hauptmann – und zwar als einziges von ihm – unterzeichnet, doch scheint es unter dem Einfluss eines Fremden geschrieben worden zu sein. Auffällig sind die verwendeten Wörter „euer Ehrwürden“ und „Heilmacher“, die beide in Schmellers BayrWB fehlen und nie zur historischen Salzburger Umgangssprache gehörten (da hieß es „Hochwürden“ und „Heiland“), aber zum Beispiel im „Schweizerischen Idiotikon“ für die infrage stehende Zeit gut dokumentiert sind, in der Schlussformel: „Damit sey die genad Cristi unsers haylmacher alzeit mit euch und uns.“ Exakt die buchstabengetreue gleiche Schlussformel steht am Ende des nächsten Schreibens, vgl. *Leist*, Quellen-Beiträge (wie Anm. 9), Nr. 7, vom 4. Juni, S. 254 f. Dieses Schreiben trägt keine Unterschrift, doch wird in seinem Text erwähnt, dass Kirchpichler und andere nach Salzburg geschickt wurden. Demnach kann dieses Schreiben nicht von Kirchpichler selber stammen und es stellt sich die Frage, ob nicht auch das Schreiben Nr. 6, das die Unterschrift Kirchpichlers trägt, vielleicht nur pro forma seinen Namen verwendet.

105 Pfarrarchiv Hofgastein, Raitung 1524 („*Hans, Kaplan beim Bad*“) und Raitung 1527 („*Hans Rosenberger, Gesellpriester*“). Ihm fiel, zumindest auch, die Aufgabe zu, die Messe „beim Bad“, also in Bad Gastein, zu lesen. Namentlich genannt wird er in der Bauernkriegskorrespondenz nie. Aber vielleicht war er es, der nach dem „Rütlischwur“ vom 24. Mai die versperrte Glockenturmstube öffnete „und schlug auch mit der großen Gloggen den ganzen Tag an, damit das Volk zusammenkamb“? Pfarrer Mag. Friedrich Schober würde das Läuten wohl nie erlaubt haben.

106 *Leist*, Quellen-Beiträge (wie Anm. 9), Nr. 25, S. 273. Hans Teisenberger kam zu den aufständischen Hauptleuten und wollte anscheinend einen Geleitbrief. – Ein Georg Teisenberger ist später der Kurator von Christoff Kirchpichlers Nachlass. (SLA, Berghauptmannschaftsakten Rauris 1531/7)

107 Das Wort ist bereits 1332 belegt, vgl. „Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache“, Verlag Hermann Böhlau Nachfolger, Weimar 1914-2014, im Aufbau, sub „Nachreisen“, online teilweise abrufbar; fortan „Deutsches Rechtswörterbuch“. Häufig steht „nachreisen“ in der Umgebung von Wörtern wie „Botenlohn, Zehrung, Briefgeld“. Die anfallenden Kosten für die „Zehrung“ werden fast immer miterwähnt.

108 Stiftsarchiv Michaelbeuern, Fach 89 IV/5, Stifftbuch von 1522. In Rauris dienten Christan (Christoff?) Zott und Siegmund Leysler ebenfalls nach Michaelbeuern.

109 *Sumari und aufzug* (wie Anm. 27), hier S. 232.

110 Die Frage behandelt im Detail *Wilhelm Brauneder*, Die Entwicklung des bäuerlichen Erbrechts, in: Alfons Dworsky und Hartmut Schider (Hg.), Die Ehre Erbhof, Wien 1980, S. 55-66. Speziell über die Frühgeschichte dieser Thematik vgl. *Franz Pagitz*, Die rechtliche Stellung der Salzburger Bauern im Mittelalter und in der frühen Neuzeit, wie oben, S. 10-53, hier „Das Erbrecht oder Inwärtseigen“, S. 34-38.

111 SLA, Werfen, Amt Weng (wie Anm. 96.) Im Übrigen ist die Begriffsabgrenzung nicht immer eindeutig, da „Anlait“, in der rechtsgeschichtlichen Literatur gelegentlich „Anleit“ geschrieben, laut Deutschem Rechtswörterbuch (wie Anm. 107) mehrere sehr verschiedene Bedeutungen haben kann. Schmellers BayrWB führt nur die Bedeutung wie oben an. „Laudemium“ in seiner alten Bedeutung entspricht (meist) dem, was zum Beispiel Hans Weitmoser II. als „Lehenreich“ anführt.

112 Vgl. Anm. 96: Contz Freishund wurde enthauptet; seine Kinder erben und mussten Anlait zahlen.

113 SLA, Amt Weng (wie Anm. 96).

114 Dass man mit dem Fordern von Abgaben auch später nicht hinter den Berg hielt, beweist ein Fall von 1576: Nach dem Tod ihres Bruders Esaias sollten Christoff Weitmoser II. und Hans Weitmoser II. für eines seiner Grundstücke, im Wert von ca. 40 Gulden, zahlen: 2 Gulden Anlait, 2 Gulden Schreibgeld, 4 Gulden Amannsrecht und Willengeld und 1 Gulden Traggeld. Die Weitmoser-Brüder wollten nur die Anlait zahlen und beriefen sich auf eine Verordnung aus dem Jahr 1526. (SLA, Hofkammer Golling 1576/G.) Nach der Salzburger Landesordnung von 1526 (97 v) wären für die Weitmoser-Brüder außer der Anlait fällig gewesen: 6 Schilling Siegelgeld und 15 Kreuzer Schreibgeld, sonst nichts.

115 Die oben angeführte sprachliche Zuordnung wurde nicht immer konsequent eingehalten. Als Naturaldienste nach und nach durch Geldzinse abgelöst wurden, kam es vor, dass dann auch die Geldzahlungen als „Dienste“ bezeichnet wurden. „Dienen“ konnte sich auf beides beziehen: Jemand „diente“ Geld oder er „diente“ Naturalien. In den 12 Artikeln von Memmingen wird „Dienst“ auch für „Robotarbeit“ verwendet. Mit der heutigen Bedeutung von „Dienst“ und „Zins“ haben die alten Bedeutungen nichts oder kaum etwas zu tun.

116 BayHStA, Kurbayern Äußeres Archiv Nr. 1055. „Weisat“ nach Schmellers BayWB soviel wie „Aufwartung einer Speise“, dann deren Ablöse durch einen Geldbetrag. Das Feistinglehen zählte zu den kleinen Gütern.

117 Bei *Sebastian Hinterseer*, Bad Hofgastein und die Geschichte Gasteins, Salzburg 1978, S. 131, ist ein Weitmoser für diese Zeit nicht erwähnt.

118 Pfarrarchiv Hofgastein, Kirchenrautungen 1523.

119 Es geht dabei auch um einen Hauskauf, in den Martin Strasser verwickelt war. Unter den als „Comissarij“ auftretenden Zechpröpsten waren Georg Hagedorn als Landgerichtsschreiber und Andre Kofler: „*Pringt der ausstand der Verzinssung 270 Pfund Pfenning*“. Würfl war offenbar besonders wohlhabend, denn er erwarb 1528 ein weiteres Haus im sogenannten Steinbruch und zahlte dafür der Kirche die Anlait.

120 SLA, Geheimes Archiv XVI/5, Liber Secundus, Nr. 30: „*Was seydt des aufgerichteten Vertrags dawider gehandelt worden ist.*“

121 Vgl. *Hermann Wießner*, Sachinhalte und wirtschaftliche Bedeutung der Weistümer im Deutschen Kulturgebiet. (Mit dem Alphons Dopsch-Preis preisgekrönte Arbeit), Baden-Wien-Leipzig-Brünn 1931, S. 209 ff. Wießner zeigt die verschiedensten Arten von Zehenten auf, auch mit deren jeweiligen Einbringungsmodi. Von „Dreißigster Garbe“ ist nirgends die Rede.

122 *Günther Franz*, Aktenband (wie Anm. 59), S. 25: Beschwerden der Salzburger Städte.

123 Genannt sind die Städte Salzburg, Hallein, Radstadt, Laufen und Tittmoning.

Hans Widmann, Zwei Beiträge (wie Anm. 97), S. 23: „*Das all gültten auf Heusern in der Stat liegend, umb einen zimblichen pfening müegen abgelöst werden, unsers bedunkens für ainen gulden zwaintzigkh.*“ Gülden von Ausländern und der Geistlichkeit sollten zwar nicht „abgelöst“, aber immerhin mit 25 % besteuert werden, S. 25. Zehente bleiben hier unerwähnt.

124 *Heinrich Wilhelm Bensen*, Geschichte des Bauernkriegs in Ostfranken (online abrufbar), S. 213. In der Geschichte der Pfarre St. Pankrazius, Markt Parkstein in der Oberpfalz, spielt zur Zeit der Bauernkriege die 30. Garbe eine wichtige Rolle. – Im Übrigen bringt, gewissermaßen als Gegenbeispiel, das „Schweizerische Idiotikon“ unter dem Stichwort „Garbe“ einen historischen Beleg für die Ablieferung der sechsten Garbe, also eine massive Abweichung zuungunsten der Bauern.

125 „*Sumari und aufszug*“ (wie Anm. 27), S. 225–240.

126 Bayerische Staatsbibliothek München, Codex germ. 1705, Hofrats Ordnung 1524, f. 139 v. – In der Hofrats Ordnung von 1520 findet sich diesbezüglich noch nichts.

127 Ulrich Dienstl ist als Sohn des Lienhard Dienstl nachgewiesen. Lienhard Dienstl wird 1442 als Wirt im oberen Bad in der Gastein genannt. Vgl. *Gerhard Moser*, Stadtbuch St. Johann im Pongau, o. J (2005), S. 53.

128 Universitätsbibliothek Graz, HS 1748 (Klenerker).

129 SLA, Hofrats-Katenichel 10, 1519, f. 116 f. Das Schreiben erging, in Abwesenheit Kardinal Langs, von einem seiner Hofräte an Sigmund von Keutschach als dem für Rauris zuständigen Landrichter beziehungsweise an „*seinen Verweser daselbst*“.

130 Zu den beiden Hofratsordnungen vgl. Anm. 172. — Vgl. weiters *Heinz Dopsch*, Bauernkrieg (wie Anm. 1), S. 17. Um 1522 wollte Kardinal Lang für die Kosten seiner Teilnahme an der Kaiserkrönung entweder eine „zweite Weihsteuer“ oder die Wiedereinführung des Ungelds auf vier Jahre, ebenda, S. 31. Die zweite Weihsteuer wurde intern abgelehnt, das Ungeld akzeptiert.

131 Die Terminologie variiert für ein und dieselbe Sache, nämlich die Abgabe, die fällig wird, wenn ein neuer „Herr“ (Grundherr, Landesherr) seine Rechte antritt. Als letzte „Weihsteuer“ im alten Sinne des Wortes gilt meist jene von 1519. Das Wort wurde später, eigentlich sinnwidrig, gelegentlich auch dann verwendet, wenn es um keine Weihe ging, sondern einfach um das Eintreten zum Beispiel eines neuen Grundherrn bei Grundleihe-Verhältnissen. Vgl. „Mortuarium“ beim Tod des Grundherrn.

132 SLA, Geheimes Archiv XXVII/ante 1. „*Weychsteuer*“. Vgl. auch SLA, Hofkammer/Generale 1536/D/3: Fragstück und Sätze der Weihsteuer 1530.

133 SLA, Bergwerks-Protokolle, 1670. Auch Kardinal Lang gewährte Nachlässe, so um 1519 der Stadt Salzburg. Von den 600 Pfund Pfennig, die gezahlt wurden, gab er im Jahr 1520 immerhin 100 Pfund Pfennig wieder zurück. (*Johann Sallaberger*, Kardinal Mathäus Lang, wie Anm. 1, S. 226.) Zahlreiche Ersuchen um Minderung der später noch so genannten „Weihsteuer“ gab es bis in das 18. Jahrhundert. – „Weihsteuer“ im Sinne von Lehenreich wurde zum Beispiel auch der Äbtissin von Nonntal gegeben, und zwar für das Daumlehen in der Taurach, ca. 1 ½ Gulden. Vgl. *Hans Widmann*, Urkunden und Regesten des Benedictinerinnen-Stiftes Nonnberg in Salzburg, in: MGSL 36 (1896), S. 83/ 1567. Der normale alljährliche „Dienst“ für das Daumlehen betrug 40 Pfennig, also rund ein Neuntel.

134 *Leopold Spatzenegger* (Hg.), Privilegienbuch der Stadt Salzburg, Nr. XXIV „Ungeltbrief“, Wien, 4. Dez. 1481, in: MGSL 5 (1865), S. 196 f.

135 „Rauriser Bergerichtsbuch 1509-1537“ (wie Anm. 31), S. 387.

136 Das Wort „Leibeigenschaft“ erlebte im 17. und 18. Jahrhundert vielfach eine Renaissance, indem es für jede Art von Abhängigkeit zwischen Grundherrn und Grundholden Verwendung fand.

137 *Heinrich Siegel* und *Karl Tomaschek*, Die Salzburger Taidinge (Österreichische Weistümer, Bd. 1), Wien 1871, S. 219. Nach *Walther Fresacher*, Heimatkundliche Beiträge zur Geschichte Kärntens, Klagenfurt 1980, S. 127, bestand die persönliche Abhängigkeit vom Grundherrn innerhalb Kärntens nur für zwei Herrschaften: Eberndorf und Bleiburg, und zwar de facto bis 1848, trotz der formalen Aufhebung der Leibeigenschaft durch Josef II. im Jahre 1781.

138 *Herbert Klein*, Die bäuerlichen Eigenleute des Erzstifts Salzburg im späteren Mittelalter, in: MGSL 74 (1934), S. 36 f. Im Fall der erzbischöflichen Grundholden verschmolz die Leibsteuer mit den sonstigen Gelddiensten derselben.

139 *Heinz Dopsch* 1988 (wie Anm. 1), II/2, S. 913. Der „Herr“, Landesherr oder hoher Adeliger, hielt in seinen Händen die Grundherrschaft, die Leibherrschaft und die Gerichtsherrschaft, ebenda S.

930 mit Details. Ob von den Gasteiner Holden irgendeiner um 1525 etwa an einen Adligen Leibsteuer zahlte, ist eine offene Frage, die durch künftige Forschungen zu beantworten sein wird.

140 Da das Getreide „*ob seiner (habsburgischen) fürstlichen gnaden Cassten daselbs zu Vellach*“ ge-reicht werden sollte, ist mit österreichischem Maß zu rechnen. Nach *Richard Klimpert*, Lexikon der Münzen, Maße, Gewichte etc., Graz 1972, S. 248, hat ein österreichisches „Muth“ exakt 1 844,605 Liter, doch ist gerade bei Getreide durchaus auch mit variierenden, jedenfalls aber annähernden Gleichwerten zu rechnen.

141 Haus-, Hof-, Staatsarchiv Wien, Urkunde vom 7. Juni 1523.

142 Dr. Leonhard Auer war von 1509 bis 1524 „Pfarrer“ von Obervellach. Als sein priesterlicher „Provisor“ vor Ort wirkte Benedikt Carpentarius, vgl. *Anton Granitzer*, Aus der Geschichte Obervellachs, in: *Carinthia I* 188 (1998), S. 363. Über Auer vgl. den Exkurs: Text zu Anm. 195. – Wurde das Pfarramt an kanonisch nicht geeignete Personen (Ungeweihte oder allenfalls Minderjährige) verliehen, so musste für die geistliche Versorgung der Gemeinde ein Vikar (mit Priesterweihe) bestellt werden. (Handwörterbuch der Rechtsgeschichte, unter Stichwort „Pfarrer“, Spalte 1711.) Ob Dr. Leonhard Auer die priesterliche Weihe empfangen hat, ist ungewiss. Im positiven Fall müsste er zu einem späteren Zeitpunkt eine bischöfliche Ehe-Erlaubnis bekommen haben, denn er ist als verheiratet bezeugt. Wahrscheinlicher ist die erstgenannte Möglichkeit, nämlich dass er in Obervellach als ungeweihter „Pfarrer“ eben nur die Pfarrpfünde besaß. Da das Salzburger Erzstift zwar die Herrschaft Stall innehatte, nicht aber Obervellach, muss Dr. Leonhard Auer vonseiten Kärntens zu seinen Pfründen gekommen sein. – Es gab aber durchaus auch laisierte Kleriker, wie etwa den Dr. Hans Schmöckenpfeil/Schmeckenpfrill, der Christoff Weitmosers Testament verfasste.

143 „*Sumari und aufzug*“ (wie Anm. 27), S. 237 und 239.

144 Originalurkunde im HHStA Wien: „Ohne Datum“, darunter „1525“. Davon kollationierte Abschrift im SLA, Nachlass Spatenegger VII. Das Getreide hatte Dürrenbacher zuvor von Balthasar Trautmannsdorfer, Amtmann in Haus im Ennstal, erhalten, wobei eine Kaufshandlung um Kieserz mit hereinspielte.

145 Sebastian Wäginger wurde von Kardinal Lang im Herbst 1525 mit einer Delegation nach Augsburg geschickt, der unter anderen auch Hans von der Alm und Veit Kölderer von St. Johann angehörten. Er reiste also in einer Gruppe absolut Bischofstreuer und wird wohl auch vor und im Bauernkrieg auf Kardinal Langs Seite gestanden haben. (SLA, Geheimes Archiv XVI/1, sub „1525“. Schreiben des Kanzlers Baldung vom 21. Dezember 1525) Sebastian und Virgil Wäginger waren honorige, wohlhabende Leute. Zum Beispiel bürgten sie zusammen mit zwölf weiteren Stadtsalzbürger Bürgern für die Schuldverschreibung der 14 000 Gulden Abzugsgeld gegenüber Gordian Seuter als Schatzmeister des Schwäbischen Bundes, 11. Sept. 1525. Vgl. *Hollaender*, 24 Salzburger Artikel (wie Anm. 3), S. 89.

146 Es war auch Sebastian Wäginger, der nach dem Lateinischen Krieg den Kardinal Lang bei dessen Eintritt in die Stadt Salzburg, vor ihm demütig kniend, im Namen der Stadt willkommen hieß.

147 *Franz Viktor Spechtler* und *Rudolf Uminsky*, Die Salzburger Stadt- und Polizeiordnung von 1524 (Göppinger Arbeiten zur Germanistik 222 – Frühneuhochdeutsche Rechtstexte I), Göppingen 1978, S. 96: „*Spital bei den Paden in der Gastein*“. Oberster „*Verseher*“ war der Erzbischof, der die Aufsichts-Agenden einem „*Spitalmeister*“ befohlen hatte. – Für Gastein galten die gleichen Regeln wie für das Bürgerspital in Salzburg, und auch der gleiche „*Spitalmeister Ayd*“, der unter anderem eigennütziges Handeln ausschloss, galt expressis verbis auch für Gastein.

148 *Hans Widmann*, Zwei Beiträge (wie Anm. 97), S. 16-27, hier: 1525. *Gemainer Stat Salzburg Beschwörung etc.* S. 20 ff. Es ist von einem Spital-„Pfarrer“ die Rede, mit „*Spitalmeister, pfarrern und andern, [der] auch die brueder und Siechen zu versehen, zu besetzen und entsetzen hab.*“

149 Archiv der Stadt Salzburg, Spitalsrechnungen, Rechenbuch für 1522, Nr. 445. Um sich sonstige Nahrung zu finanzieren, blieb den Insassen meist nur das Betteln und die sozusagen offizielle „Sammlung“ unter den Badegästen („Beisteuer“), dies eine regelmäßige Übung, die allem Anschein nach ihren Zweck erfüllte.

Auch das Geld der Opferstöcke in den beiden Bad Gasteiner Kirchen kam dem Armenbadspital zugute.

150 SLA, HS 175, f. 110. Vgl. auch *Herbert Klein*, Badgastein (wie Anm. 45), S. 22: Um 1521 wurde ein Bote ausgeschickt, um eine „Beisteuer“ für das Spital einzusammeln.

151 Pfarrarchiv Hofgastein, Kirchenraitung 1523, f. 6 r.

152 SLA, U 611, Urkunden-Regest Nr. 102, 1514.

153 SLA, U 611, wie vor, Nr. 112, 1516. Allerdings hatte Hans Strochner als Verwendung für die 2 000 Gulden Gütenkäufe vorgesehen. Ebenda, Anhang S. 1. Vgl. auch *Fritz Gruber*, Die Strochner-Stiftung anno 1489 und die ältere Geschichte des Armenbadspitals in Badgastein, in: „500 Jahre Badehospiz Badgastein“ (Salzburg Dokumentationen 99), Salzburg 1989, S. 12-79.

154 SLA, Pflug Gastein, Buchförmige Archivalien (Rep. Nr. 141/S. 432), Milde Orte II. Rep. S. 438.

155 SLA, HS 175, f. 110.

156 In der älteren Literatur wird häufig berichtet, dass Erzbischof Leonhard von Keutschach eine Straße durch die Klamm gebaut hätte. Dies lässt sich aus dem Originalschrifttum nicht bestätigen. Es kann aber durchaus sein, dass der gewiss vorhandene Saumweg so breit gemacht wurde, dass man mit kleinen einachsigen Wägelchen durch die Klamm fahren konnte. Aber auch dies ist letztendlich nur eine unbestätigbare Annahme.

157 Die offizielle landesherrliche Mautstelle wurde 1537 errichtet. Details vgl. *Fritz Gruber*, Mosaiksteine zur Geschichte Gasteins (wie Anm. 1), S. 196 ff.

158 Wichtig ist ursprünglich nicht die soziale, sondern die geografische Einheit: zunächst abgegrenztes Land, – und dann alle darin wohnende Personen, vor allem die Bauern. Daraus entwickelte sich „Landschaft“ mit der Bedeutung „Bauernschaft“. Dazu kommt auch schon bald die wichtige Bedeutung „Vertretung eines Territoriums“, vgl. Deutsches Rechtswörterbuch (wie Anm. 107), unter Stichwort „Landschaft“. — (Siehe auch unten Anm. 165.)

159 „Gasteinerische Chronica“ 1540 (wie Anm. 39), S. 14.

160 *Leist*, Quellen-Beiträge (wie Anm. 9), Nr. 45, S. 298. Kardinal Lang bezieht sich auf eine Gasteiner Beschwerdeschrift, die nicht erhalten ist. Im dritten Artikel dieser Schrift muss es um die Handelsgeschäfte der Gewerken gegangen sein. Spezielle Beschwerden kamen von den Hofgasteiner Bürgern, aber ausdrücklich auch von der (bäuerlichen) Landschaft unter Bezugnahme auf den oben erwähnten dritten Artikel, der leider nicht überliefert ist.

161 „*Sumari und auszug*“ (wie Anm. 27), S. 233.

162 *Leist*, Quellen-Beiträge (wie Anm. 9), Nr. 49, S. 307.

163 Der Landesherr verpachtete das regalrechtlich zunächst ihm zustehende Mautrecht meistens weiter, häufig an die Pfleger des betreffenden Gebietes. Ein typisches Beispiel ist die Maut zu Hirschfurt (nahe Lend), die der Familie der Graf überlassen war.

164 *Leist*, Quellen-Beiträge (wie Anm. 9), hier Nr. 71 und Nr. 74, S. 335 und S.338.

165 *Peter Blickle*, Der Bauernkrieg (2012) (wie Anm. 41), S. 94. – „Die Landschaft“ konnte punktuell gelegentlich (!) auch mit „die Aufständischen“ gleichgesetzt sein, so etwa, wenn im Friedensvertrag vom 31. August 1525 die Formulierung auftaucht, dass „*der brobst von Perchtesgaden durch die Salzburgerischen landschafft geplündert, seine underthanen in die Salzburgerischen empörung gezogen ...*“ wurde. [Auffällig ist der Fallfehler bei „Salzburgerischen“.] Just im gleichen Text kommt aber auch das Wort „Landschaft“ im traditionellen Sinne vor: „... *der cardinal und all sein landschafft und landsassen und underthanen ...*“. Vgl. *Leist*, Quellen-Beiträge (wie Anm. 9), Nr. 39, S. 292 f. — In Gastein umfasste die „*versamblt landschafft*“ am 14. September 1525 friedliche (!) Bauern und friedliche (!) Gewerken als Bürger von Hofgastein, unter Letzteren zumindest auch Martin Strasser und Christoff Kirchpichler; am 30. Oktober ist die Rede einerseits von „*burgerschafft und jnwonern*“ (ohne Bauern) und andererseits von „*burgern und landschafft*“ (Bürger und Bauern), jeweils in friedlichen Zusammenhängen. – Blickle trifft für die deutschen Aufstandsgebiete eine Dreier-Gleichung: „Aufständische“ ist „Landschaft“ will sein „alleinige Landstandschaft“. Auch seinen Beitrag anlässlich des Salzburger Symposions von 1977 prägt der gleiche Tenor: „Mit dem Anspruch, Landschaft zu sein, fordern die radikalen Bauern, Bürger und Knappen für sich allein politische Rechte im Rahmen der landschaftlichen Verfassung.“ Gefordert werden konnte viel, doch dass dies im Erzstift Salzburg in besonderer Weise mit dem Aushängeschild „Landschaft“ geschah, ist eine zu allgemein gehaltene Aussage, die zum Beispiel durch das kontemporäre Gasteiner Schriftmaterial der damaligen Zeit nicht verifizierbar ist. Vgl. *Peter Blickle*, Landschaft und Bauernkrieg im Erzstift Salzburg 1525/1526, in: Eberhard Zwink (Hg.), Salzburg Dokumentationen, Bd. 19: Salzburg in der europäischen Geschichte, Symposium vom 6. und 7. Juni 1977, Salzburg 1977, S. 89-110, hier S. 91 ff. – Vgl. auch Text zu Anm. 158.

166 Details bei *Fritz Gruber*, Mosaiksteine zur Geschichte Gasteins (wie Anm. 1), S. 203. Um 1562 wollten die Gewerken nicht einmal das „normale“ Weggeld zahlen, obwohl durch ihre schweren Erzfahren die Straße am meisten beansprucht wurde.

167 Grimms DWB, Bd. 14, Spalte 436. In gleicher Bedeutung in Schmellers BayrWB, 1. Bd., Spalte 28. Vgl. auch „Rauriser Berggerichtsbuch 1509-1537“ (wie Anm. 31), S. 211: „... *mich ganntz entntlicher mit den geschwornen und rechtsprechern versehen* ...“, schrieb Bergrichter Siegmund Leißler um 1524 in Rauris. In der genannten Quelle und auch sonst kommt das Wort „Beisitzer“ in Gerichtszusammenhängen nicht vor.

168 Dr. Leonhard Auer ist unten Gegenstand eines eigenen Exkurses, vgl. Text zu Anm. 195. Was die Gasteiner Bergrichter betrifft, so ist die Quellenlage weniger günstig. Leonhard Schwär, der Beziehungen zu Tirol hatte, ist von 1508 bis 1516 als Gasteiner Bergrichter belegt (SLA, Franks Beamtenlisten) und oblag dieser Funktion wahrscheinlich dann auch noch von 1516 bis 1520, obwohl für diese Zeit direkte Nachweise nicht überliefert sind. Allein für das Jahr 1520 ist Caspar Däxer als „*Bergrichter Gastein und Rauris*“ im „Rauriser Berggerichtsbuch 1509-1537“ (wie Anm. 31), mehrfach erwähnt: S. 161, 166, 168. (Für 1518 gibt es einen unklaren Hinweis.) Frank führt, punktuell als Einzelnennung, für 27. August 1524 den Hans Gramoser als Gasteiner Bergrichter an, als zu diesem Zeitpunkt Dr. Leonhard Auer bereits (Ober-) Bergrichter war. Gramoser dürfte aus Imst gekommen sein. Wer nach August 1524 in Gastein sozusagen amtsführender (Unter-) Bergrichter war, ist unsicher, vielleicht doch weiter Gramoser, obwohl er nicht mehr nachweisbar ist. Caspar Prasser, zuerst Aufständischen-Hauptmann, trat am 18. September 1525 als Bergrichter in Gastein seinen Dienst im Auftrag des Landesherrn an.

169 Gemeindearchiv Hofgastein, Eintrag vom St.-Nikolaus-Tag 1503. Noch um 1776 wird im Konzeptband des Hieronymus-Katasters (SLA, hier p. 9) eine „Laben“ im Markt Hofgastein genannt, die als Name an die alte Sache erinnerte. Sie war Eigenbesitz des Georg Schnepfleitner, und zwar als Teil einer Einheit zusammen mit „Gerichtsgarten und Amtshaus“. Wahrscheinlich bezog sich „Laben“ auf einen freien Platz innerhalb dieser Einheit. Noch in jüngster Zeit befand sich in der dortigen Umgebung das nun geschlossene Gasteiner Bezirksgericht. Heute nimmt den Hauptteil des Platzes das neu gebaute „Hanusch-Kurheim“ ein.

Urbedeutung von Laube ist „Blätterdach“ (dazu das biblische „Laubhüttenfest“), dann „einfache Hütte“ und auch Teil eines vor Regen geschützten Laubenganges aus Holz oder Mauerwerk.

170 In der Literatur wird der Begriff „Volksrecht“ üblicherweise auf Sachsenspiegel, Schwabenspiegel und Ähnliches, sehr Altes, beschränkt. Für die Situation im 16. Jahrhundert passt „Weistumsrecht“ besser. Es mag einzelne Elemente des alten „Volksrechts“ enthalten, ist aber insgesamt im Vergleich zu den „Spiegeln“ das relativ jüngere Recht, in hohem Maße an lokale Eigenheiten gebunden und jederzeit durchaus auch in volksnaher Weise modifizierbar.

171 Geschworene erhielten für ihre Funktion, zumindest im Rahmen berggerichtlicher Tätigkeiten jener Zeit nachweisbar, eine finanzielle Entschädigung, die allerdings sehr gering war. – Dass ein Gasteiner Landrichter jemals einen Mordprozess geleitet und ein Urteil gesprochen hätte, ist wegen Fehlens jedweder schriftlicher Quellen nicht überliefert und für die Zeit unmittelbar vor 1525 eher unwahrscheinlich. Im Grunde genommen war ein lokales Todesurteil nur ein Vorschlag zuhanden des eigentlich Letztverantwortlichen, nämlich des „Landshauptmanns“.

172 Bayerische Staatsbibliothek München, Cod. germ. 1705, f. 137-144: „1524. Hofrats ordnung Quasimodogeniti 3. Aprillis“. Unter gleicher Signatur auch die Hofratsordnung von 1520, f. 131-136.

173 Vgl. Heinz Dopsch 1988 (wie Anm. 1), S. 348 f. Der Schwerpunkt des Hofrates lag „bereits zu dieser Zeit in der Wahrnehmung der Kriminal- und Zivilgerichtsbarkeit.“

174 Die frühen Pfleger von Gastein hatten zweifellos, in Absprache mit dem „Landshauptmann“, die Berechtigung zum Erlass von Todesurteilen, als Letzter wohl Hans Strochner, nach Franks Beamtenlisten noch Anfangs 1512 als „Pfleger zu Klamstein“ bezeugt. Allerdings nennen als tatsächlich letzten Pfleger von Klamstein *Friederike Zaisberger* und *Walter Schlegel*, Burgen und Schlösser in Salzburg: Pongau, Pinzgau, Lungau, Wien 1978, S. 13, den Georg von Haunspurg: 1502 bis 1512. Das Jahr 1512 ist auch das Sterbejahr des Hans Strochner, mit einiger Sicherheit der 3. Januar. Vgl. *Fritz Gruber*, Die Strochner-Stiftung anno 1489 (wie Anm. 153), S. 11-83, hier S. 17 f. — Um 1513 erhielt Sigmund von Keutschach, ohne in Gastein Pfleger zu sein, den Besitz der Burg („*Vest Clamstein*“ mit Zugehörungen) auf Lebenszeit. (*Friederike Zaisberger*, Burg Klamstein, wie oben). Sigmund von Keutschach hielt in Rauris von 1513 bis zu seinem Tod das dortige Landgericht. Vgl. *Hans Bayr*, Die Personal- und Familienpolitik des Erzbischofs Matthäus Lang von Wellenburg (1519 – 1540), Diss. Salzburg, 1990, S. 223; ebenso SLA, Frank-„Beamtenlisten“. – Am 20. November 1526 übernahm Sigmund von Keutschachs Vetter Blasius das Landgericht Gastein. Damit ergab sich die auffällige Situation, dass zwar

Blasius von Keutschach das Landgericht Gastein innehatte, das Landgericht Rauris hingegen weiterhin dem in Gastein besitzmäßig besonders stark verankerten Sigmund von Keutschach gehörte, der zum Beispiel das Schloss Klammstein mit seinen Zugehörigen zu seinen Besitztümern zählte.– Dass es, nach Bestätigung durch den „Landshauptmann“, im örtlichen Bereich Hinrichtungen gab, ist möglich, wenn auch dazu aus Gastein nichts Konkretes überliefert ist. Die Hofratskatenichel des SLA aus dieser Zeit enthalten keine Aufzeichnungen über Kriminalfälle. In Gastein wird aber ohne nähere Hinweise bei Gadaunern ausdrücklich ein „Galgen“ erwähnt (vgl. Text zu Anm. 96). Der Hofgasteiner Ortsteil „Gallwies“ hat jedoch kaum etwas mit „Galgen“ zu tun, sondern leitet sich von althochdeutsch „galan“, quellen, her. Die Gegend war/ist sumpfig, „quellig“.

175 Jedenfalls war „Beisitz“ im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren weit weniger geläufig als die einheimische Bedeutung, die, rein phonetisch, an „Beisitz“ („pisis“, „Beysäß“ usw.) im Sinne von „Missernte“ anschloss. – Hingegen ist im „Rauriser Berggerichtsbuch 1509–1537“ (wie Anm. 31) um 1526 das lateinische Wort „procurator“ [Verteidiger] 1526 verwendet: Am St.-Bartholomäus-Abend 1526 sollten die Ehefrauen von Aufständischen „mit leib und guet bekhüمرت“ werden: „Das hat der Frauen procurator [!] protestirt und begert, ins gerichtsbuech einzuschreiben.“ Ein unerwartetes Wort in einem eher umgangssprachlich geprägten Zusammenhang! Für einen studierten juristischen Verteidiger galt meistens „advocatus“.

176 Peter Putzer, Rechtsgeschichtliche Einführung, in: „Die Salzburger Landesordnung von 1526“ (wie Anm. 2), S. 101*. Vgl. dazu auch Karl-Heinz Ludwig, Zur Salzburger Landesordnung von 1526, in: MGSL 122 (1982), S. 421-425.

177 Fugger-Archiv Dillingen a. d. Donau, Archivsignatur 2.4.1: „Vermerckt die clag“, Prozessakten.

178 SLA, Hofratskatenichel 1526-1531, f. 102 v. Als Schreiber tritt hier „als Herr und Lanndsfürst“ Kardinal Lang selbst auf, doch dürfte der Text mit großer Wahrscheinlichkeit von Dr. Leonhard Auer konzipiert worden sein.

179 Fritz Gruber, Der Edelmetallbergbau in Salzburg und Oberkärnten bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, in: Werner Paar, Wilhelm Günther, Fritz Gruber (Hg.), Das Buch vom Tauerngold, Salzburg 2006, S. 193-359, hier S. 307. In der Sache ging es darum, dass Kardinal Matthäus Lang eine Befreiung vom Wechsel für die Silbergewerken in Ramingstein in bestimmten Fällen nicht mehr gewähren wollte, obwohl es um minimale Mengen ging, die Kardinal Lang selbst als „spöttlich“ und nicht „gross erspriesslich“ bezeichnete.

180 Karl-Heinz Ludwig und Fritz Gruber, Gold- und Silberbergbau (wie Anm. 1), S. 217 et passim.

181 Heinz Dopsch, Landesgeschichtliche Einführung, in: Salzburger Landesordnung von 1526 (wie Anm. 2), hier S. 49*. Dopsch verbindet mit diesem Wunsch beziehungsweise dieser Forderung das Interesse der früher aufständischen Bauern, doch dürften in diesem Zusammenhang, nach den Prädikanten, nun eher die gebildeten Gewerken die Wortführer gewesen sein, zumindest soweit es Gastein betrifft.

182 Hermann Wopfner, Bergbauernbuch, 2. Band, Innsbruck 1995, S. 117. Wopfner weist darauf hin, dass die Tiroler Landesordnung von 1526 auf deutschrechtlicher Grundlage basierte. Dass das „alte“ Recht nicht völlig verdrängt wurde, sei der „breiten Masse des Volkes“ zu verdanken.

183 Fritz Gruber, Das Raurisertal. Gold. Bergbaugeschichte, Rauris 2004, S. 137. Wolfgang Eder wurde in der Stadt Salzburg verurteilt und in Rauris nach finalen Befragungen durch den Landschreiber hingerichtet.

184 Diese Zahlung sei „erst bey dem Holzapfel“ aufgekomen. Offenbar war das ein Hochstehender, dessen Name aber in Salzburg bislang nicht dokumentiert ist. (Nicht in Salzburger Landesgeschichte, Geschichte der Stadt Salzburg, Zillner usw.). Ein Hans Holzapfel war aber im Bezirk Leibnitz um 1523 Käufer von Schloss und Herrschaft Waasen. (Handbuch der historischen Stätten. Österreich, S. 181) Diesem Hans Holzapfel könnte man genügend Macht zutrauen, dass er als Inhaber einer Herrschaft die erwähnte Steuer für Hinrichtungen einführte. Sollte wirklich dieser Holzapfel gemeint sein, so wäre zu fragen, ob der Verfasser der 24 Salzburger Artikel sich auf Erfahrungswerte bezog, die er in dieser Gegend, also in der heutigen Südsteiermark, gesammelt hatte.

185 Günther Franz, Aktenband (wie Anm. 59), S. 126. Diese „Beschwerde des Ausschusses der Salzburger Landschaft“ fand in der Literatur bisher noch wenig Würdigung.

186 Erna Patzelt, Weistümer (wie Anm. 42), S. 70.

187 Dies war so auch in der Stadtsalzbürger Land- und Polizeordnung von 1524 (wie Anm. 147) vorgesehen, S. 41 (15 v) und S. 32 (11 r): Der Stadtsalzbürger Bannrichter muss unter anderem auch

„*pluettige Hamndlungen*“ verfolgen, auch wenn es zu diesen keinen Kläger gibt (Offizialrechtsfälle). Davon ausgenommen sind „*die Hauptmansfel und wändl die in unsere Hauptmannschafft gehören ...*“. In diesen Fällen sollte der Bannrichter kein finales Entscheidungsrecht haben.

188 „Rauriser Bergrichtsbuch 1509–1537“ (wie Anm. 31), S. 316. Die Eintragung datiert aus dem Jahr 1532, als der Inhalt der Salzburger Hauptmannschaftsordnung, in der es um Kriminalfragen geht, seit 1526 bereits bekannt war, wenngleich sie erst 1533 in Druck erschien. Bei einfachen „Leibschäden“ urteilte weiterhin der Richter, doch wird 1537 im Rauriser Bergbau erstmals eine landesherrliche „Pönale“ erwähnt, und zwar 24 Pfund Pfennig, für den Fall, dass die vom Rauriser Bergrichter verhängte Strafe von 1 Pfund Pfennig nicht bezahlt werden sollte. (Ebenda S. 353)

189 *Heinrich Siegel* und *Karl Tomaschek*, Die Salzburgischen Taidinge, Wien 1870, hier S. 25. Land- und ehehaft Taiding in der Rauris vom Jahr 1565 und 1624.“ (Die Jahreszahl 1624 bezieht sich auf eine jüngere Papierhandschrift als Kopie, S. 224 f.)

190 „Rauriser Bergrichtsbuch 1509–1537“ (wie Anm. 31), S. 386 f. Als Bergrichter Caspar Däxer um 1524 dem neuen Bergrichter Siegmund Leißler das Gerichtsinventar übergab, führte er in seinem Verzeichnis als einzige martialische Dinge Fuß- und Armfessel sowie zwei Ketten an. Das Dingfestmachen verdächtiger Personen gehörte demnach zu den Aufgaben des Bergrichters. Es war möglich, in bestimmten Fällen vielleicht sogar üblich, dass er „die ersten peinlichen Fragen“ (Folter) stellte, wie das *Josef Karl Mayr*, Geschichte der salzburgischen Zentralbehörden von der Mitte des 13. bis Ende des 16. Jahrhunderts, MGSL 65 (1925), S. 42, im Falle der Pflęgsrichter für gegeben anführt. Für die Fortsetzung des Prozesses musste man sich „sogleich“ an den „Landshauptmann“ wenden.

191 Akten des Rauriser Landgerichts sind aus dieser Zeit nicht überliefert.

192 *Leist*, Quellen-Beiträge (wie Anm. 9), Nr. 98 „*Mandat der beschwerden der underthanen im stift Salzburg*“, S. 369.

193 *Hans Widmann*, Zwei Beiträge (wie Anm. 97), S. 21. Das Wort „Landschreiber“ hat auch noch andere Bedeutungen. Nach dem Deutschen Rechtswörterbuch (wie Anm. 107) findet sich unter dem Schlagwort „Landschreiber“ in Bedeutungsgruppe III die Bezeichnung „Landgerichtsschreiber“, auch „Landgerichtssekretär“. Er musste juristisch gebildet sein, doch sind nach dieser Quelle Anordnungen von Folterungen als Teil seiner gerichtlichen Aktivitäten nicht erwähnt.

194 *Peter Putzer*, Rechtsgeschichtliche Einführung, in: Die Salzburger Landesordnung von 1526 (wie Anm. 2), S. 63 f.

195 *Hans Bayr*, Langs Personal- und Familienpolitik (wie Anm. 174), S. 70.

196 Die Quellen reichen zu einer positiven Aussage nicht aus. Aber es könnte sehr leicht sein, dass es sich mit dem Landgericht ähnlich verhielt wie mit dem Bergrichter: Dass es nicht nur einen Unter-Bergrichter, sondern eben auch einen Unter-Landrichter gab ☞ 1523 und bis Ende Mai 1525 könnte es Christoff Kirchpichler gewesen sein, doch ist das nicht verifizierbar.

197 Als 1526 Blasius von Keutschach, Pflęger auf Werfen, das Landgericht Gastein bekam, ließ er sich vor Ort durch David Kölderer vertreten. (SLA, Nachlass Spatenegger, Band IX: Um 1527 lieferte David Kölderer als „Verweser des Landgerichts Gastein“ 1 479 Pfund Pfennig an Steuern ab.)

198 SLA, Geheimes Archiv XVI/1, sub „1525“ wird er am 25. Mai angesprochen als „*An den Doctor Auer Land- und Perckbrichter*“, allerdings mit einem etwas kryptisch wirkenden Zusatz von anderer Hand (Langs?) „*Ego credo in differentiam fuit propter dem Landrichter und dem Perchrichter*“. Waren Landrichter und Bergrichter nicht gleichberechtigt, nicht gleich mächtig? Außentitel: „*Landtags Aus-schreiben in das gepürg Ascensionis dmi im 1525 auf den Pfnztag Abend vor dem H: Pfnztag*.“

199 *Leist*, Quellen-Beiträge (wie Anm. 9), Nr. 2 (37) vom 30. Mai 1525, S. 251. — Zu Dr. Leonhard Auer als ungeweihten „Pfarrer“ vgl. auch Anm. 142.

200 HHStA Wien, Allgemeine Urkundenreihe, Urkunde vom 7. Juni 1523.

201 *Sebastian Hinterseer*, Bad Hofgastein (wie Anm. 117), S. 34. Dr. Auer besaß vor 1540 auch das große Sperllehen, doch ist unklar, wann dieses in seinen Besitz kam. (Hinterseer S. 86)

202 SLA, Hofratskatenichel, 1526-1531, f. 98 r. et v. und f. 99 r. - *Josef Karl Mayr*, Geschichte der Zentralbehörden (wie Anm. 190), S. 5 f., führt etliche salzburgische „Diener von Haus“ an, darunter Dr. Georg Funk um 1522. Den Dr. Leonhard Auer erwähnt Mayr nicht. „Diener von Haus“ waren meist Juristen, die in bestimmten Fällen zu den hochrangig besetzten Zusammenkünften des erzbischöflichen Rates („Regierung“) zugezogen wurden.

203 Beispielsweise über Einzelheiten in Fragen der Holzversorgung, SLA Berghauptmannschaftsakten, Gastein, 1524/4. Vgl. ebenda auch 1524/5, 1524/25.

204 SLA, Hofkammer, Causa Domini, sub 1526/Lit E: Unter mehreren Schreiben von 1526 auch ein Schreiben „An Doctor Auer“ aus 1525, dazu ein durchgestrichenes Postskriptum: Man hoffe, dass der Aufruhr in Schwaz bald *„auf ziemlichen wegen abgetan und hingelegt wird, so ist unser Befehl an Dich, das du in beiden unseren Tälern Gastein und Rauris dein fleissig Aufmercken habest und auch insgemein zu haben besteltest, was daselbst von solcher Aufgehr und aufrur geredet und gedacht wird und darüber auch aufsehest und verhüetest, das sich die unsern (Knappen) solcher aufrur nit annemen.“* Man konnte sich im Februar 1525 in Salzburg vorstellen, dass die Bergarbeiter in Gastein und Rauris ebenfalls einen Aufstand anzetteln würden, was dann aber nicht der Fall war, denn die Initiative ging von den Gewerken aus und nicht von den Bergarbeitern. Um 1526 traten namentlich nicht näher definierte *„Fähndl Knappen“* auf den Plan. Die Bergwerke von Leogang, Mühlbach, Limberg, Fusch, Dienten, Großarl, Flachau sowie Ramingstein und Schellgaden/Rotgülden werden nicht oder nur selten genannt. Sie spielten keine besondere Rolle.

205 SLA, Causa Domini 1526/Lit. E: *„Aufforderung des Lanndgerichts Gastein“*. Unklar ist, ob Dr. Auer weiterhin (Ober-) Richter über die Berggerichte Gastein und Rauris blieb – vermutlich war dies nicht der Fall. Zu *„Diener von Haus“* vgl. Anm. 202.

206 Martin Zott wird in Leists Bauernkriegskorrespondenz am 14. Juni letztmals als Aufständischer angeführt.

207 Deutsches Rechtswörterbuch (wie Anm. 107), sub Stichwort *„Hauptmann“*. Zum Jahr 1496 wird folgender Beleg angeführt: *„ die zeugen haben sich alle mit dem hauptmann und dem fürsprecher besprochen, das in rechten nicht sein soll „. (Beleg aus Lüneburg).*

208 Dr. Leonhard Auer käme noch am ehesten infrage, da er – zumindest in den Berggerichten von Gastein und Rauris – eine Art (Ober-) Bergrichter war. Er wird aber nie *„Hauptmann“* genannt. In den 24 Salzburger Artikeln kommt weder *„Hauptmann“* noch *„Hauptleute“* vor. – In Schmellers BayWB wird *„Hauptmann“* in der Bedeutung von *„Gerichtsvorsteher“* nicht erwähnt.

209 Grimms DWB, Bd. 10, Spalte 621, definiert: *„der oberste einer vereinigung von männern, einer zunft, eines bezirks, einer gemeinde, eines collegiums, eines staates“* und führt dazu Belegstellen aus Luthers Schriften an.

210 Hier zitiert nach Grimms DWB, Bd. 14, Spalte 385. *„Contestari litem“* bedeutet *„einen Prozess durch Herbeirufung der Zeugen einleiten“* (Langenscheidts Großwörterbuch Lateinisch-Deutsch, S. 170); Grimms DWB, ebenda, Spalte 383 definiert: *„Recht“* bezieht sich (sub 3) *„auf das ganze gerichtliche verfahren, die rechtsprozedur“*. *„Recht setzen“* also etwas zur Entscheidung vor das Gericht bringen.

211 Wortlaut bei *Leist*, Quellen-Beiträge (wie Anm. 9), Nr. 82, S. 352, Schreiben der Gasteiner: *„ wellen wir uns, wie vorsteet, der straff ergeben, als solchs dann jüngstlich in ainem gemain versambltn landtag zu sant Johans im Pongee durch die ausschuss aller gericht beschlossen und fürgenomen ist, nemblich, wo ainer was verprochen hätte, dardurch er straffmässig wär, so soll und mag im dieselb landschafft und gemain, darunder derselb verprecher bewannt [wohnhaf] ist, darumb straffen, wo das aber bey solher landschafft nit zu beschliesslichen endt erledigt werden möchte [könnte], alsdann solches hinfür dem obristen und desselben kriegsrat zu erkhandtnus gestellt werden.“* Es geht hier de facto um Kriegsrecht, allerdings abseits des gültig bestehenden Staates. Das Wort *„Hauptmann“* wird in diesem Zusammenhang nicht verwendet. – Dass der *„Obrist“* auch tatsächlich Todesurteile bei Malefizverbrechen aussprach und vollziehen ließ, ist nicht belegbar. Eher könnte, außerhalb der Kriminalvergehen, die *„Missetat“* eines Bruchs des (aufgezwungenen!) Vertrags mit den Pinzgauer Bauern unter Setzenwein, etwa durch Sabotage oder Spionage, mit der Todesstrafe bedroht gewesen sein. Aber auch hierzu gibt es keinen Hinweis auf einen konkreten Fall. — Nach *Roland Schäffer*, Der obersteirische Bauern- und Knappenaufstand (wie Anm. 69), S. 11, habe der Gewerkenausschuss neben der Kriegsführung auch die Verwaltung und die Rechtsprechung *„im Land“* innegehabt. – Dass allem Anschein nach von niemandem autorisierte *„Richter“* der Aufständischen usurpierte hoheitsrechtliche Handlungen setzten, beweisen Eintragungen, diese mit Bezug auf den Oberpinzgau und das Jahr 1526: *„Wiert zu dorf hat den Moltrrer geurteilt zum Galgen.“* (Bramberg); und *„Die zuen holaus haben den phleger in ring [wohl: Geviert der Schranne] lassen erfordern und dädigen [aburteilen] wellen.“* (Neukirchen); und *„Hans Döttl hat den Richter nach dem vertrag [vom 31. August 1525] dädigt.“* (Wald); und *„Augustin ruedl hat über brief und sigl und porgschafft mich und ander dädigt.“* (Wald) (SLA, Causa Domini 1525/Lit C: *„Vermerckht dj Aufrurigen Nach dem vertrag.“*)

212 HHStA Wien, Allgemeine Urkundenreihe, Urkunde vom 18. Sept. 1525. Dem Caspar Prassler war extra aufgetragen, allfällige Prozesse möglichst zu verhindern. Wesentlich üppiger dotiert war die Stelle eines Waldmeisters für Georg Stöckl am Heuberg. (HHStA Wien, Urkunde vom 20. März 1524. Ka 977.) Für ihn waren 250 Pfund Pfennig vorgesehen, plus ein Drittel der Strafen, plus 2 Mut Hafer aus dem Kasten zu Zell im Pinzgau, plus ein Taggeld von 4 Schilling Pfennig (0,5 Gulden), sollte er verreisen müssen. – Ein qualifizierter Grubenhutmann als „Herrenarbeiter“ brachte es im Jahr auf ca. 30 bis 50 Pfund Pfennig, wovon ihm die „Kost“ abgezogen wurde, sodass das „Freigeld“ bar auf die Hand bei ca. 10 bis 30 Pfund Pfennig lag. Bei Lehenhäuern, die an der Stollenbrust Erz herauschlugen, gab es manchmal erhebliche Abweichungen, nach oben oder auch nach unten.

213 HHStA Wien, Allgemeine Urkundenreihe, Urkunde vom 3. Mai 1531.

214 *Franz Pagitz*, Die Ehre Erbhof (wie Anm. 110), hier „Die Grundrechtliche Gerichtsbarkeit“, S. 24 f. Die sankt-petrischen Taidinge von 1551 und 1578 sehen den Urbarrichter noch als Träger echter richterlicher Gewalt, sogar mit Gerichtsstab in der Hand.

215 Ein Beispiel: Die Richter sollen „... *allen und alle pillichayt ... handln thuen und lassen*“. Die Prädikate passen nicht zu „allen“.

216 Eine andere Gewichtung betont *Heinz Dopsch*, 1988 (wie Anm. 1), S. 17 und S. 57. Er sieht in der Bewegung des Jahres 1525 einen Aufstand „gegen den Zugriff der frühneuzeitlichen Gesetzgebung und des modernen Staates“. Tatsächlich gehen im Erzstift Salzburg die beiden Begriffe weitgehend parallel, doch fehlt vonseiten der Aufständischen ein dezidiert ausformulierter Bauernprotest gegen das (modifiziert) römisch-kanonische Recht.

217 Was die Obrigkeit betrifft, so erschienen Verhältnisse wie in anderen Fürstentümern mit kaiserlichem Recht für die Gasteiner Aufständischen „wohl leidbar“. Ob dies allerdings bedeutet, dass *Roman Sandgruber*, Ökonomie und Politik. Österreichische Wirtschaftsgeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Wien 1995, S. 59, die Bauernkriegssituation in Gastein als weiteres Beispiel dafür heranziehen hätte können, dass die Bauern die „direkte Unterstellung unter die Herrschaft des Kaisers“ wünschten, sei als offene Frage dahingestellt. Immerhin waren die „Länder“, zumindest rein theoretisch, „nur“ eine Art Mittelinstanz. So konnte Erzherzog Ferdinand den fordernden Tirolern gegenüber einmal (als Ausrede) vorbringen, er sei ja „nur Governator“.

218 *Claudia Fräss-Ehrfeld*, Geschichte Kärntens, Bd. 1. Das Mittelalter, Klagenfurt 1984, S. 610.

219 Vgl. dazu *Heinz Dopsch* 1988 (wie Anm. 1), S. 911.

220 Augustin Hölzl wird zuletzt am Mittwoch vor Palmsonntag 1519 noch als Wechsler und Fronverweser in Gastein und Rauris genannt. Vgl. „Rauriser Bergergerichtsbuch 1509-1537“ (wie Anm. 31), S. 156. Ausstellungsdatum der Verleihurkunde ist der Palmsonntag 1508. Für das Wechsleramt bekommt er „*gannzt nichts*“. (HHStA Wien, Urkunde sub „1492-1555“) – Viel später lebte die Bezeichnung „Pfleger“ wieder auf, doch hatte sie mit dem alten Inhaber eines „Pflegergerichts“ wohl nur den Namen gemeinsam. So ist Richter Willibald Schnegg um 1609 Inhaber des Landgerichts Gastein und des damit identischen Pflegergerichts Klammstein, wobei er keinerlei persönlichen Besitzrechte an Klammstein geltend machen konnte.

221 SLA, Franks Beamtenlisten. Nach Frank ist Augustin Hölzl ausdrücklich Landrichter und Wechsler, ab 1508, in Gastein. Als Landrichter ließ er sich ab 1514 durch Hans Schrampeck vertreten. Nach 1519 ist noch rund vier Monate Heinrich Brunmeister aus der bekannten Pongauer Richter- und „Beamtenfamilie“ als „Verweser“ des Landgerichts belegbar.

222 „*Sumari und aufszug*“ (wie Anm. 27), hier S. 232.

223 „*Sumari und aufszug*“ (wie Anm. 27), hier S. 233.

224 *Hermann Wopfner*, Bergbauernbuch, 2. Band, Innsbruck 1995, S. 156. Dadurch sollte der Richter mit seinem „Gerichtsvolk“ und den Interessen der Gerichtsleute verbunden bleiben. – Der Meraner Landtag dauerte vom 30. Mai bis 8. Juni 1525.

225 Im SLA sind Katenichel aus dieser Zeit nur für Zivilrechtsfälle überliefert (Hofratskatenichel, Hofammerkatenichel), nicht aber für Kriminalfälle. Auf einen Zivilrechtsprozess in Gastein fehlt jeglicher Hinweis.

226 Das Wort „Landsasse“ fehlt der alltäglichen Sprache, wie sie zum Beispiel in den Rauriser Bergergerichtsbüchern verwendet wurde. Als ein Wort der gehobenen Sprache ist es in Österreich vor 1500 und dann wieder nach 1600 belegbar. Nach dem „Hauptkatalog zum Wörterbuch der bairischen Mundarten in Österreich“ kommt es laut Auskunft von Dr. I. Geyer, der hier bestens gedankt wird, für das 16. Jahrhundert nur einmal in einem Amtstext von Kardinal Matthäus Lang vor. Dieser ent-

bietet „*allen und ieden unsern und unser stifts landsassen*“ seinen wohlmeinenden Gruß. Lang verwendet daneben aber auch das Wort „Inländer“. Im Schwäbischen Wörterbuch von 1831 ist dieses Wort ebenso wenig verzeichnet wie im umfangreichen Archiv-Glossar des Oberösterreichischen Landesarchivs (online). Es fehlt in Schmellers BayrWB. Das „Schweizerische Idiotikon“ bringt hingegen zahlreiche Belege ab dem 14. Jahrhundert und im 16. Jahrhundert mehrfach die auffällige Wortkombination „*die landsessen mitsamt den predicanten*“, „*die predicanten und landsessen*“, „*frömd und landsessen*“ (Stichwort „Landsass“, S. 1361 ff). Im Friedensvertrag vom 31. August 1525, den Herzog Ludwig von Bayern als Oberster Feldhauptmann des Schwäbischen Bundes maßgebend mitformulierte, kommt „Landsass“ mehrfach vor. Es könnte damals ein Wort des gehobenen Sprachniveaus im alemannischen Sprachraum gewesen sein. Ob aber das Wort den Gasteiner Bauernführern wie Neufang und Heugl geläufig [sic] war, sei dahingestellt. Sie könnten es aber in Analogie zu dem in Salzburg häufig gebrauchten Wort „Hintersasse“ (für Grundholde) verstanden haben.

227 Nach *Sebastian Hinterseer*, Bad Hofgastein (wie Anm. 117), S. 69 f, gelegen hinter (östlich oberhalb) dem heutigen „Hotel Moser“ in Bad Hofgastein, Erstnennung 1456. In der „Gasteinerischen Chronica“ 1540 (wie Anm. 39), S. 19, fügt sich die Formulierung „*von Wechsel herabzugen... herab auf den Plaz*“ (heute Kaiser-Franz-Platz) passend zu Hinterseers Angaben. – Bei einem Brand um 1761 wurde im Brandschutt eine Silberstange im Wert von 2 Gulden gefunden, um 1802 gab es dort unter Bodenbrettern einen ähnlichen Fund: zwei Platten und eine Stange schwarz angelaufenen edigen goldigen Silbers im Wert von 737 Gulden. Derzeit entsteht auf der betreffenden Bauparzelle ein von Grund auf neues modernes Gebäude. Horst Wierer, Bad Hofgastein, beobachtete mit archäologischem Interesse die Grabungsarbeiten und konnte bemeißelte Steinkonsolen sicherstellen.

228 Nach der „Gasteinerischen Chronica“ 1540 (wie Anm. 39), S. 18 f, kam es am Ostermontag 1526 zu einer Konfrontation der Pinzgauer Bauern mit den Gasteiner Bürgern und Bauern. „*Aber die von Bergwerch und Bürgerschaft zogen mit Macht auf wider die Paurn, von Plaz in die Ordnung fürn Wechsel [Wechslerhaus], und sprachen den Paurn zu, dass sie Frid macheten und halten sollten. Also erlediget man beede Richter* (Landrichter und Bergrichter, die kurz zuvor in die Hände der aufständischen Pinzgauer Bauern geraten waren) *wider von ihnen, und als sie von Wechsel herabzugen, ging Unpild und Neufang herab auf den Plaz ...*“. - In der geschilderten Szene spielte also das Wechslerhaus, quasi als Kulisse des Geschehens, abermals eine symbolhaft wichtige Rolle.

229 In den Glossaren der Weistümer von Kärnten, Tirol und Salzburg kommt ausschließlich „Verweser“ vor. - Auffällig ist bei „Verwalter“ das lenisierte >d< (wie auch in „anwald“). *Karl Weinhold*, Bairische Grammatik, Berlin 1876, § 146/b: „*d für t nach Liquiden ist allgemein deutsch*“, so mit Bezug auf das älteste Mittelhochdeutsch und ohne Auslautverhärtung. Dessen ungeachtet zeigen, wohl wegen des vergleichsweise viel jüngeren Lautstandes, die Schreibungen das nicht lenisierte >t<, so zum Beispiel in den 700 Seiten der Rauriser Bergerichtsbücher, aber auch in den gesichteten Glossaren der Weistümer von Kärnten, Tirol und Salzburg. Ein Gasteiner hätte die nach >l< lenisierten >d< nicht verwendet, sondern wäre bei den unlenisierten Tenues geblieben. Vgl. *Ingo Reiffenstein*, Salzburgerische Dialektgeographie. Die südmittelbairischen Mundarten zwischen Inn und Enns, Gießen 1955 (Beiträge zur deutschen Philologie Bd. 4), § 16: Die Lenierung der dentalen Verschlusslaute nimmt gegen Norden zu und ist auf hochmittelbairischer Stufe (nördlich der Donau, im Wesentlichen dann auch der nordoberdeutsche Bereich um Nürnberg) am deutlichsten ausgeprägt. Vgl. weiters *Virgil Moser*, Frühneuhochdeutsche Grammatik, 1. Band Lautlehre, 3. Teil: Konsonanten, Heidelberg 1951, § 143, 2b: Das >d< (nach >l<) in der Nürnberger Schriftsprache des 16. Jahrhunderts wurde im frühen 16. Jahrhundert durch mitteldeutschen Einfluss immer häufiger. Es fand dann in den Druckwerken protestantischer Theologen, später auch bei den Pegnitzschäfern Eingang, so Virgil Moser. *Rudolf Uminsky*, Zur Sprache der Salzburger Stadt- und Polizeiordnung von 1524, in: MGSL 118 (1978), S. 59-67, beschäftigt sich eingehend mit der Lautlehre, lässt aber die Lenierung des >t< unerwähnt.

230 *Heinz Dopsch*, Salzburger Landesordnung (wie Anm. 2), S. 40. Im diametralen Gegensatz zu Heinz Dopsch misst Peter Blickle diesem Forderungsprogramm als „Neustart politischen Denkens“ besonders große Bedeutung zu. Vgl. *Peter Blickle*, Landschaft und Bauernkrieg im Erzstift Salzburg 1525/1526 (wie Anm. 165).

231 In Gastein gab es einen Landrichter und einen Bergrichter, also zwei, unter Einbeziehung des Dr. Leonhard Auer als (Ober-) Bergrichter insgesamt drei Richter. Aber die Aufständischen meinten etwas grundlegend anderes: „*derselben richter ainer*“ bezieht sich auf den vorangehenden Absatz, in welchem die Rede von „*ain yeder gegenwurtiger oder khünfftiger richter*“ ist.

232 Grimms DWB, Bd. 3, C/1, Spalte 551, mit Luther-Zitat: „als ich zu Wartburg mich enthielt (Tischreden)“. In Schmellers BayrWB, Bd.1, Spalte 1101, gibt es keinen einzigen eigenen Beleg, sondern Schmeller verweist nur auf Grimms DWB; bei diesem ist keiner der gegebenen Belege aus dem südbairischen Sprachraum. Ein Gasteiner hätte das Wort „sich enthalten“ nicht in der Bedeutung „sich aufhalten“ verwendet.

233 „Möchte“ im Sinne von „wünschen“ oder „vermögen“. Die sprachliche Interpretation ist in Details nicht ganz einfach. Vgl. dazu Grimms DWB, Bd. 12, Spalte 2462, II/8 und Grimms DWB, Bd. 12, Spalte 2450, I/8. Vgl. auch oben Anm. 5.

234 Schmellers BayrWB verweist darauf, dass „wohnen“ im alten Bairischen zwar bekannt, aber allgemein weitaus weniger üblich als heute gewesen sei. Grimms DWB, Bd. 30, A/2, Spalte 1210 f., bringt vier Zitate von Luther, ansonsten wenig aus dem 16. Jahrhundert. Die Endung „at“ in „wonat“ erklärt Karl Weinhold, Bairische Grammatik, Berlin 1867, § 289, S. 294, als Reduktion der Endung für die Partizip Präsens Endung „-ente“, „Dagegen ist heute österr. tirol. und oberpfälzisch [sic!] allgemein: brennat, stehat.“ – In den Rauriser Bergrichterbüchern kommt stattdessen neben „end“ auch häufig „und“ vor, also „stehend“ statt „stehend“. Dass das Partizip „wohnend“ das Adjektiv „bewohnbar“ vertritt, ist auffällig. Die Gasteiner hätte „wohnund“ oder „wohnhaft“ geschrieben. War der Verfasser aus der Oberpfalz? Vgl. dazu auch Anm. 6 und Anm. 124.

235 Das stattliche Auftreten, die „Stattlichkeit“, wird, weil sie als wichtig empfunden wurde, ausdrücklich erwähnt.

236 Dass die Gasteiner Einheimischen das unbewohnte und wohl schon deutlich verfallende Gebäude als „Schloss“ bezeichnet hätten, ist aus heutiger Sicht erstaunlich. Es gibt dafür aber noch spätere Belege, so zum Beispiel 1589, 1608, 1778, in welchen Fällen immer gesagt wird, dass das „Schloss Klamstein zerfallen“ wäre.

237 SLA, Berghauptmannschaftsakten Gastein 1524/5: Schreiben Dr. Auers vom St. Augustinstag 1524.

238 SLA, Berghauptmannschaftsakten Gastein, 1524/3: Undatiertes Konzept der erzbischöflichen Kanzlei an Dr. Leonhard Auer, wahrscheinlich „Mittwoch vor Judica 1524“. Ob das Konzept, das für Weitmoser sehr restriktive Auflagen enthält, jemals in die Realität umgesetzt wurde, bleibt eine offene Frage. – Um 1524 war Dr. Auer mit Sicherheit persönlich in Gastein anwesend, vgl. „Rauriser Bergrichtsbuch 1509-1537“ (wie Anm. 31), S. 387.

239 Angelika Bischoff-Urack, Michael Gaismair (wie Anm. 33), S. 110. In den ausführlicheren Artikeln der Brixener vom 14. Mai 1525, der von Bücking fälschlich so genannten „1. Landesordnung“ Michael Gaismairs, fehlt ein Hinweis auf die Waldfrage.

240 Zu dieser äußerst problematischen Frage vgl. Text zu Anm. 23.

241 „Sumari und außzug“ (wie Anm. 27), S. 229. Hier werden auch Beschwerden der „Gesellschaft Gastein und Rauris“ erwähnt. Die „Gesellschaft des Bergwerks“, die hier vermutlich gemeint ist, also jener Teil der „Bergverwohnten“, die mit der Hand arbeiteten und nicht nur unternehmerisch tätig waren wie die tonangebende Schicht der Lehenhauer und Gedingehauer als „Unternehmerarbeiter“ (Karl-Heinz Ludwig), verhielt sich in den Jahren vor dem Bauernkrieg auffallend ruhig – und das gilt auch für 1525. – Wann die nicht erhalten gebliebenen Beschwerden, die im „sumari außzug“ Erwähnung finden, geschrieben wurden, ist unbekannt. Für die nicht-besitzenden Arbeitskräfte im landwirtschaftlichen Bereich fehlt jeglicher diesbezüglich vergleichbare Hinweis.

242 Ausgenommen von dieser Betrachtung ist das Kampfkontingent, das die Gasteiner 1526 durch Zwang der Pinzgauer Aufständischen für deren Ziele zur Verfügung stellen mussten.

Anschrift des Verfassers:

Mag. Dr. Fritz Gruber

Bergherrenstr. 2

5645 Bad Gastein / Böckstein